

## 2. Sitzung

Mittwoch, 25. Januar 2012, 08:30 Uhr  
Kantonsratssaal

Vorsitz: Christian Imark, SVP, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Heinz Glauser, Susanne Koch Hauser, Rolf Sommer, Urs von Lerber. (4)

---

DG 002/2012

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Sehr geehrte Anwesende, ich begrüsse Sie zum zweiten Sitzungstag der Januarsession. Sie erhalten in Kürze die Antwort des Regierungsrats zur dringlich erklärten Interpellation von Kantonsrat Huber «Endlagervorschläge - Kein Echo nach Donnerschlag». Diese Interpellation werden wir nach der Pause behandeln.

---

WG 206/2011

### **Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Roman S. Jäggi, SVP)**

Mit offenem Handmehr wird gewählt: Marcel Buck, SVP.

---

WG 006/2012

### **Wahl einer 15er-Spezialkommission Revision Kantonsratsgesetz/Geschäftsreglement**

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Die Liste der Nominationen ist Ihnen ausgeteilt worden.

Mit offenem Handmehr werden gewählt:

Für die CVP/EVP/glp-Fraktion: Roland Fürst, Susanne Koch Hauser, Thomas Müller, Martin Rötheli; für die FDP-Fraktion: Peter Brügger, Yves Derendinger, Alexander Kohli; für die Grünen: Felix Wettstein; für die

SP-Fraktion: Ruedi Heutschi, Markus Schneider, Walter Schürch; für die SVP-Fraktion: Hannes Lutz, Samuel Marti, Leonz Walker.

RG 141/2011

**Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht**

(Weiterberatung siehe «Verhandlungen» 2012, S. 27)

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2011 (RRB Nr. 2011/1798)

Angenommen

I.

§§ 2, 18, 55, 73, 75, 76, 77, 78, 82, 88, 89, 90, 91, 91<sup>bis</sup>, 107

Angenommen

§ 109 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Die Anzeige, die das Familienhaupt zur Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen durch die Behörden zu erstatten hat, wenn aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung Gefahr droht oder Schaden erwächst, ist an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu richten.

Angenommen

§ 113, 114<sup>bis</sup>, 115 Abs. 1

Angenommen

§ 115 Abs. 2 und 3

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Die Sozialregionen sorgen für eine ausreichende Anzahl geeigneter Mandatspersonen. Im Unterlassungsfall ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf Kosten der säumigen Sozialregion.

<sup>3</sup> Der Sozialdienst schlägt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor. Nach Rücksprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann der Sozialdienst auch private Mandatsträger vorschlagen.

Angenommen

§ 116 Abs. 1

Angenommen

§ 116 Abs. 2 und 3

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

<sup>2</sup> Die Rechnung muss sämtliche Erträge und Aufwände während der Rechnungsperiode abbilden, ebenso den Stand des Vermögens am Ende der Rechnungsperiode im Vergleich zum Stand des Vermögens der vorangegangenen Rechnung.

<sup>3</sup> Erträge und Aufwände sind durch Belege auszuweisen.

Angenommen

§§ 117, 118

Angenommen

§ 119 Abs.1

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Die von der Massnahme betroffene Person hat die Kosten der Mandatsführung zu tragen, sofern sie nicht als bedürftig im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gilt.

Angenommen

§ 119 Abs. 2, §§ 120, 121, 122

Angenommen

§ 123 Abs. 2 und 3

Antrag Finanzkommission

Streichen

*Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Gemäss Antrag der FIKO soll Paragraph 123 Absatz 3 gestrichen werden. Damit wird die Kompetenz für die Verlängerung des Fürsorgerischen Freiheitsentzugs um mehr als 72 Stunden dem Kantonsarzt weggenommen und in die Entscheidkommission gegeben. Ich habe in der Eintretensdebatte dargelegt, dass mit der Verschiebung der Kompetenz zur Entscheidkommission das Verfahren teurer würde; denn es handelt sich da um ein Dreier-Gremium, das ständig auf Pikett sein muss, um die Entscheide zu fällen. Natürlich ist es auch sonst auf Pikett, aber mit der höheren Arbeitslast gibt es auch höhere Kosten. Der Hauptgrund für mich ist, dass damit ein Wechsel vorgenommen wird von einer medizinischen Fachperson zu einem eher juristisch oder gemischt zusammengesetzten Organ. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Der Regierungsrat hat sich dem Antrag der Finanzkommission auf Streichung angeschlossen. Ein anderer Antrag liegt mir nicht vor.

*Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Der Antrag der SOGEKO ist nicht zurückgezogen und steht im Raum. Deshalb muss er dem Antrag von Regierungsrat und FIKO gegenüber gestellt werden. Die Sachkommission lässt sich nicht einfach so ausbremsen.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Die SOGEKO hat zwar keinen Antrag gestellt, ist aber für die Variante, die ursprünglich im Beschlussesentwurf 1 enthalten war.

*Christian Thalmann, FDP.* Im Paragraph 123 geht es um den FFE, den Fürsorgerischen Freiheitsentzug. Betroffen sind primär psychisch kranke Personen. Zweck ist die Wiedererlangung der Selbstständigkeit und die Förderung der Eigenverantwortung. Unsere Fraktion unterstützt die Variante im Beschlussesentwurf 1 und damit den Antrag der SOGEKO. Den Antrag der FIKO lehnen wir ab. Artikel 429 des neuen ZGB gibt den Ärztinnen und Ärzten die Legitimation für die Dauer von sechs Wochen.

*Roland FÜRST, CVP, Sprecher der Finanzkommission.* Ich habe gestern schon erwähnt, wie es zum Antrag der FIKO gekommen ist, dass neu der Präsident der neu geschaffenen Behörde und nicht mehr der Kantonsarzt, Amtsarzt usw. für die Aufgaben verantwortlich sein soll. Der Grund liegt einerseits in der Straffung des Prozesses und andererseits sind es finanzielle Gründe - man kann so Kosten sparen. Die Streichung von Paragraph 123 Absätze 2 und 3 hatte dann die Ergänzungen und Änderungen in den Paragraphen 124ff zur Folge.

*Bernadette Rickenbacher, CVP.* Die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Antrag der SOGEKO.

*Anna Rüefli, SP.* Wie ich gestern schon dargelegt habe, wird die SP-Fraktion den FIKO-Antrag unterstützen, so wie er durch den Regierungsrat ergänzt worden ist. Uns geht es um eine Verbesserung des Rechtsschutzes und die Beibehaltung einer möglichst zentralen Entscheidbefugnis, damit auch die Verfahrensbestimmungen in diesem hoch sensiblen Bereich eingehalten werden können.

*Doris Häfliger, Grüne.* Wir haben über diesen Punkt gestern noch einmal heftig diskutiert. Wir stimmen dem Antrag mit der Ergänzung des Regierungsrats zu.

*Albert Studer, SVP.* Auch die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der SOGEKO. Der Grund liegt im Folgenden: In der Praxis ist der Arzt immer im Vordergrund und muss das auch sein. Kurze Wege sind wichtig. Unseres Erachtens ist es weltfremd, die Sache zu Beginn über die Erwachsenenschutzbehörde lösen zu wollen. Das weitere Verfahren wird selbstverständlich über sie laufen; dagegen haben wir nichts. Gerade beim FFE, dem schwerst wiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit eines Individuums, ist es wichtig, dies möglichst einfach, unkompliziert und menschenwürdig zu tun, wie das bis jetzt gehandhabt wurde. Aus diesen Gründen unterstützen wir den Antrag der SOGEKO.

*Peter Brügger, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Ich muss die Ausführungen des Sprechers der FIKO etwas korrigieren. Er sagte, der Präsident des Entscheidgremiums entscheide. Ihr habt aber vergessen, Paragraph 138 anzupassen und dem Präsidenten die Kompetenz zu geben. Ich verweise auf das Protokoll der SOGEKO: Der Regierungsrat hat klar gesagt, auf einen Antrag seitens der SP, wenn man dies in die Entscheidkompetenz der Behörde bzw. deren Präsidenten geben wolle, brauche es eine Änderung von Paragraph 138. Dieser Antrag liegt heute von der FIKO nicht vor. Das heisst, dass das Gesamtgremium entscheidet.

*Jean-Pierre Summ, SP.* Ich fühle mich durch diesen Paragraphen direkt angesprochen, bin ich doch einer dieser Amtei-Ärzte, die dieses Amt übernehmen sollten. Ich habe mich nicht mit dem Kantonsarzt oder mit meinen beiden Kollegen abgesprochen, aber als Einzelperson und Allgemeinpraktiker wäre ich bei solch komplexen Situationen wahrscheinlich leicht überfordert. Bis anhin war das Gremium anders aufgebaut. Ich glaube nicht, dass die Kompetenz einer Einzelperson gegeben werden sollte. Es müsste eine andere Lösung gefunden werden, etwa mit Spezialisten. Denn meistens geht es um psychiatrische Fälle. Ich bitte Sie, sich zu überlegen, wie es anders gemacht werden könnte.

*Susanne Schaffner, SP.* Mich dünkt, es werde da etwas verwechselt, wer wann was entscheide. Die erste Einweisung erfolgt durch den Arzt - das hat der FDP-Sprecher falsch ausgeführt. Der Antrag der FIKO betrifft genau das, was der SVP-Sprecher erwähnt hat, nämlich die spätere Beurteilung, wenn der FFE eine gewisse Zeit gedauert hat. Deshalb ist es wichtig, es unter Beizug der ärztlichen Beurteilung durch die Behörde entscheiden zu lassen. Der zweite Einwand des Sprechers der SOGEKO, die Präsidialkompetenz sei nicht geregelt, trifft nicht zu. Der Regierungsrat hat uns in der Sitzung gesagt, er werde das ergänzen, und er hat dies in seinem Antrag auch getan. Ob dies nun in der Synopse enthalten ist oder nicht, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist, dass der Antrag der Regierung vorliegt.

*Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern.* Ich muss dort beginnen, wo wir gestartet sind. In der Vernehmlassung war noch ein Modell vorgesehen, nach dem die Ärzte allein entschieden hätten. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten hatten wir das Gefühl, eine institutionalisierte, hoheitliche Behörde müsse den Verlängerungsentscheid von 72 Stunden auf sechs Wochen treffen, und haben dies bei Kantonsarzt mit den Stellvertretungen angesiedelt. In der FIKO wurde diskutiert, was dies finanziell bedeutete. Es liegen jetzt unterschiedliche Aussagen vor; ich sage, wie es ist: Es braucht, um die zusätzliche Kompetenz innerhalb des kantonsärztlichen Dienstes aufzubauen, die Anstellung einer Medizinalperson zu 80 Prozent, ergänzt durch ein Sekretariat mit 20 Prozent. Im vorgesehenen Präsidialsystem gemäss Antrag FIKO würde es eine höhere Belastung der Präsidialfunktionen geben - es ist eine recht grosse Fallmenge zu beurteilen. Ob dies am Schluss zu Mehrkosten führt, liegt wohl an den zu treffenden Entscheiden. Unseres Erachtens kommt es etwas günstiger. Bei der Variante SOGEKO hat der medizinische Aspekt den Vorrang, bei der Variante FIKO eher der Rechtsschutz, wobei dieser auch durch die medizinischen Dienstleistungen unterlegt sein muss. Machbar ist beides. Die Regierung hat sich aus Rechtsschutzgründen und aus finanziellen Gründen für den Antrag der FIKO entschieden.

#### Abstimmung

Für den Antrag Finanzkommission	55 Stimmen
Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission	33 Stimmen

§§ 124 und 125, § 126 Abs. 1

Angenommen

§ 126 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Betreuungsbedürftigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, namentlich

- a) sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung, Kontrolle oder Untersuchung zu unterziehen;
- b) sich einer Therapie oder Entzugsbehandlung zu unterziehen;
- c) sich von einer Fachstelle oder Fachperson betreuen zu lassen;
- d) sich an eine vorgegebene Tagesstruktur zu halten.

Angenommen

§ 127 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Der Vollzug der Massnahme kann einer geeigneten Person oder Stelle übertragen werden.

Angenommen

§ 128

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

<sup>1</sup> Der Kanton führt über das Departement drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den Sozialregionen folgender Amteien:

- a) Solothurn–Lebern, Bucheggberg-Wasseramt
- b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein
- c) Olten-Gösgen

<sup>2</sup> Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gliedert sich in höchstens drei Kammern.

<sup>3</sup> Bei besonders komplexen Geschäften bildet der Präsident aus der Mitte der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine Expertenkommission als Entscheidbehörde, in welcher er den Vorsitz führt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Kammern pro Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und legt den Standort fest. Den Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen steht ein Antragsrecht zu.

<sup>5</sup> Die jeweiligen Oberämter führen das Sekretariat, insbesondere die Geschäftskontrolle, Protokollierung und Aktenverwaltung.

<sup>6</sup> Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gegenüber dem vom Oberamt geführten Sekretariat weisungsbefugt.

<sup>7</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidfähig ist.

Angenommen

§ 129 Abs. 1-3

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 Absatz 1 ZGB ist das Departement.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde

- a) sorgt für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung;
- b) stellt das Funktionieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher;
- c) entscheidet über Ausstandsfälle;
- d) erlässt Weisungen;
- e) leitet von sich aus Massnahmen ein und erlässt die geeigneten Verfügungen;
- f) übt gegenüber den Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus.

<sup>3</sup> Sie ist gleichzeitig

- a) zentrale Behörde gemäss Artikel 2 Absatz 1 BG-KKE für das Haager Kinderschutzübereinkommen;

Angenommen

- b) zentrale Behörde gemäss Artikel 2 Absatz 1 BG-KKE für das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen;  
 c) Vollstreckungsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz BG-KKE für Kindesrückführungen;  
 d) zuständige Behörde im Bereiche des Schutzes des persönlichen Verkehrs gemäss Artikel 11 ESÜ, Artikel 21 HKÜ und Artikel 35 HKsÜ.

Angenommen

## § 129 Abs. 4

Angenommen

## § 130 Abs. 1 und 2

## Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Die gerichtliche Beschwerdeinstanz nach Artikel 439 und 450 ZGB ist das Verwaltungsgericht.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht entscheidet auch über Beschwerden in Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.

Angenommen

## § 131 Abs. 1

## Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die er direkt durch Dritte ausführen lässt.

Angenommen

## § 132 Ziffer I

## Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

## I. Ernennung und Zusammensetzung der Behörde

Angenommen

*Daniel Urech*, Grüne. Ich möchte klar gestellt haben, ob mit der Zustimmung zu den Paragrafen 124 und 125 fortfolgende sämtliche Ergänzungen des Regierungsrats zu den Anträgen der FIKO angenommen sind. Ich bin dieser Meinung, sonst müssten wir bei jedem Paragrafen abstimmen.

*Christian Imark*, SVP, Präsident. Das ist richtig. Wir haben den Paragrafen stillschweigend zugestimmt. Wünscht jemand, dass über die Paragrafen 124 und 125 separat abgestimmt wird? - Das ist nicht der Fall. Damit sind sie stillschweigend angenommen.

## § 132 Abs. 2

## Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf eine Amtsperiode. Er ernennt für jede Behörde

a) einen Präsidenten

b) einen stellvertretenden Präsidenten pro Kammer.

## Antrag Finanzkommission

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er ernennt für jede Behörde

a) einen Präsidenten

b) einen stellvertretenden Präsidenten pro Kammer

*Peter Brügger*, FDP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. In Paragraf 132 geht es um die Frage der Amtszeit. Wir sind der Meinung, dass nicht nur hauptberuflich tätige Leute in die Entscheidungskommission gewählt werden sollen. Im Sinn von Erfahrungen sammeln und schauen, wie das Entscheidungsgremium zusammengesetzt ist, wäre es sinnvoll, wenn die Amtszeit drin gelassen würde.

*Roland Fürst, CVP, Sprecher der Finanzkommission.* Ich wiederhole, was ich gestern schon sagte. Die FIKO schlägt vor, die Amtsperiodenbeschränkung aufzuheben. Dies im Wissen darum, dass es einerseits Stellen sind, die im Staatspersonalgesetz unterliegen, und andererseits in bestimmten Berufsgattungen Personen gesucht werden, bei denen die Arbeitsplatzgarantie ziemlich zentral ist.

*Manfred Küng, SVP.* Wie ich gestern bereits ausgeführt habe, hat die Bestimmung in Paragraf 132 Absatz 2 eine staatspolitische Dimension. Die Mitglieder der Erwachsenenschutzbehörde haben eine ausserordentliche Machtfülle. Sie können die Freiheit, das Stimmrecht und die Handlungsfähigkeit entziehen, was keine andere Behörde in diesem Kanton tun kann. Es wäre deshalb ordnungspolitisch an und für sich richtig, wenn diese sehr grosse Machtfülle einer Person anvertraut würde, die durch eine Volkswahl legitimiert ist. Wir haben im Vorfeld gesehen, dass dies schwierig wäre - man müsste die Verfassung ändern - und haben aus Opportunitätsüberlegungen nicht darauf beharrt, diese Behördemitglieder durch das Volk wählen zu lassen. Es sind natürlich nicht «gewöhnliche» Beamte, die irgendwo in der Verwaltung arbeiten, sondern Leute, die in ihrer unheimlichen Machtfülle weitgehend über Einzelchicksale entscheiden. Es ist deshalb sachlich richtig, Leute zu wählen, die nach vier Jahren in der Lage sind, andernorts weiter zu arbeiten. Wir gewährleisten dies bei den richterlichen und den staatsanwaltlichen Funktionen, indem wir verlangen, dass die betreffenden Personen ein Anwaltpatent haben. Machen sie den Job als Staatsanwalt oder Richter nicht gut, kann man sie wegschicken, ohne Angst haben zu müssen, dass sie nachher verhungern: mit dem Anwaltpatent können sie anschliessend als Anwalt arbeiten. Ähnliche Anforderungen muss man an die Mitglieder der Erwachsenenschutzbehörde stellen. Sie haben keinen Anspruch auf lebenslängliche Beschäftigung, sie haben einen Anspruch darauf während einer Wahlperiode von vier Jahren; wenn sie in dieser Zeit ihren Job nicht recht machen, sollen sie wieder gehen. Die SVP-Fraktion hält an der Version der SOGEKO fest, die eine Amtszeit von vier Jahren mit einer Wiederwahlmöglichkeit vorsieht.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Das Wort wird nicht mehr verlangt. Wir stellen den Antrag der SOGEKO dem Antrag von FIKO und Regierungsrat gegenüber.

#### Abstimmung

Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission	48 Stimmen
Für den Antrag Finanzkommission/Regierungsrat	43 Stimmen

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Bei den weiteren Paragrafen gelten die Anträge der SOGEKO, soweit sie von der Regierung gutgeheissen wurden, als stillschweigend angenommen. Das gilt auch für die Anträge der Redaktionskommission.

Bei II. Kapitel 8 gilt der Einschub, der Ihnen per E-Mail zugestellt worden ist.

#### § 132 Abs. 3 - 5

##### Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

<sup>3</sup> Wenn in besonderen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde den Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.

<sup>4</sup> In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz und Soziale Arbeit vertreten sein.

<sup>5</sup> Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie und Psychologie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in einer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.

Angenommen

#### § 133

##### Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

<sup>1</sup> Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt sein Amt hauptberuflich aus.

Angenommen

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind der Präsident sowie dessen Stellvertreter, soweit dieser den Vorsitz einer ständigen Kammer führt.

§ 133 Absatz 3 wird gestrichen

Angenommen

§ 134<sup>bis</sup> Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Der Präsident

a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ und übt gegenüber den übrigen Behördenmitgliedern die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus;

b) plant die Sitzungen und sorgt für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang;

c) teilt die Geschäfte zu;

d) vertritt die Behörde nach aussen;

e) besorgt alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind

Angenommen

§ 134<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3

Angenommen

§ 134<sup>bis</sup> Abs. 4

Ergänzungsantrag Regierungsrat

<sup>4</sup> Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ordnen ihre Geschäfte gemeinsam in einem Reglement

Angenommen

§ 135 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 135 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

<sup>3</sup> Das fallführende Mitglied kann während der Fallführung jederzeit andere Mitglieder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beiziehen.

Angenommen

§§ 136 und 137

Angenommen

*Peter Gomm*, Vorsteher des Departements des Innern. Noch einmal zur Präsidialkompetenz. Ich gehe davon aus, dass sie nicht nur in den Paragraphen 124 oder 125 enthalten ist, sondern auch in Paragraph 138 i ergänzt wird.

§ 138 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> In die Einzelzuständigkeit des Präsidiums fallen

a) (neu) Abschreibungsverfügungen;

b) (neu) Nichteintretensverfügungen;

c) (neu) Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss Artikel 287 ZGB;

d) (neu) Errichtung einer Beistandschaft zur Regelung der Vaterschaft und des Unterhaltes nach Artikel 308 und 309 ZGB;

e) (neu) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche nach Artikel 544 ZGB;

f) (neu) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages nach Artikel 364 ZGB;

g) (neu) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung nach Artikel 374 ZGB;

h) (neu) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt.

Angenommen

## § 138 Abs. 1 Bst. i

Antrag Regierungsrat / Redaktionskommission

i) Anordnung von fürsorglichen Unterbringungen bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen, soweit eine Diagnose, ein Behandlungsplan und eine empfohlene Frist seitens eines qualifizierten Arztes vorgelegt wurden.

Angenommen

## § 139 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fallen

a) (neu) Verfügungen zur Edition von Urkunden;

b) (neu) Gewährung von Akteneinsicht und die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts;

c) (neu) Delegation der Anhörung an eine geeignete Person gemäss § 148;

d) (neu) Antrag an das Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 134 ZGB;

e) (neu) Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung gemäss Artikel 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung;

f) (neu) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption nach Artikel 265a ZGB;

g) (neu) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars gemäss Artikel 318 ZGB;

h) (neu) Aufnahme eines Inventars gemäss Artikel 405 Absatz 2 ZGB sowie die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Artikel 405 Absatz 3 ZGB;

i) (neu) Erteilung von Auskünften gemäss Artikel 451 ZGB sowie Mitteilungen gemäss Artikel 452 ZGB;

j) (neu) Antrag auf Verschollenerklärung gemäss Artikel 550 ZGB;

k) (neu) Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars gemäss Artikel 553 ZGB;

l) (neu) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt.

Angenommen

## § 139 Abs. 2

Angenommen

## § 140 Abs 1 und 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> In dringlichen Fällen und, soweit ein ordentlicher Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert nützlicher Frist nicht möglich ist, darf jedes Mitglied die notwendigen Verfügungen alleine erlassen und eröffnen.

<sup>2</sup> Das Mitglied hat in der folgenden Sitzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von der erlassenen Verfügung Kenntnis zu geben.

Angenommen

## § 140 Abs. 3 - 6

Angenommen

## § 141 Abs. 1, 2 und 3

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Für die Aufgaben gemäss Artikel 6 bis 8 Sterilisationsgesetz ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Artikel 442 Absatz 1 ZGB gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Meldungen nach Artikel 10 Absatz 1 Sterilisationsgesetz erfolgen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Ort, an dem der Eingriff nach Artikel 2 Absatz 2 Sterilisationsgesetz durchgeführt worden ist.

Angenommen

<p><sup>3</sup> Meldungen nach Artikel 10 Absatz 2 Sterilisationsgesetz erfolgen an das Departement</p>	Angenommen
<p>§ 142</p>	Angenommen
<p>§ 143 Absatz 1 - 4 Antrag Sozial- und Gesundheitskommission / Redaktionskommission</p>	
<p><sup>1</sup> In der Regel klärt der Sozialdienst einer Sozialregion einen Sachverhalt ab und überweist danach Akten, Bericht sowie Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Der Sozialdienst erledigt zudem die Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und 3 ZGB.</p>	
<p><sup>2</sup> Der Sozialdienst kann in begründeten Fällen eine andere geeignete Stelle beauftragen, den Sachverhalt abzuklären. In diesem Fall trägt er die Kosten selbst.</p>	
<p><sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusätzliche Abklärungen vom Sozialdienst einer Sozialregion verlangen.</p>	
<p><sup>4</sup> Bleibt der Sozialdienst säumig, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Abklärungen durch Dritte vornehmen lassen.</p>	Angenommen
<p>§ 144 Abs. 1 und 2</p>	Angenommen
<p>§ 144 Abs. 3 Antrag Redaktionskommission</p>	
<p><sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die gerichtliche Beschwerdeinstanz, die Sozialdienste, die Beistände, die Vormünder und die Ärzte können polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen, soweit es verhältnismässig erscheint. Namentlich, a) wenn unter Beistandschaft oder Vormundschaft stehende Personen, die vermisst sind oder sich einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes durch Flucht entziehen, ausfindig gemacht oder beigebracht werden müssen; b) wenn sich eine Vorführung als notwendig erweist; c) wenn beim Vollzug einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes Widerstand zu erwarten ist.</p>	Angenommen
<p>§ 145 Abs. 1</p>	Angenommen
<p>§ 145 Abs. 2 Antrag Redaktionskommission</p>	
<p><sup>2</sup> Mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung gelten diese Verfahrensregeln auch in Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.</p>	Angenommen
<p>§ 147 Abs. 1 Antrag Redaktionskommission</p>	
<p><sup>1</sup> Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird hängig a) (neu) mit Einreichung eines Gesuchs; b) (neu) mit Eingang einer Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist; c) (neu) durch Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch bestimmten Fällen; d) (neu) durch Eröffnung von Amtes wegen nach entsprechender Mitteilung an die betroffenen Personen oder durch das Treffen von Vorkehrungen, die Aussenwirkung haben.</p>	Angenommen
<p>§ 147 Abs. 2 und 3</p>	Angenommen

§ 148 Abs. 1 Antrag Redaktionskommission <sup>1</sup> Die persönliche Anhörung der betroffenen Person gemäss Artikel 447 Absatz 1 ZGB erfolgt grundsätzlich durch das fallführende Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Anhörung an eine andere geeignete Person übertragen werden.	Angenommen
§ 148 Abs. 2, § 149 Abs. 1	Angenommen
§ 149 Abs. 2 Antrag Redaktionskommission <sup>2</sup> Für bestimmte Verrichtungen und Verfügungen werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren erhoben, sofern die gebührenpflichtige Person nicht als bedürftig im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gilt.	Angenommen
§ 149 Abs. 3 und 4	Angenommen
§ 150 Abs. 1 Antrag Redaktionskommission <sup>1</sup> Der Kanton haftet gemäss Artikel 454 ZGB für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist.	Angenommen
§ 150 Abs. 2, §§ 151 – 163	Angenommen
§ 164 Abs. 1 Antrag Redaktionskommission <sup>1</sup> Über die im Falle der Nacherbeneinsetzung vom Vorerben zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident, über die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	Angenommen
§ 164 Abs. 2, §§ 165 – 168, § 169 Abs. 1 und 2	Angenommen
§ 169 Abs. 3 Antrag Redaktionskommission <sup>3</sup> Für die örtliche Zuständigkeit massgebend ist Artikel 21 der Schweizerischen Zivilprozessordnung betreffend den Gerichtsstand für die Todes- und Verschollenerklärung.	Angenommen
§ 170 Abs. 1 und 2 Antrag Redaktionskommission <sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt einen Beistand zur Verwaltung des Erbteils, welcher der verschwundenen Person angefallen ist. <sup>2</sup> Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Verschollenerklärung zu verlangen.	Angenommen
§§ 171 – 182, § 183 Abs. 1	Angenommen

## § 183 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Die Bescheinigung ist von den anwesenden Erben sowie gegebenenfalls von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterzeichnen und der Amtschreiberei einzureichen.

Angenommen

## § 183 Abs. 3, § 191

Angenommen

## § 194 Abs. 1 und 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Die Erbschaftsverwaltung wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers angeordnet. Sie ernennt auch den Erbschaftsverwalter.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag zu stellen. Bei Säumnis des Gemeindepräsidenten stellt der Amtschreiber Antrag.

Angenommen

## § 205 Abs. 1

Angenommen

## § 205 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Der Amtschreiber teilt seinen Entscheid den Erben und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers mit.

Angenommen

## § 365

Angenommen

## Ziffer II.

## 1. Bürgerrechtsgesetz

## § 8 Abs. 1

Antrag SOGEKO / Redaktionskommission

Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft (Sachüberschrift)

<sup>1</sup> Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f. des Bürgerrechtsgesetzes<sup>2</sup>).

Angenommen

## 3. RVOG

## § 25 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Die Oberämter sind zuständig für

c) (geändert) Leistungen im Sozialbereich sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz;

Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung.

Angenommen

## 5. GO

## § 92 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Ein Richter oder Gerichtsschreiber ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

Angenommen

f) (geändert) wenn er als Beamter, Notar, Vormund, Beistand oder in ähnlicher Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen vorgenommen hat.

Angenommen

## 8. Volksschulgesetz

§ 24<sup>ter</sup> Abs. 3 Einleitungssatz und Buchstabe e  
Ergänzung

<sup>3</sup> Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:

e) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Kindesschutzbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Bei einem Schulausschluss ist es gleichzeitig verboten, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.

Angenommen

§ § 24<sup>quinqüies</sup> Abs. 2

<sup>2</sup> Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24<sup>ter</sup> Abs. 3 Bst. e) trifft die Kindesschutzbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

Angenommen

## 9. Gesetz über die Kantonspolizei

§ 32 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei führt Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft auf Begehren berechtigter Personen dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der zuständigen Behörde zu, wenn sie sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen.

Angenommen

§ 37<sup>ter</sup> Abs. 4

Antrag Redaktionskommission

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.

Angenommen

## 10. Gesundheitsgesetz

§ 35 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben, soweit diese nicht für die Mandatsführung zwingend notwendig sind. Der Arzt oder die Ärztin hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

Angenommen

§ 36 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben. Der Arzt oder die Ärztin hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

Angenommen

## § 54 Abs. 2 und 3

Antrag Redaktionskommission

<sup>2</sup> Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Artikel 438 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärzte und Kaderärztinnen sowie die Heimärzte und Heimärztinnen.

<sup>3</sup> In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies dem Departement. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.

Angenommen

§ 54<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Für Behandlungen von Patienten und Patientinnen ohne deren Zustimmung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die fürsorgliche Unterbringung.

<sup>2</sup> In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten als Chefärzte und Chefärztinnen der Abteilung gemäss Artikel 434 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die diensthabenden Kaderärzte und Kaderärztinnen und die Heimärzte und Heimärztinnen.

Angenommen

## § 55 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

<sup>1</sup> Der mündliche oder schriftliche Verkehr des Patienten oder der Patientin mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz des Patienten oder der Patientin sowie Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertretern.

Angenommen

## Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 63)

91 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Der Beschlussesentwurf 2 steht nicht zur Debatte.

## Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress

Angenommen

## § 31

Angenommen

## § 32

Antrag Finanzkommission

Streichen

Angenommen

## § 33

Antrag Redaktionskommission

Bewilligung nach dem Sterilisationsgesetz 100-1'000

Angenommen

§§ 34 und 35, 35<sup>bis</sup>, 35<sup>ter</sup> Angenommen

§ 35<sup>quater</sup>  
Antrag Finanzkommission  
Streichen Angenommen

§ 35<sup>quinqies</sup>  
Antrag Redaktionskommission  
Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
Die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen:  
a) Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab Fr. 50'000 200-2'000  
b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB 100-1'000  
c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB  
Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht 200-2'000  
d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen 500-5'000  
e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger 100-1'000  
f) Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB 100-1'000  
g) Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs 500-5'000  
h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB 200-2'000  
i) Regelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 298a Absatz 2 ZGB 500-5'000 Angenommen

§ 35<sup>sexies</sup> Sachüberschrift und Absätze 1 und 4  
Antrag Redaktionskommission  
Entschädigung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen  
<sup>1</sup> Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:  
a) für die Einkommens- und Vermögensverwaltung 300-3000  
b) für persönliche Betreuung 300-3000  
c) für die Amtsführung ausserhalb der oben genannten Aufgaben 500-5000  
<sup>4</sup> Wer als Anwalt oder Anwältin, als Treuhänder oder Treuhänderin mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2. Angenommen

§ 43<sup>sexies</sup>  
Antrag Finanzkommission  
Streichen Angenommen

II. Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3 Grosse Mehrheit

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

*A) Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht (kantonale Variante)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2011 (RRB Nr. 2011/1798), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Gesetz umschreibt die Zuständigkeit des Regierungsrates, der Departemente, der Oberämter, der Amtschreibereien, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, der Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden und der Zivilstandsämter.

§ 18 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Die Originale der Vorsorgeaufträge sind gesondert aufzubewahren. Darüber ist eine besondere Kontrolle zu führen.

§ 55

Aufgehoben.

§ 73 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für die Anfechtung der Anerkennung ist die Kindesschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde und der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Ehemannes zuständig.

§ 75 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für die Anfechtung ist die Kindesschutzbehörde der Wohnsitzgemeinde und der Bürgerrat der Heimatgemeinde des Anerkennenden zuständig.

§ 76 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Ist der Vater gestorben und fehlen Nachkommen, Eltern oder Geschwister, richtet sich die Klage gegen die Kindesschutzbehörde seines letzten Wohnsitzes.

§ 77 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Departement spricht eine Adoption im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 ZGB aus.

§ 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Untersuchung nach Artikel 268a ZGB ist Aufgabe des Departements, das die Pflegekinderaufsicht führt.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

§ 82

Aufgehoben.

§ 88

Aufgehoben.

§ 89

Aufgehoben.

§ 90

Aufgehoben.

## § 91

Aufgehoben.

§ 91<sup>bis</sup>

Aufgehoben.

## § 107

Aufgehoben.

## § 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Sorge für geistig behinderte Menschen und Personen mit einer psychischen Störung,  
Art. 333 Abs. 2 und 3 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Anzeige, die das Familienhaupt zur Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen durch die Behörden zu erstatten hat, wenn aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung Gefahr droht oder Schaden erwächst, ist an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu richten.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

Titel nach § 112 (geändert)

3.3. Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz

Titel nach Titel 3.3. (geändert)

3.3.1. Zehnter Titel: Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

Titel nach Titel 3.3.1. (geändert)

3.3.1.1. Erster Abschnitt: Die eigene Vorsorge

## § 113 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Vorsorgeauftrag

I. Beurkundung und Herausgabepflicht

Art. 361 und 363 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrages wird durch den Amtschreiber oder einen Notar vorgenommen.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

<sup>2</sup> Wer einen Vorsorgeauftrag aufbewahrt, ist verpflichtet, diesen auf Verlangen der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen.

§ 114<sup>bis</sup> (neu)

II. Entschädigung für die beauftragte Person

Art. 366 ZGB

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung für die mit einem Vorsorgeauftrag betraute Person sinngemäss nach den Bestimmungen fest, die für Mandatsträger gelten.

Titel nach § 114<sup>bis</sup> (neu)

3.3.2 Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen

Titel nach Titel 3.3.2 (neu)

3.3.2.1 Zweiter Abschnitt: Die Beistandschaften

## § 115 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

A. Zuständigkeiten für die Führung von Massnahmen

Art. 314, 327a, 389, 392 und 400 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Sozialregionen führen die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Massnahmen; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden betrauen damit in der Regel den Sozialdienst am Wohnort der betroffenen Person.

<sup>2</sup> Die Sozialregionen sorgen für eine ausreichende Anzahl geeigneter Mandatspersonen. Im Unterlassungsfall ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf Kosten der säumigen Sozialregion.

<sup>3</sup> Der Sozialdienst schlägt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor. Nach Rücksprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann der Sozialdienst auch private Mandatsträger vorschlagen.

§ 116 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

B. Mandatsführung mit Einkommens- und Vermögensverwaltung

Art. 327c, 405 ff. und 425 ZGB

I. Form und Inhalt (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Mandatsträger hat über Einnahmen und Ausgaben ein jederzeit nachgeführtes Kassabuch zu führen.

<sup>2</sup> Die Rechnung muss sämtliche Erträge und Aufwände während der Rechnungsperiode abbilden, ebenso den Stand des Vermögens am Ende der Rechnungsperiode im Vergleich zum Stand des Vermögens der vorangegangenen Rechnung.

<sup>3</sup> Erträge und Aufwände sind durch Belege auszuweisen.

<sup>4</sup> Die Rechnung ist vom Mandatsträger zu unterschreiben.

<sup>5</sup> Die Rechnung ist im Doppel auszufertigen.

§ 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

II. Aufbewahrung und Herausgabepflicht (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Rechnung mit sämtlichen Belegen ist vom Mandatsträger für die Dauer der Mandatsführung im Original aufzubewahren; die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die Unterlagen jederzeit herausverlangen.

<sup>2</sup> Wird die Mandatsführung beendet, sind alle Rechnungen mit sämtlichen Belegen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Original auszuhändigen.

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bewahrt die Unterlagen für die Dauer der Verjährungsfrist nach Artikel 455 ZGB auf.

§ 118 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

III. Verspätete oder unterlassene Rechnungsablage (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat einem Mandatsträger, welcher die Rechnung nicht innert der vorgeschriebenen Zeit eingibt, eine angemessene Nachfrist zu setzen.

<sup>2</sup> Bleibt die Nachfrist unbenutzt, so darf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem säumigen Mandatsträger die Akten abnehmen und auf dessen Kosten die Rechnung von einer fachkundigen Drittperson ausfertigen lassen sowie weitere Vollstreckungshandlungen vornehmen.

Titel nach § 118

3.3.1.2. (aufgehoben)

§ 119 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

C. Entschädigung für die Mandatsführung,

Art. 314, 327c, 392 und 404 ZGB

I. Kostentragung (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die von der Massnahme betroffene Person hat die Kosten der Mandatsführung zu tragen, sofern sie nicht als bedürftig im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gilt.

<sup>2</sup> Der Mandatsträger hat spätestens zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen Antrag mit Begründung darüber zu stellen, von wem und zu welchen Anteilen die Entschädigung und Auslagen zu tragen sind.

§ 120 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

II. Höhe der Entschädigung (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festzulegende Entschädigung und der notwendige Auslagenersatz für Mandatsträger richtet sich nach dem kantonalen Gebührentarif.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

§ 121 Abs. 1 (geändert)

III. Entschädigung bei Aufgaben nach Art. 392 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde legt eine Entschädigung für die mit Aufgaben nach Artikel 392 ZGB betraute Person fest. Die Höhe richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für Mandatsträger.

Titel nach § 121 (neu)

3.3.2.2 Dritter Abschnitt: Die fürsorgerische Unterbringung

§ 122 Abs. 1 (geändert)

A. Anordnung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; Meldepflichten

Art. 428 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Leitung einer Institution hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden, wenn die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung bei einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingewiesenen Person nicht mehr vorliegen.

§ 123 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

B. Unterbringung durch Ärzte

Art. 429 und 430 ZGB

I. Zuständigkeit und Dauer (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> In der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärzte dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für die Dauer von höchstens 72 Stunden anordnen.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

§ 124 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

II. Meldepflichten (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgerische Unterbringungen sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzuzeigen.

<sup>2</sup> Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Dauer von 72 Stunden absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich und vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung.

Titel nach § 124

3.3.1.3. (aufgehoben)

§ 125 Abs. 1 (geändert)

C. Anordnung von Behandlungen; Meldepflichten

Art. 434 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Sämtliche Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

§ 126 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

D. Die Betreuungsmassnahmen,

Art. 437 ZGB

I. Voraussetzungen und Inhalt (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf Betreuungsmassnahmen anordnen bei Personen, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leiden oder verwahrlost sind.

<sup>2</sup> Betreuungsbedürftigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, namentlich

- a) sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung, Kontrolle oder Untersuchung zu unterziehen;
- b) sich einer Therapie oder Entzugsbehandlung zu unterziehen;
- c) sich von einer Fachstelle oder Fachperson betreuen zu lassen;
- d) sich an eine vorgegebene Tagesstruktur zu halten.

§ 127 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

II. Vollzug und Anpassung an veränderte Verhältnisse (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Vollzug der Massnahme kann einer geeigneten Person oder Stelle übertragen werden.

<sup>3</sup> Die mit dem Vollzug beauftragte Person oder Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden, wenn eine Betreuungsmassnahme nicht befolgt wird.

<sup>4</sup> Wird eine Betreuungsmassnahme nicht befolgt, prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung anderer Massnahmen oder die fürsorgliche Unterbringung.

§ 127<sup>bis</sup>

Aufgehoben.

Titel nach § 127<sup>bis</sup> (neu)

3.3.3 Zwölfter Titel: Organisation

Titel nach Titel 3.3.3

3.3.1.4. (aufgehoben)

Titel nach Titel 3.3.1.4. (neu)

3.3.3.1 Erster Abschnitt: Behörden und örtliche Zuständigkeit

§ 128 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

A. Behörden

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 440 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton führt über das Departement drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den Sozialregionen folgender Amteien:

a) (neu) Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt;

b) (neu) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein;

c) (neu) Olten-Gösgen.

<sup>2</sup> Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gliedert sich in höchstens drei Kammern.

<sup>3</sup> Bei besonders komplexen Geschäften bildet der Präsident aus der Mitte der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine Expertenkommission als Entscheidbehörde, in welcher er den Vorsitz führt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Kammern pro Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und legt den Standort fest. Den Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen steht ein Antragsrecht zu.

<sup>5</sup> Die jeweiligen Oberämter führen das Sekretariat, insbesondere die Geschäftskontrolle, Protokollierung und Aktenverwaltung.

<sup>6</sup> Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gegenüber dem vom Oberamt geführten Sekretariat weisungsbefugt.

<sup>7</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidungsfähig ist.

§ 129 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

II. Aufsichtsbehörde

Art. 441 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 Absatz 1 ZGB ist das Departement.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde

a) sorgt für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung;

b) stellt das Funktionieren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sicher;

c) entscheidet über Ausstandsfälle;

d) erlässt Weisungen;

e) leitet von sich aus Massnahmen ein und erlässt die geeigneten Verfügungen;

f) übt gegenüber den Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus.

<sup>3</sup> Sie ist gleichzeitig

- a) zentrale Behörde gemäss Artikel 2 Absatz 1 BG-KKE für das Haager Kinderschutzübereinkommen;
- b) zentrale Behörde gemäss Artikel 2 Absatz 1 BG-KKE für das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen;
- c) Vollstreckungsbehörde gemäss Artikel 12 Absatz 1 BG-KKE für Kindesrückführungen;
- d) zuständige Behörde im Bereiche des Schutzes des persönlichen Verkehrs gemäss Artikel 11 ESÜ, Artikel 21 HKÜ und Artikel 35 HKsÜ.

<sup>4</sup> Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der verbeiständeten Personen namentlich mit Angabe der Art der Beistandschaft und der Mandatsperson sowie ein Verzeichnis der Kinder mit bestimmten Kinderschutzmassnahmen.

<sup>5</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Gerichte teilen alle Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz der Aufsichtsbehörde mit.

Titel nach § 129

3.3.1.5. (aufgehoben)

§ 130 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

III. Gerichtliche Beschwerdeinstanz

Art. 439 und 450 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die gerichtliche Beschwerdeinstanz nach Artikel 439 und 450 ZGB ist das Verwaltungsgericht.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht entscheidet auch über Beschwerden in Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.

§ 130<sup>bis</sup>

Aufgehoben.

§ 130<sup>ter</sup>

Aufgehoben.

§ 130<sup>quater</sup>

Aufgehoben.

§ 130<sup>quinqüies</sup>

Aufgehoben.

§ 131 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

B. Kostentragung und Verhältnis zu den Sozialregionen (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die er direkt durch Dritte ausführen lässt.

<sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die von den Sozialregionen getätigten Abklärungen und für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes einschliesslich der Entschädigungen für Mandatspersonen tragen die Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Soweit die Kosten für Abklärungen und den Vollzug der Massnahmen nicht durch die von der Massnahme betroffene Person oder durch Dritte zu übernehmen sind, gelten sie als Sozialhilfeleistungen nach § 151 des Sozialgesetzes.

<sup>4</sup> Es gelten die Bestimmungen des Lastenausgleichs gemäss § 55 des Sozialgesetzes.

§ 131<sup>bis</sup>

Aufgehoben.

§ 131<sup>ter</sup>

Aufgehoben.

§ 131<sup>quater</sup>

Aufgehoben.

Titel nach § 131<sup>quater</sup>  
3.3.2. (aufgehoben)

Titel nach Titel 3.3.2.  
3.3.2.1. (aufgehoben)

§ 132 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

C. Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 440 ZGB

I. Ernennung und Zusammensetzung der Behörde (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf eine Amtsperiode. Er ernennt für jede Behörde

a) einen Präsidenten;

b) einen stellvertretenden Präsidenten pro Kammer.

<sup>3</sup> Wenn in besonderen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde den Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.

<sup>4</sup> In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz und Soziale Arbeit vertreten sein.

<sup>5</sup> Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie und Psychologie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in einer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.

§ 133 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

II. Amt (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt sein Amt in der Regel hauptberuflich aus.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind der Präsident sowie dessen Stellvertreter, soweit dieser den Vorsitz einer ständigen Kammer führt.

§ 134<sup>bis</sup> (neu)

III. Präsidium

<sup>1</sup> Der Präsident

a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ und übt gegenüber den übrigen Behördenmitgliedern die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus;

b) plant die Sitzungen und sorgt für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang;

c) teilt die Geschäfte zu;

d) vertritt die Behörde nach aussen;

e) besorgt alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Präsident kann gesamtbetriebliche Aufgaben generell oder von Fall zu Fall einem Stellvertreter übertragen.

<sup>3</sup> Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden treffen sich zu regelmässigen Sitzungen, um die Aufgabenerfüllung und die Rechtsprechung zu koordinieren.

<sup>4</sup> Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ordnen ihre Geschäfte gemeinsam in einem Reglement.

§ 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

IV. Fallführung (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt für jedes Geschäft ein fallführendes Mitglied.

<sup>2</sup> Dieses bearbeitet das Geschäft selbstständig bis zur Entscheidreife und stellt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag.

<sup>3</sup> Das fallführende Mitglied kann während der Fallführung jederzeit andere Mitglieder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beiziehen.

§ 136 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

V. Beschlussfassung

1. Entscheidungsgremium (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz an den Sitzungen seiner Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung.

<sup>3</sup> Im Rahmen eines vor der Kollegialbehörde hängigen Verfahrens kann diese auch über Geschäfte entscheiden, die in der Einzelkompetenz liegen.

<sup>4</sup> Die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nicht öffentlich.

§ 137 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

2. Zirkulationsbeschlüsse (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

<sup>2</sup> Grundlage eines Zirkulationsbeschlusses ist ein schriftlich begründeter Antrag, dem die übrigen Mitglieder schriftlich zugestimmt haben.

<sup>3</sup> Stimmen nicht alle Mitglieder zu, wird das Geschäft in mündlicher Verhandlung entschieden.

§ 138 Abs. 1 (geändert)

3. Einzelkompetenz

a) Präsidium (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> In die Einzelzuständigkeit des Präsidiums fallen

a) (neu) Abschreibungsverfügungen;

b) (neu) Nichteintretensverfügungen;

c) (neu) Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss Artikel 287 ZGB;

d) (neu) Errichtung einer Beistandschaft zur Regelung der Vaterschaft und des Unterhaltes nach Artikel 308 und 309 ZGB;

e) (neu) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche nach Artikel 544 ZGB;

f) (neu) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages nach Artikel 364 ZGB;

g) (neu) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung nach Artikel 374 ZGB;

h) (neu) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt;

i) (neu) Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen, soweit eine Diagnose, ein Behandlungsplan und eine empfohlene Frist seitens eines qualifizierten Arztes vorgelegt wurden.

§ 139 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

b) Übrige Mitglieder (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fallen

a) (neu) Verfügungen zur Edition von Urkunden;

b) (neu) Gewährung von Akteneinsicht und die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts;

c) (neu) Delegation der Anhörung an eine geeignete Person gemäss § 148;

d) (neu) Antrag an das Gericht um Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 134 ZGB;

e) (neu) Antrag zur Anordnung einer Kindesvertretung gemäss Artikel 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung;

f) (neu) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption nach Artikel 265a ZGB;

g) (neu) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars gemäss Artikel 318 ZGB;

h) (neu) Aufnahme eines Inventars gemäss Artikel 405 Absatz 2 ZGB sowie die Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars gemäss Artikel 405 Absatz 3 ZGB;

i) (neu) Erteilung von Auskünften gemäss Artikel 451 ZGB sowie Mitteilungen gemäss Artikel 452 ZGB;

j) (neu) Antrag auf Verschollenerklärung gemäss Artikel 550 ZGB;

k) (neu) Antrag um Anordnung eines Erbschaftsinventars gemäss Artikel 553 ZGB;

l) (neu) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

§ 140 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

c) Dringlichkeit (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> In dringlichen Fällen und, soweit ein ordentlicher Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert nützlicher Frist nicht möglich ist, darf jedes Mitglied die notwendigen Verfügungen alleine erlassen und eröffnen.

<sup>2</sup> Das Mitglied hat in der folgenden Sitzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von der erlassenen Verfügung Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Verfügung aufheben und neu entscheiden; andernfalls vermerkt sie ihr Einverständnis mit der Verfügung in den Akten.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

<sup>6</sup> Aufgehoben.

§ 141 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

D. Zuständigkeit und Meldungen bei Sterilisationen (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Für die Aufgaben gemäss Artikel 6 bis 8 Sterilisationsgesetz ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Artikel 442 Absatz 1 ZGB gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Meldungen nach Artikel 10 Absatz 1 Sterilisationsgesetz erfolgen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Ort, an dem der Eingriff nach Artikel 2 Absatz 2 Sterilisationsgesetz durchgeführt worden ist.

<sup>3</sup> Meldungen nach Artikel 10 Absatz 2 Sterilisationsgesetz erfolgen an das Departement.

Titel nach § 141 (neu)

3.3.3.2. Zweiter Abschnitt: Verfahren

§ 142 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

A. Meldepflichten

Art. 443 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

§ 143 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

B. Abklärungen durch den Sozialdienst einer Sozialregion

Art. 392, 446 und 448 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> In der Regel klärt der Sozialdienst einer Sozialregion einen Sachverhalt ab und überweist danach Akten, Bericht sowie Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Der Sozialdienst erledigt zudem die Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und 3 ZGB.

<sup>2</sup> Der Sozialdienst kann in begründeten Fällen eine andere geeignete Stelle beauftragen, den Sachverhalt abzuklären. In diesem Fall trägt er die Kosten selbst.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusätzliche Abklärungen vom Sozialdienst einer Sozialregion verlangen.

<sup>4</sup> Bleibt der Sozialdienst säumig, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Abklärungen durch Dritte vornehmen lassen.

§ 144 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

C. Amtshilfe und Zusammenarbeit

Art. 426 ff., 448 und 450g ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Aufsichtsbehörde und die Gerichte gewähren in Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes gegenseitig Einsicht in alle Entscheide und Akten.

<sup>2</sup> Um geeignete Massnahmen durchzuführen, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde öffentliche oder gemeinnützige Institutionen und geeignete Privatpersonen beiziehen.

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die gerichtliche Beschwerdeinstanz, die Sozialdienste, die Beistände, die Vormünder und die Ärzte können polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen, soweit es verhältnismässig erscheint. Namentlich,

- a) wenn unter Beistandschaft oder Vormundschaft stehende Personen, die vermisst sind oder sich einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes durch Flucht entziehen, ausfindig gemacht oder beigebracht werden müssen;
- b) wenn sich eine Vorführung als notwendig erweist;
- c) wenn beim Vollzug einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes Widerstand zu erwarten ist.

Titel nach § 144

3.3.2.2. (aufgehoben)

§ 145 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

D. Verfahrensregeln

Art. 450f und 450g ZGB

I. Grundsatz (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der gerichtlichen Instanz sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zum Kindes- und Erwachsenenschutz und ergänzend diejenigen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen von § 146 anzuwenden. Enthalten diese keine Vorschrift, so ist die Schweizerische Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung gelten diese Verfahrensregeln auch in Angelegenheiten, in denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Kompetenz kraft kantonalen Rechts ausübt.

Titel nach § 145

3.3.2.3. (aufgehoben)

§ 146 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

II. Besondere Bestimmungen (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Abweichend vom Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) (neu) Dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist es erlaubt, eine Zeugeneinvernahme vorzunehmen. Die einvernehmende Person darf das Protokoll selbst führen.
- b) (neu) Im Verfahren um Angelegenheiten aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gelten keine Gerichtsferien.
- c) (neu) Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen nicht, so ist eine nicht erstreckbare Frist von längstens 10 Tagen zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle.
- d) (neu) Im Beschwerdeverfahren kann der angefochtene Entscheid auch zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei jederzeit geändert werden.
- e) (neu) Im Vollstreckungsverfahren ist Artikel 343 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ergänzend anwendbar.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

§ 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

III. Rechtshängigkeit und Verfahrensleitung (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird hängig

- a) (neu) mit Einreichung eines Gesuchs;
- b) (neu) mit Eingang einer Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist;
- c) (neu) durch Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den vom schweizerischen Zivilgesetzbuch bestimmten Fällen;

d) (neu) durch Eröffnung von Amtes wegen nach entsprechender Mitteilung an die betroffenen Personen oder durch das Treffen von Vorkehrungen, die Aussenwirkung haben.

<sup>2</sup> Die Rechtshängigkeit des Verfahrens ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Mit Eintritt der Rechtshängigkeit bleibt die Zuständigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens erhalten.

§ 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

IV. Anhörung

Art. 447 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die persönliche Anhörung der betroffenen Person gemäss Artikel 447 Absatz 1 ZGB erfolgt grundsätzlich durch das fallführende Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Anhörung an eine andere geeignete Person übertragen werden.

<sup>2</sup> Soweit geboten, sind neben der betroffenen Person auch die ihr nahestehenden Personen sowie die Behörden und Stellen anzuhören, die sich mit ihr befasst haben.

§ 149 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

V. Verfahrenskosten (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist grundsätzlich kostenfrei.

<sup>2</sup> Für bestimmte Verrichtungen und Verfügungen werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gebühren erhoben, sofern die gebührenpflichtige Person nicht als bedürftig im Sinne der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gilt.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtig sind die durch eine Verfügung betroffenen Personen; in Kinderbelangen gelten in der Regel die Eltern als betroffene Personen.

<sup>4</sup> Die Art der Geschäfte sowie die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem kantonalen Gebührentarif. Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen.

Titel nach § 149 (neu)

3.3.3.3. Dritter Abschnitt: Verantwortlichkeit

§ 150 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

A. Haftung

Art. 454 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton haftet gemäss Artikel 454 ZGB für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist.

<sup>2</sup> Haftet der Kanton für eine Schadensverursachung durch Angestellte eines anderen Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und Parteientschädigungen.

§ 151 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

B. Rückgriffsrecht

Art. 454 ZGB (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Rückgriff des Gemeinwesens auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes. Dieses gilt sinngemäss auch für Personen, die sonst nicht in seinen Geltungsbereich fallen.

<sup>2</sup> Gegenüber privaten Mandatsträgern, welche die Führung von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts als professionelle sowie entgeltliche Dienstleistung anbieten, steht dem Kanton der Rückgriff zu, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

<sup>3</sup> Für die Verjährung gelten die Fristen gemäss Artikel 455 ZGB.

§ 152

Aufgehoben.

§ 153

Aufgehoben.

§ 158

Aufgehoben.

Titel nach § 158  
3.3.2.4. (aufgehoben)

§ 159  
Aufgehoben.

Titel nach § 159  
3.3.3. (aufgehoben)

§ 160  
Aufgehoben.

§ 162 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> Das Ergebnis der Liquidation solcher Erbschaften fliesst je zur Hälfte an den Kanton und an die letzte Wohnsitzgemeinde des Erblassers. Die Teilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt nach Abzug aller Kosten für die Liquidation des Nachlasses und für die Durchführung eines allfälligen Verschollensverfahrens.

<sup>3</sup> Der kantonale Anteil an solchen Erbschaften wird zur Finanzierung der sozialen Integration und Prävention verwendet.

§ 164 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Über die im Falle der Nacherbeneinsetzung vom Vorerben zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident, über die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>2</sup> Für die örtliche Zuständigkeit massgebend ist Artikel 28 der Schweizerischen Zivilprozessordnung betreffend den Gerichtsstand im Erbrecht.

§ 169 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Interessen des Verschollenen sowie allfällig besser Berechtigter während der Zeit der Sicherheitsleistung zu wahren.

<sup>3</sup> Für die örtliche Zuständigkeit massgebend ist Artikel 21 der Schweizerischen Zivilprozessordnung betreffend den Gerichtsstand für die Todes- und Verschollenerklärung.

§ 170 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt einen Beistand zur Verwaltung des Erbteils, welcher der verschwundenen Person angefallen ist.

<sup>2</sup> Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Verschollenerklärung zu verlangen.

§ 176 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Sind die mutmasslichen Erben minderjährig oder unbekannt, so hat der Gemeindepräsident die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzufordern, die erforderliche Vertretung zu bestellen.

§ 183 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Hinterlässt der Erblasser kein Vermögen und verlangen auch Gläubiger, Bürgen oder Erben die Aufnahme eines Inventars nicht, so hat der Gemeindepräsident die Vermögenslosigkeit zu bescheinigen.

<sup>2</sup> Die Bescheinigung ist von den anwesenden Erben sowie gegebenenfalls von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu unterzeichnen und der Amtschreiberei einzureichen.

<sup>3</sup> Die Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung.

§ 191 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Auf Antrag des Amtschreibers prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ob für unbekannt abwesende Erben und für solche, die nicht selber einen Vertreter bezeichnen können, eine Beistandschaft zu errichten ist.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

§ 194 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Erbschaftsverwaltung wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers angeordnet. Sie ernennt auch den Erbschaftsverwalter.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag zu stellen. Bei Säumnis des Gemeindepräsidenten stellt der Amtschreiber Antrag.

§ 196 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Amtschreiber entscheidet nach Zustellung einer Verfügung von Todes wegen, ob die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben zu überlassen oder ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzuladen ist, eine Erbschaftsverwaltung anzuordnen. Er hört vor seinem Entscheid nach Möglichkeit die beteiligten Personen an.

§ 205 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Amtschreiber teilt seinen Entscheid den Erben und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am letzten Wohnsitz des Erblassers mit.

§ 365

Aufgehoben.

II.

1. Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f. des Bürgerrechtsgesetzes.

2. Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

3. Der Erlass Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) vom 7. Februar 1999 (Stand 1. August 2005) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Oberämter sind zuständig für

c) (geändert) Leistungen im Sozialbereich sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz; Einzelheiten regelt die Spezialgesetzgebung.

4. Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung darf nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Steuergesetzgebung sowie die Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

5. Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 92 Abs. 1

<sup>1</sup> Ein Richter oder Gerichtsschreiber ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen:

- f) (geändert) wenn er als Beamter, Notar, Vormund, Beistand oder in ähnlicher Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen vorgenommen hat.

6. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB das Departement des Innern, die Vorstehenden der Oberämter, die Sozialkommissionen der Sozialregionen sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Strafantrag stellen.

§ 31 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Sie entscheidet auch Zuständigkeitskonflikte zwischen der Jugendanwaltschaft und der Kinderschutzbehörde.

7. Der Erlass Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Andere Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und diejenigen des Sozialgesetzes sowie des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die fürsorgliche Unterbringung bleiben vorbehalten.

8. Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

§ 24<sup>ter</sup> Abs. 3

<sup>3</sup> Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:

- e) (geändert) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Kinderschutzbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Bei einem Schulausschluss ist es gleichzeitig verboten, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.

§ 24<sup>quinqües</sup> Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24<sup>ter</sup> Abs. 3 Bst. e) trifft die Kinderschutzbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.

9. Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

Zuführung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei führt Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft auf Begehren berechtigter Personen dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der zuständigen Behörde zu, wenn sie sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen.

§ 37<sup>ter</sup> Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der weggewiesenen Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft die nötigen Massnahmen.

10. Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Urteilsfähige Patienten und Patientinnen unter Beistandschaft (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Sind urteilsfähige Patienten oder Patientinnen verbeiständet, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen medizinischen Eingriffen ihr Beistand oder ihre Beiständin zu informieren.

<sup>2</sup> Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben, soweit diese nicht für die Mandatsführung zwingend notwendig sind. Der Arzt oder die Ärztin hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

<sup>3</sup> Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist der Beistand oder die Beiständin in jedem Falle über wesentliche medizinische Eingriffe zu informieren.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Urteilsfähige, minderjährige Patienten und Patientinnen (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Sind urteilsfähige Patienten oder Patientinnen minderjährig, ist bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen medizinischen Eingriffen die gesetzliche Vertretung zu informieren.

<sup>2</sup> Wenn der Patient oder die Patientin es aus wichtigen Gründen verlangt, können Informationen unterbleiben. Der Arzt oder die Ärztin hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen eine Information unterblieben ist.

§ 36<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert)

Besonderer Schutz urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen dürfen keine Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden.

§ 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>2</sup> Für die Patientenverfügung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

§ 53 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für die zwangsweise Unterbringung in eine psychiatrische Klinik oder eine andere ärztlich geleitete Institution und die Verweigerung der Entlassung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die kantonalen Einführungsbestimmungen.

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

c) Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

<sup>2</sup> Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Artikel 438 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärzte und Kaderärztinnen sowie die Heimärzte und Heimärztinnen.

<sup>3</sup> In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

§ 54<sup>bis</sup> (neu)

d) Anordnungen von Behandlungen

<sup>1</sup> Für Behandlungen von Patienten und Patientinnen ohne deren Zustimmung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die fürsorgliche Unterbringung.

<sup>2</sup> In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten als Chefärzte und Chefärztinnen der Abteilung gemäss Artikel 434 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die diensthabenden Kaderärzte und Kaderärztinnen und die Heimärzte und Heimärztinnen.

<sup>3</sup> In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Behandlungen ohne Zustimmung des Patienten oder der Patientin ausgeschlossen.

§ 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

e) Beschränkung der Kontakte (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der mündliche oder schriftliche Verkehr des Patienten oder der Patientin mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz des Patienten oder der Patientin sowie Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertretern.

<sup>2</sup> Die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine solche Massnahme jederzeit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

<sup>3</sup> Erachtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Massnahme als unangemessen, so hebt sie diese unverzüglich auf oder passt sie an.

11. Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

<sup>2</sup> Dieses Gesetz bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden:

c) (geändert) im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;

§ 27 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden erbringen die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der institutionellen Zusammenarbeit sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen.

§ 28 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Sozialregion

a) (geändert) wählt eine Sozialkommission, die

3. Aufgehoben.

b) führt einen Sozialdienst, der

1. (geändert) im Einzelfall die Entscheidungsgrundlagen für die Sozialleistungen sowie die Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes liefert,

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können eigene Sozialkommissionen bestimmen.

§ 109 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Kinderschutzbehörden treffen nach dem Zivilgesetzbuch die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

## § 137 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Suchtmittelabhängige Personen können nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung zwangshospitalisiert oder in eine geeignete Institution eingewiesen werden.

## § 151 Abs. 1 (geändert)

Massnahmen aus Strafrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie Verhaltensauffälligkeit (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung.

## § 154 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Kommen die Einwohnergemeinden für die Kosten von Kinderschutzmassnahmen auf, entscheidet in erster Linie die Kinderschutzbehörde über die Durchsetzung der Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern, indem sie namens des betroffenen Gemeinwesens mit den Eltern eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.

<sup>3</sup> Der Kanton prüft Ansprüche aus der Unterstützungspflicht der Verwandten und setzt sie durch, indem er mit pflichtigen Personen eine Vereinbarung trifft oder die erforderlichen zivilprozessualen Massnahmen ergreift.

## § 169 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Erbringen Einwohnergemeinden fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes noch nicht in einer Sozialregion, legt der Regierungsrat die Sozialregion fest oder weist Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zu.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes. Die Gesetzesänderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

*B) Änderung des Gebührentarifs (GT)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2011 (RRB Nr. 2011/1798), beschliesst:

## I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

Der Titel vor § 31 lautet neu:

5. Soziale Sicherheit

§ 31 lautet neu:

§ 31.

Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung 100-1'000

§ 33 lautet neu:

§ 33.

Bewilligung nach dem Sterilisationsgesetz 100-1'000

§ 34 lautet neu:

§ 34.

Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege oder zur Adoption 100-1'000

§ 35 lautet neu:

§ 35.

Betriebs- und Taxbewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere für ambulante, teilstationäre und stationäre Institutionen in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Alter, Sucht, Behinderung, Pflege sowie soziale Notlagen 100-1'000

§ 35<sup>bis</sup> lautet neu:

§ 35<sup>bis</sup>.

Vollstreckungen von Verfügungen, Entscheiden oder Urteilen 300-3'000

Als § 35<sup>ter</sup> wird eingefügt:

§ 35<sup>ter</sup>.

Beglaubigung oder Einholen einer auswärtigen Beglaubigung 50

Als § 35<sup>quinquies</sup> wird eingefügt:

§ 35<sup>quinquies</sup>. Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen:

a) Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab Fr. 50'000 200-2'000

b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB 100-1'000

c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB 200-2'000

Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht

d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen 500-5'000

e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträger 100-1'000

f) Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB 100-1'000

g) Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs 500-5'000

h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB 200-2'000

i) Regelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 298a Absatz 2 ZGB 500-5'000

Als § 35<sup>sexies</sup> wird eingefügt:

§ 35<sup>sexies</sup>. Entschädigung für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen

<sup>1</sup> Die Entschädigung beträgt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 pro Jahr:

a) für die Einkommens- und Vermögensverwaltung 300-3000

b) für persönliche Betreuung 300-3000

c) für die Amtsführung ausserhalb der oben genannten Aufgaben 500-5000

<sup>2</sup> Die ausgewiesenen und notwendigen Auslagen sind zusätzlich in Rechnung zu stellen. Als Reiseauslage ist in der Regel der Preis eines Bahnbilletts 2. Klasse zu entschädigen. Wird das Auto benützt, kann die für das Staatspersonal geltende Kilometerentschädigung ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Für die Entschädigung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die Angestellte einer Sozialregion sind, gilt ein Stundenansatz von Fr. 100. Auslagen, die im Rahmen der Amtsführung anfallen, sind mit dem Stundenansatz abgedeckt und dürfen nicht extra in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die über eine anerkannte Fachausbildung verfügen, welche für die Mandatsführung unverzichtbar ist und für welche der genannte Stundenansatz gerechtfertigt erscheint.

<sup>4</sup> Wer als Anwalt oder Anwältin, als Treuhänder oder Treuhänderin mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnetes Mandat wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe der Absätze 1 und 2.

Als Titel vor § 43<sup>quater</sup> wird eingefügt:  
6<sup>bis</sup>. Zivilstand, Bürgerrecht und Gemeinden

Der Titel '14. Oberämter' vor § 111 wird aufgehoben.

Die §§ 111 bis 119 werden aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

WG 205/2011

**Wahl eines Jugendanwaltes oder einer Jugendanwältin für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Barbara Altermatt)**

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 96

Eingegangene Stimmzettel: 94

Leer: 0

Absolutes Mehr: 48

Gewählt wird mit 94 Stimmen: Michael Studer

---

RG 209/2011

**Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 29. November 2011 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 15. Dezember 2011 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 18. Januar 2012.

Eintretensfrage

*Yves Derendinger*, FDP, Sprecher der Justizkommission. Mit der vorliegenden Änderung des Wirtschaftsgesetzes wird ein Auftrag umgesetzt, der die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Versuch von Öffnungszeiten bis morgens 5 Uhr verlangte und den wir am 21. Juni 2011 erheblich erklärt haben. Ich möchte an dieser Stelle nicht noch einmal sämtliche Gründe für eine solche Versuchsphase nennen, sondern einzig die zwei wichtigsten: Es soll mit der Versuchsphase abgeklärt werden, ob mit der Verlängerung der Öffnungszeiten die Lärm- und Vandalenproblematik verbessert werden kann. Erstens können die Besucher der Lokale einerseits morgens um 5 Uhr den ersten Zug oder den ersten Bus nehmen, müssen also nicht draussen warten, und zweitens müssen sie die Veranstaltung nicht alle gleichzeitig verlassen. Indem sie gruppenweise nach Hause gehen, kommt es nicht zu Ansammlungen mit entspre-

chender Lärm- und Vandalenproblematik. Dass die Problematik entschärft werden kann, hat sich in Städten gezeigt, in denen ein solcher Versuch durchgeführt wurde. Das zeigt auch auf, dass der geplante Versuchsbetrieb vor allem in den urbanen Zentren zum Zug kommen wird. Mit der vorliegende Lösung wird im Wirtschaftsgesetz ein Paragrafen 27<sup>bis</sup> eingefügt, der den Regierungsrat ermächtigt, die Polizeistunde versuchsweise hinauszuschieben oder aufzuheben. Dabei bestimmt der Regierungsrat die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Kriterien des Versuchs in eigener Kompetenz.

Kurz zur Unterscheidung von Hinausschieben und Aufheben der Polizeistunde. Bei einer Aufhebung der Polizeistunde darf der Betrieb anschliessend weiter geöffnet sein. Bei einem Hinausschieben muss der Betrieb um 5 Uhr schliessen, und es gelten wieder die normalen Öffnungszeiten. Der Entscheid über das Hinausschieben oder Aufheben soll dem Regierungsrat überlassen werden. Es ist richtig, dass die Kriterien für die Teilnahme am Versuch nicht schon im Gesetz festgehalten werden. Denn hier muss eine gewisse Flexibilität bestehen. Der Regierungsrat muss nämlich bei diesem Versuch auch gewisse flankierende Massnahmen erlassen, die nicht im Wirtschaftsgesetz zu regeln sind. Der Regierungsrat wird beim Versuchsbetrieb auch mit den betroffenen Einwohnergemeinden zusammenarbeiten müssen, insbesondere auch, was die baupolizeilichen Vorschriften betrifft. Laut Botschaft darf am Versuch nur teilnehmen, wer das bau- und planungsrechtliche Verfahren der Einwohnergemeinde erfolgreich durchlaufen hat. Das heisst aber nicht, dass jeder Betrieb, der am Versuch teilnehmen will, deshalb extra eine weitere Baubewilligung einholen muss. Steht die bestehende Baubewilligung dem Versuch nicht entgegen, darf unter Vorweisung dieser Baubewilligung am Versuch teilgenommen werden. In diesem Bereich wird darauf geachtet, dass mit den Baubehörden der Gemeinden eine einfache Lösung gefunden wird. Das ist uns in der Justizkommission zugesichert worden.

Anders sieht es aus, wenn in der Baubewilligung die Öffnungszeiten beschränkt sind oder in einem laufenden Verfahren beschränkt werden, wie das zum Beispiel beim Kofmel in Solothurn der Fall ist - hier ist das Verfahren noch vor Gericht hängig. Wenn dies der Fall ist, sind die baupolizeilichen Kriterien nicht erfüllt und eine Teilnahme in diesem Fall nicht möglich. Deshalb ist die Gesetzesänderung auch nicht eine Lex Kofmel. Nach momentanem Stand der Dinge könnte das Kofmel am Versuch nicht teilnehmen. Käme das Gericht zu einem anderen Schluss und würde die Beschränkung der Öffnungszeiten aufheben, wäre auch eine Teilnahme des Kofmel möglich. Wir haben uns in der Justizkommission versichern lassen, dass, wenn der Versuch startet und das Kofmel die Kriterien nicht erfüllt, aber im Verlauf des Versuchs erfüllen würde, das Kofmel noch in die Versuchsphase einsteigen könnte. Denn es ist klar, das Kofmel hätte für die Stadt Solothurn in einem solchen Versuchsbetrieb eine wichtige Funktion. Dass ein späterer Einstieg möglich ist, ist uns in der Justizkommission zugesichert worden.

Mit diesen Überlegungen hat die Justizkommission die Vorlage einstimmig gutgeheissen. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

*Beat Ehrsam, SVP.* Die Vorlage hat zwei wesentliche Schwerpunkte. Zum einen geht es um eine Versuchsphase. Man kann den Versuch abbrechen, wenn er sich negativ entwickelt. Der andere Punkt ist: damit eine Bewilligung erteilt werden kann, muss das örtliche Baubewilligungsverfahren positiv abgeschlossen sein. Erst wenn das Baubewilligungsverfahren durchlaufen ist, inklusive Publikation des Bauvorhabens und allenfalls der Nutzungsänderung, kann die Bewilligung erteilt werden. Dass die örtlichen Behörden dazu etwas sagen können, ist wesentlich. Man kann der Vorlage also ruhig zustimmen. Die fortschrittlich denkenden Mitglieder unserer Fraktion werden dies auch tun.

*Marianne Meister, FDP.* Die FDP-Fraktion hat im Juni letzten Jahres dem Auftrag zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine zeitlich begrenzte Versuchsphase der generellen Öffnungszeiten von Nachtlokalen bis um 5 Uhr, grossmehrheitlich zugestimmt. Uns war wichtig, dass die Gesetzesanpassung zügig und im alten Wirtschaftsgesetz erfolgt und man nicht aufs neue Volkswirtschaftsgesetz wartet. Wir danken der Regierung für die prompte und pragmatische Umsetzung und insbesondere für die schlanke Formulierung des neuen Paragrafen 27. Dieser gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, die sachlichen und räumlichen Kriterien individuell der aktuellen Situation anzupassen und festzulegen, ohne dass sie vom Gesetz eingeschränkt werden. Da kein Betrieb einen Rechtsanspruch auf eine Bewilligung hat, kann der Regierungsrat die Versuchsphase gezielt steuern und zeitlich begrenzen. Wir begrüssen es, dass die Erfahrungen pro Betrieb evaluiert und Erkenntnisse über die Zusammenhänge der Öffnungszeiten und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gesammelt werden. Wie wir bereits in den Ausführungen des Kommissionssprechers gehört haben, muss der Antragsteller zwei unabhängige Bewilligungsprozedere durchlaufen. Wir hoffen, dass die Regierung einen Weg mit den örtlichen Baubehörden

findet, damit der Antragsteller nicht ein neues Baugesuch einreichen muss, das angefochten werden kann. Die beiden Bewilligungsverfahren sollten schlank und möglichst unbürokratisch ablaufen. Ein grosser Dank gehört der Polizei für ihre Bereitschaft, die Versuchsphase zu unterstützen. Schade ist, dass wegen des hängigen nutzungsrechtlichen Verfahrens der Betrieb Kofmel nicht teilnehmen kann. Es war ja vor allem die Unruhe rund um das Kofmel, welche den Auftrag ausgelöst hat. Im Kofmel ist die Ansammlung der jugendlichen Partygänger am grössten, und man könnte dort die Erkenntnis, ob die Verlängerung der Öffnungszeiten tatsächlich eine Entspannung bringt, am wirkungsvollsten sammeln. Nach meiner persönlichen Meinung sollte das Kofmel am Versuch unbedingt teilnehmen können. Ich behaupte sogar, dass das Resultat für die anderen Betriebe in Solothurn verfälscht wird, wenn Hunderte von jungen Partygängern um 2 Uhr vor dem Kofmel auf der Strasse stehen. Leider können wir dies nicht beeinflussen.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen stimmt der Gesetzesänderung trotzdem einstimmig zu.

*Doris Häfliger, Grüne.* Auch wir danken dem Regierungsrat für die schnelle und schlanke Umsetzung. Unsere Fraktion begrüsst den zeitlich begrenzten Versuch. Wir finden es wichtig und richtig, ihn im Wirtschaftsgesetz in Paragraph 27 zu verankern. Der Regierungsrat hat ja Spielraum, wie er das bestimmen will, und kann die Schnittpunkte zwischen Bau- und Planungsrecht schliessen. Es freut uns, ist der Weg jetzt frei. Das Ausgangsverhalten hat sich bekanntlich massiv verändert, und wir zählen darauf, dass die Lärmbelastungen bei längeren Öffnungszeiten wirklich eingedämmt werden. Ganz wichtig ist, dass das Kofmel einsteigen kann, weil gerade hier immer wieder Lärmbelastungen beklagt wurden.

Wir sind mit der Vorlage einverstanden und stimmen der Änderung im Wirtschaftsgesetz einstimmig zu.

*Christine Bigolin Ziörjen, SP.* Eulen und Lerchen leben nur in der Freiheit friedlich nebeneinander. Die Bedürfnisse unserer Eulen, der Nachtschwärmer, und derjenigen, die in der Nacht Ruhe wollen, passen selten zusammen und schaffen viele Konflikte. Mit dieser Vorlage soll getestet werden, ob das Rezept, die Öffnungszeiten versuchsweise hinauszuschieben oder aufzuheben, das richtige Mittel ist, um den Konflikten die Spannung zu nehmen. Wir begrüssen es, dass der Regierungsrat mit dieser Vorlage einen relativ grossen Spielraum hat, über die inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Bedingungen des Versuchs zu entscheiden. Die zentrale Frage ist tatsächlich, ob die Spannungen zwischen Nachtschwärmern und Ruhebedürftigen einen Zusammenhang mit den Öffnungszeiten haben. Auch wir finden das vorangehende Bau- und Planungsverfahren innerhalb der Gemeinde gut, allerdings ist es für einzelne Betriebe eine recht hohe Hürde und wird in einzelnen Fällen auch recht viel Zeit beanspruchen. Da aber der Einstieg ins Projekt ab Beginn fortlaufend möglich ist, können Betriebe bei langwierigen Verfahren auch später noch einsteigen. Eine grosse Mehrheit der Fraktion wird der Vorlage zustimmen.

*Thomas A. Müller, CVP.* Für die CVP/EVP/glp-Fraktion sind drei Punkte bei dieser Vorlage entscheidend. Erstens ist es eine äusserst schmale Vorlage, was nicht selbstverständlich ist; sie besteht aus einem einzigen Gesetzesartikel und zwei kurzen Sätzen. Das hat den Vorteil, dass man flexibel bleibt und die Details formell relativ einfach in einer Verordnung regeln kann. In einer Versuchsphase macht das Sinn. Zweitens ist es richtig und wichtig, die Kompetenzordnung einzuhalten. Die kantonalen gewerbepolizeilichen Vorschriften können wir regeln, die baupolizeilichen Vorschriften sind und bleiben in der Kompetenz der Gemeinden; die Gemeindeautonomie soll nicht tangiert werden. Wer am Versuch mitmachen will, muss die Bauvorschriften erfüllen - das gilt auch für das Kofmel. Fragen der Erschliessung, der Lärmbelastung usw. dürfen nicht über den Umweg über diese Vorlage umgangen werden. Drittens ist wichtig, dass der Versuch gut ausgewertet wird. Falls sich erweisen sollte, dass die Lärmemissionen, Gewaltübergriffe oder Vandalismusvorfälle trotz gegenteiliger Annahme zunehmen, müsste der Versuch abgebrochen und zum ursprünglichen Regime zurückgekehrt werden. Vorläufig sind wir für den Versuch offen, und wie bei der SVP stimmen auch bei uns die Fortschrittlichen zu. Ich vermute allerdings, es sind mehr Fortschrittliche in unserer Fraktion als in der SVP.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Als Präsident will ich für einmal diese Wertung von Kantonsrat Thomas Müller überhört haben.

*René Steiner, EVP.* Ich habe letztes Mal schon gesagt, was ich von diesem Versuch halte; ich gehe nicht mehr darauf ein. Ich finde es speziell, wenn wir unsere Gesetzgebung neuerdings den Partybedürfnissen

anpassen. Zudem wird deutlich, dass man das Problem, das man eigentlich hatte lösen wollen, gar nicht lösen kann. Der Hauptursprung war ja das Kofmel, und da ist jetzt nicht klar, wie es dort weitergeht. Ich bin ein guter Demokrat und schicke mich drein, habe aber noch ein paar Fragen.

Wir geben eigentlich einen Blankocheck weiter. Wir haben keine genauen Vorstellungen; deshalb meine Fragen: Welche Kriterien gelten, damit ein Gesuch bewilligt wird? Es ist von sachlichen, räumlichen und zeitlichen Kriterien die Rede. Kann man sich inhaltlich äussern, auch für die Materialien, auf was wir uns einlassen, wenn wir jetzt den Blankocheck ausstellen? Ferner wird zwar von einer Versuchsphase geredet, hingegen nicht von deren Verfalldatum. Hat man irgendeine Vorstellung, wie lange die Versuchsphase geht? Was wäre ein Grund, die Versuchsphase abubrechen? Wann wird evaluiert und was sind die Kriterien um zu sagen, der Versuch sei gelungen bzw. er sei nicht gelungen?

*Urs Huber, SP.* Ich möchte die Party nicht stören, die hier eben stattfindet. Es gibt Zufälle, die man nutzen soll. Einer der Zufälle ist: Ich bin relativ oft beruflich in Luzern. Die Stadt ist eine Partystadt geworden. Ich geniesse das. Aber letzte Woche stand in der Zeitung «Stadtrat lanciert Partydebatte». Auf der Titelseite: «Polizeistunde steht wieder zur Debatte. Seit Abschaffung der Sperrstunde wachsen die Partyprobleme», ist da zu lesen. Ich möchte einfach darauf hinweisen - in der Justizkommission bin ich zuständig für die Polizei -, dass die Erwartung, man könne im Sicherheitsbereich die Probleme lösen, sich ins Gegenteil verkehren könnte. Es ist klar, wir haben letztes Jahr dem Auftrag zugestimmt und ich werde das Geschäft heute «durewinke». Aber allzu hohe Erwartungen habe ich nicht.

*Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern.* Ich wundere mich, dass weder von der CVP noch von der SVP ein Antrag auf Namensaufruf gestellt worden ist, könnte man so doch feststellen, wer fortschrittlicher ist...

Zu den Fragen von René Steiner: Es ist nicht ein Blankocheck. Wir haben uns in der Kommission dazu geäußert. Sachlich heisst, es muss einen Zusammenhang haben mit der Lärmbelastung oder der Verschmutzung. Generell sollen die Versuche dort gemacht werden, wo letztlich auch überprüft werden kann, ob der Versuch einen Einfluss auf die genannten Bereiche hat. Räumlich bedeutet, dass man die Versuchsanordnung nicht überall gleich machen kann, im städtischen Bereich wird es anders sein als in einem ländlichen Bereich. Zeitlich bedeutet, dass der Versuch befristet ist, das heisst, er muss mit einer Zeitdauer verbunden sein, damit die Resultate ausgewertet werden können. Zeitlich heisst zum Beispiel auch, in der Versuchsanordnung allenfalls auf die Jahreszeiten Rücksicht zu nehmen. Die Regierung wird Richtlinien festlegen, zu Beginn und auch am Schluss der Versuche werden wir die Kriterien offenlegen, damit sie evaluiert werden können. Ich werde die Sachkommission gern darüber informieren.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Die Änderung der Redaktionskommission gilt als stillschweigend angenommen.

#### Titel und Ingress

##### Antrag Redaktionskommission

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 17, 21, 71 Absatz 1 und 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. November 2011 (RRB Nr.

2011/2488), beschliesst:

Angenommen

I., § 27<sup>bis</sup> (neu), II., III., IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

#### Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 63)

82 Stimmen

Dagegen

3 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 17, 21, 71 Absatz 1 und 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. November 2011 (RRB Nr. 2011/2488), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 9. Juni 1996 (Stand 1. Januar 1997) wird wie folgt geändert:

§ 27<sup>bis</sup> (neu)

Durchführung von Versuchen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schliessungszeiten nach § 23 Absatz 1 (Polizeistunde) versuchsweise hinauszuschieben oder aufzuheben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Kriterien der Versuche.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

I 225/2009

### **Interpellation Remo Ankli (FdP, Beinwil): Das Schwarzbubenland im medienpolitischen Bermuda-Dreieck**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. September 2011:

*1. Vorstosstext.* Die Menschen in den beiden Bezirken Dorneck und Thierstein (Schwarzbubenland) bedienen sich grossmehrheitlich nicht der Medien, die südlich des Juras verbreitet sind, wenn sie sich über das politische Geschehen informieren. Demgegenüber sind die im Schwarzbubenland genutzten Medien in den Kantonen Basel-Land und -Stadt beheimatet und berichten infolgedessen nicht bzw. selten über politische Ereignisse, Vorgänge und Sachverhalte aus dem Kanton Solothurn. Zwischen dem Schwarzbubenland und dem übrigen Kantonsgebiet herrscht deshalb ein regelrechter Informationsgraben. Es steht zu befürchten, dass sich mit der aktuellen Krise in der Medienbranche die Situation nicht zum Besseren wenden wird.

Die Thematik ist übrigens nicht neu: Bereits vor über zwanzig Jahren stand der Informationsfluss «über den Berg» in die beiden Bezirke Dorneck und Thierstein schon einmal auf der politischen Traktandenliste; damals sprach die Regierung vom Schwarzbubenland als einem «medienpolitischen Niemandsland». Zur Verbesserung der Situation wurde seinerzeit ein Projekt namens «Verwendung des Amtsanzeigers als Träger für die kantonale Information» aufgegleist. Es war geplant, in regelmässiger Abfolge regierungsrätliche Medienmitteilungen im Anzeiger zu veröffentlichen. Dieses Vorhaben wurde jedoch nach der Behandlung durch eine kantonsrätliche Kommission wieder fallengelassen, denn obwohl man sich über die Verbesserungsbedürftigkeit der Situation einig war, stiess der von der Regierung vorgeschlagene Weg auf Ablehnung. Besserung versprach man sich vom geplanten, meines Wissens aber nie realisierten Medienförderungsgesetz. Die entsprechende Medienmitteilung der Kommission vom 12. Juli

1988 schloss mit dem etwas hilflos wirkenden Appell an die Medienschaffenden: «Schenkt dem Schwarzbubenland bessere Beachtung!»

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den allgemeinen Informationsstand der Schwarzbuben über das politische Geschehen im Kanton Solothurn? Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Informationen aus dem Rathaus bei den Bürgerinnen und Bürgern des Schwarzbubenlandes in ausreichender Konzentration ankommen?
2. Vorausgesetzt der Regierungsrat teilt seine eigene Einschätzung aus dem Jahr 1987 nach wie vor, dass nämlich das Schwarzbubenland ein «medienpolitisches Niemandsland» sei, könnte dieser Zustand längerfristige, staatspolitisch gravierende Folgen haben?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die damals zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen dem Schwarzbubenland und den übrigen Kantonsteilen vorgeschlagenen Massnahmen? Wäre er bereit, diese Vorschläge wieder aufzunehmen und – eventuell in angepasster Form – umzusetzen?
4. Sieht der Regierungsrat alternative Möglichkeiten, den Informationsfluss zwischen den Regionen des Kantons zu verbessern? Mit welchen Massnahmen könnte das Schwarzbubenland besser mit Informationen über das politische Geschehen im Kanton Solothurn (und natürlich auch umgekehrt) versorgt werden.

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Zu Frage 1.* Ein Blick in die Medienlandschaft des Schwarzbubenlandes ergibt folgendes Bild: als Printmedien sind, abgesehen von den nationalen Medientiteln, als regelmässige Berichterstatter die Tageszeitungen «Basler Zeitung» und die «Basellandschaftliche Zeitung» sowie das «Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental» aktiv. Im Bereich der elektronischen Medien erreichen die privaten Radiostationen «Radio Basel» und «Radio Basilisk» grosse Gebiete des Schwarzbubenlands, im TV-Bereich umfasst die Konzession von «Telebasel» die Gemeinden der Amtei. Weiter berichten das Regionaljournal DRS Basel Baselland und das Sendegefäss «Schweiz aktuell» (SF DRS) unregelmässig zu Themen aus dem Schwarzbubenland. In welchem quantitativen Umfang die den Raum des Schwarzbubenlands abdeckenden Medien tatsächlich über das regionale Geschehen berichten, ist uns nicht bekannt. Da uns zudem weder Abonnentenzahlen, noch Auswertungen bezüglich des Hörer- und Zuschauerhaltens aus der Amtei Dorneck-Thierstein vorliegen, können wir bezüglich des Informationsflusses und insbesondere dessen Wahrnehmung durch die Bevölkerung keine Aussagen machen. Ein möglicher Massstab wäre allenfalls der Grad der politischen Partizipation der betroffenen Bevölkerung in kantonalen Angelegenheiten, die in einem indirekten Zusammenhang mit dem Informationsstand in Verbindung gebracht werden kann. Eine Analyse der Stimm- und Wahlbeteiligung der beiden Bezirke zeigt aber, dass die Werte nicht vom kantonalen Schnitt abweichen, sondern den in den übrigen Kantonsteilen feststellbaren Trends folgt. Eine Aussage über den Informationsstand der Bevölkerung lässt sich somit nicht erstellen. Eine zuverlässige Aussage über den Stand der Information in der Bevölkerung des Schwarzbubenlandes liesse sich nur aufgrund einer fundierten wissenschaftlichen Studie machen.

3.2. *Zu Frage 2.* Richtig ist, dass das Schwarzbubenland über keine eigene, das heisst sich im Gebiet befindliche Tageszeitung verfügt. An dieser Tatsache hat sich seit 1987 nichts geändert. In diesem Sinn ist das Schwarzbubenland ein medienpolitisches Niemandsland. Die aber in der Zwischenzeit stets mehr oder weniger stark geführte Diskussion über die mediale Versorgung in der Amtei Dorneck-Thierstein zeigt zumindest, dass das Thema von politischer Bedeutung bleibt und weiterhin bleiben wird. Wie in anderen Regionen unseres Landes fand auch im Raum Basel zwischenzeitlich eine Konzentration im Printmedienbereich statt. Andererseits hat sich die Medienlandschaft in den vergangenen 25 Jahren entscheidend verändert. Nebst der Versorgung durch private elektronische Medien übernimmt auch das Internet eine zunehmend wichtige Rolle in der Informationsverbreitung. Demokratiepoltisch ist die Information der Bevölkerung ein zentrales, ja entscheidendes Anliegen. Dies gilt aber nicht nur für die Bevölkerung aus dem Schwarzbubenland, sondern ist vielmehr gar eine nationale Frage. Die derzeit sich im Gang befindliche Entwicklung im Medienbereich (Konzentration der Printmedien, Verdrängungskampf zwischen Printmedien, herkömmlichen elektronischen Medien wie Radio und Fernsehen und den sogenannten neuen Medien (Internet, social medias) ist nicht ohne Bedeutung für unser Staatswesen und deshalb auch auf eidgenössischer Ebene Teil der politischen Diskussion. Eine quantitativ und qualitativ gute Versorgung der Bevölkerung im Bereich der Medien ist für alle Regionen unseres Kantons, bzw. unseres Landes von grösster Bedeutung.

*3.3 Zu Frage 3.* Die 1988 vom Regierungsrat vorgeschlagene Massnahme, nämlich mittels amtlichen Publikationen im Inserateteil der regionalen Printmedien die Information über kantonale Angelegenheiten zu verbessern, wurde bereits im Vorfeld der parlamentarischen Beratung verworfen. Befürchtet wurde eine staatlich kontrollierte Information, die keinen echten Beitrag zu einer freien Information und Meinungsbildung beigetragen hätte. Bei einer Wiederaufnahme dieses Konzeptes dürften die nicht von der Hand zu weisenden Bedenken kaum ausgeräumt sein. Zu prüfen wäre allenfalls ein Konzept, wonach der Kanton in der Form eines abzugeltenden Leistungsauftrages einen Herausgeber zu einer umfangmässig definierten, regionalen Berichterstattung verpflichtet, dies selbstverständlich unter vollumfänglicher Gewährung der publizistischen Freiheit. Nebst der Grundsatzfrage, wieweit der Staat in dieser Art und Weise die Medienlandschaft direkt beeinflussen soll und darf, müsste eine allfällige präjudizielle Wirkung im Hinblick auf andere, ebenfalls weniger gut versorgte Randregionen geprüft werden. Zudem gehen wir davon aus, dass mit dieser Lösung dem Kanton nicht unerhebliche Kosten entstehen würden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 1: vorgängig einer Prüfung allfälliger Medienförderungsmassnahmen wäre generell die Medienlandschaft Schwarzbubenland hinsichtlich Angebot, Reichweite und Konsumverhalten der Bevölkerung einer wissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Fördermittel tatsächlich ihren Zweck erreichen, nämlich die Verbesserung der innerkantonalen Informationsversorgung.

*3.4 Zu Frage 4.* Eine flächendeckende Information mit staatlichen Informationsmitteln, beispielsweise mit der Herausgabe einer kantonalen Publikation, die in alle Haushalte verteilt wird, lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die Verbreitung von Informationen ist Aufgabe der privaten Medien, bzw. der staatlich konzessionierten elektronischen Leistungserbringer. Sollten die Medien ihren Informationsauftrag nicht mehr im staatspolitisch erforderlichen Umfang wahrnehmen können, sind staatliche Fördermassnahmen denkbar, wobei in jedem Fall die Pressefreiheit unangetastet bleiben muss. Primär dürfte dies aber ein nationales Thema sein. Eine Möglichkeit zur Förderung der regionalen Informationsstätigkeit im Schwarzbubenland wurde in der Beantwortung von Frage 3 aufgezeigt.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass bezüglich der Informationstätigkeit der regionalen Medien über das Schwarzbubenland im übrigen Kantonsgebiet tatsächlich eine Malaise festzustellen ist, ist doch eine Berichterstattung für die Bevölkerung der südlich des Juras gelegenen Kantonsgebiete über das Schwarzbubenland kaum wahrnehmbar. Diesem, für den kantonalen Zusammenhalt und für die Identifikation der Regionen mit unserem Kanton ebenso wichtigen Anliegen wird aus unserer Sicht durch die Medien zu wenig Gewicht beigemessen.

*Remo Ankli, FDP.* Wir kommen zu einem eigentlichen Methusalem der noch hängigen Vorstösse. Ich will nicht spekulieren, warum die Beantwortung und die Beratung so lange auf sich warten liessen. Sicher ist, dass sich das Problem nicht von allein erledigt hat. Das spricht auch ein wenig für die Qualität des Vorstosses, wenn ich das in aller Bescheidenheit feststellen darf. Das Problem ist leider ein ernstes. Worum geht es?

Ich will nicht auf die einzelnen Fragen eingehen. Grundsätzlich halte ich fest, dass der Bezirk Dorneck-Thierstein - das Schwarzbubenland - medial schlecht abgedeckt ist. Die Solothurner Zeitungen berichten nicht über das Schwarzbubenland, weil sie dort keine Leser haben. Deshalb ist es ein Stück weit verständlich. Allerdings werden sie so auch keine dazu gewinnen. Umgekehrt berichten die Zeitungen, die man bei uns liest - die Basler Zeitung, die Basellandschaftliche Zeitung - ebenfalls nicht über das Schwarzbubenland, weil es für sie eine Randregion ist. Was sind die Folgen? Die Menschen im Schwarzbubenland wissen relativ schlecht Bescheid über die Verhältnisse in ihrer eigenen Region; man weiss kaum etwas über die anderen Gemeinden im Dorneck-Thierstein und umgekehrt. Man kann nun sagen, das gehe ja noch. Staatspolitisch bedenklicher ist, dass das Wissen der Schwarzbuben über die anderen Kantonsteile schlecht ist und zunehmend schlechter wird. Man weiss kaum etwas von dem, was auf der anderen Seite des Bergs, wie wir sagen, passiert. Nun kann man sagen, das sei eigentlich noch gut, dann habe man auch keine Probleme bzw. müsse sich keine Gedanken machen. Aber es ist halt doch eine Frage der Identifikation. Auch ganz schlecht ist das Wissen der Menschen südlich des Juras über das Schwarzbubenland; vermutlich nimmt es ebenfalls ab. So entsteht ein eigentlicher Graben bezüglich Information.

Ich habe in meinen Vorstosstitel den Begriff Bermuda-Dreieck gesetzt. Das tönt vielleicht lustig und nicht ganz ernst gemeint, ist es aber überhaupt nicht. Ich wählte den Titel vielmehr, um das Problem mit einer drastischen Formulierung zu unterstreichen. Wie die Regierung in ihrer Antwort schreibt, geht es um den kantonalen Zusammenhalt und um die Identifikation der einzelnen Regionen. Wenn die Identi-

fikation einmal weg ist, kann man sie nicht husch husch wiederherstellen. Ich möchte noch einmal die Ernsthaftigkeit des Problems unterstreichen. Die Frage ist, was man dagegen tun kann, wo es Lösungen gibt. Das ist relativ schwierig, wie auch die Regierung feststellt. Die Zeit der Staatsmedien ist mit dem Untergang der DDR wahrscheinlich endgültig vorbei. Staatliche Informationsmittel liegen nicht drin, das wäre auch ordnungspolitisch nicht anzustreben. Es bleibt eigentlich nur ein Appell an die privaten Medienhäuser, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und alle Regionen des Kantons abzudecken. Diesen Appell kann man eventuell mit einem offenen Brief an die Medienhäuser verstärken. Ich werde meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Schwarzbubenland anfragen, ob sie einen solchen Brief unterstützen. Mir geht es darum, auf das Problem aufmerksam zu machen, damit es nicht unter den Tisch fällt.

*Daniel Urech, Grüne.* Die meisten Feststellungen, sowohl in den Fragen wie in den Antworten, sind auf eine Art richtig. Wir Grünen teilen die Analyse, dass die Schwarzbuben wenig vom restlichen Kanton erfahren und die Ereignisse im Schwarzbubenland, vielleicht abgesehen von Polizeimeldungen, wenig Widerhall in den Medien finden. Die Frage ist, welche Schlussfolgerungen man daraus ziehen will. Muss man einen Tunnel unter dem Passwang bauen, Zwangsabo der Solothurner Zeitung durchsetzen, eine staatliche Informationskampagne durchführen? Das würde wenig befriedigen. Das Problem ist, dass der Kanton Solothurn keinen funktionalen Raum bildet und auch die Amtei Dorneck-Thierstein für sich keinen funktionalen Raum bildet. Längerfristig wird nicht die Realität der Medienlandschaft den politischen Strukturen angepasst werden müssen, sondern die politischen Strukturen der Realität. Sollten die Fusionsideen von Baselland und Basel-Stadt einmal konkreter werden, müsste sich wohl auch das Schwarzbubenland konkret und ernsthaft fragen, ob nicht ein Kantonswechsel die sinnvollere Variante wäre. Interessanterweise hat sogar Remo Ankli das vorweg genommen, und zwar in der Frage 4: «Mit welchen Massnahmen könnte das Schwarzbubenland besser mit Informationen über das politische Geschehen im Kanton Solothurn (und natürlich auch umgekehrt) versorgt werden?» Natürlich gibt es die Möglichkeit, im Sinn der politischen Bildung für die interessierten Kreise eine Informationsverbesserung anzugehen. Wenn der Regierungsrat da eine Möglichkeit sieht, zum Beispiel in einer Zusammenarbeit mit dem Wochenblatt im Rahmen eines Leistungsauftrags für eine Sessionsberichterstattung oder etwas Ähnlichem, würde ich das sicher nicht bekämpfen. Denn um politisch aktiv zu sein, sollten die Wählerinnen und Wähler über das politische Geschehen informiert sein. Ob dies durch einen staatlichen Informationsaktivismus geändert werden kann, bezweifeln wir Grünen. Es ist mir wichtig festzuhalten: Das Hauptproblem liegt im Nichtübereinstimmen der politischen Strukturen mit den tatsächlichen Gegebenheiten und den Interessen der Menschen in diesen Regionen.

*Beat Ehrensam, SVP.* Das Problem, das der Interpellant auf den Tisch gebracht hat, steht in diesem Saal nicht zum ersten Mal zur Diskussion. Frühere Kantonsräte haben es bereits aufgebracht. In der medienpolitische Versorgung des Schwarzbubenlands ist der Kanton Solothurn für die beiden Tageszeitungen, die bei uns mehrheitlich erscheinen und gelesen werden, tatsächlich inexistent. Mit der Antwort des Regierungsrats auf die Fragen Remo Ankli's bin ich eigentlich zufrieden. Man kann sie ja gar nicht anders beantworten. Im Dorneck und im Thierstein gibt es eine Wochenzeitung, die gratis an alle Haushaltungen abgegeben wird. Vielleicht könnte man einmal prüfen, ob diese Wochenzeitung in die Liste der akkreditierten Medien im Rathaus aufzunehmen wäre. So würden die Menschen im Dorneck-Thierstein erfahren, was hier im Solothurner Rathaus in den Sessionen passiert. So viel zur Interpellation. Ich gestatte mir noch ein paar Worte zum Votum Daniel Urechs. Solange sich die Kantone Baselland und Basel-Stadt derart bekriegen, wie dies immer und immer wieder der Fall ist, glaube ich nicht an eine Wiedervereinigung, und solange wird es auch keinen Anschluss des Bezirks Dorneck-Thierstein an einen der beiden Kantone geben. Zudem, man sieht das bei anderen Grenzverschiebungen: Man löst die Probleme nicht, indem man Grenzen und Gebiete verschiebt, weil man die Probleme mitverschiebt. Das Wunschdenken Daniel Urechs gehört deshalb für mich in den Bereich der Träumerei und Fantasterei.

*Hans-Jörg Staub, SP.* Im Bermuda-Dreieck im westlichen Atlantik sollen früher Schiffe und Flugzeuge auf mysteriöse Art verschwunden sein. Meint der Interpellant in Bezug auf das medienpolitische Bermuda-Dreieck, es verschwinden Informationen? Es ist eine Tatsache, dass wir nördlich des Jura-Südfusses praktisch ausnahmslos die Basler Zeitung und die Basellandschaftliche Zeitung lesen. Umgekehrt werden diese beiden Medien südlich des Juras kaum wahrgenommen. Das ist eine jahrzehntelange Geschichte, an der sich so schnell nichts ändern wird, weil beidseits kein wirkliches Interesse besteht. Ein persönli-

ches Beispiel. Nach meiner Wahl in den Kantonsrat habe ich eine Zeitung abonniert, die den Namen der Kantonshauptstadt trägt. Ich tat dies nicht aus purer Freude, vielmehr quasi als Pflichtlektüre, um mich informieren zu lassen. Über das Schwarzbubenland ist wenig bis selten berichtet worden, und wenn, dann ist vorgekommen, dass Dornach, immerhin Bezirkshauptort, bereits dem Kanton Baselland zuge schlagen wurde.

Es liegt an den Medien selber, bei uns aktiver auf Akquisition zu gehen. Am Kiosk in Dornach wird gerade mal ein Abo von der Solothurner Zeitung angeboten. Weitere liegen in der Verwaltung und in den Schulen auf; gelesen werden sie praktisch nicht. Zudem lässt der Service mit dem Wechsel zur Mittelland-Zeitung mehr als zu wünschen übrig. Zweimalige Verspätungen um jeweils 24 Stunden pro Woche waren keine Seltenheit, und die Sonntagsausgabe hat man am Montag erhalten! Kommentar überflüssig. Da bleibt einem das Mail, das Internet oder man telefoniert und kommt so zu den gewünschten Infos. Das heisst, man besorgt sich die nötigen Informationen selber. Ich persönlich nehme die Aussage, das Schwarzbubenland sei ein medienpolitisches Niemandsland, niemandem übel. Es lässt sich ohnehin kaum ändern, wie in andern Randregionen unseres Kantons wohl auch nicht.

Die in der Antwort auf die Frage 3 erwähnte wissenschaftliche Untersuchung betreffend medienpolitischem Konsumverhalten im Schwarzbubenland kann man sich von mir aus gesehen ersparen, weil sie ausser Kosten nichts bringt.

Bevor jetzt der Gedanke aufkommt, wir Schwarzbuben seien nicht gern Solothurner, oder bevor Walter Gurtner den Eid auf die Verfassung zitiert, kann ich Sie beruhigen. Wir Schwarzbuben sind alle sehr gern Solothurner - oder fast alle, wie ich jetzt gerade gehört habe. Wir lieben den Kanton und seine Bevölkerung mit all seinen Facetten. Eine Fusion mit anderen Kantonen steht im Moment absolut nicht zur Diskussion. Wir müssen mit der Region gut zusammenarbeiten. Wir haben sehr gute Spitalverträge, sehr gute Schulverträge. Uns geht es sehr gut. Das einzige negative ist der weite Anreiseweg; vier Kantonshauptstädte liegen näher als die eigene! Aber wir sind Solothurner, und deshalb kommen wir hierher zum Politisieren.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Das Wort hat der einzige Nicht-Schwarzbub in dieser Debatte.

*Markus Flury, glp.* Es ist mutig von mir, ich weiss es. Wir verstehen das Anliegen Remo Ankli sehr gut. Unsere Schwarzbuben und -meitli - hast du gehört, Frau Misteli? - haben uns die Situation bestätigt. Auch der Regierungsrat sagt in seiner Antwort, wie wichtig die Information der Bevölkerung für die Demokratie ist, und auch er stellt das Malaise in der Berichterstattung auf beiden Seiten des Juras fest. Wir verstehen, dass der Regierungsrat keinen Leistungsauftrag ohne vorgängige Studie vergeben könnte. Zudem ist es mehr als fraglich, ob private Printmedien einen Leistungsauftrag bei zwingender und vollständiger publizistischer Freiheit angesichts der Konzentration und des Wettbewerbsdrucks überhaupt eingehen würden. Wie eingangs gesagt, es ist ein berechtigtes Anliegen, aber wir sehen leider auch keine Lösung und müssen wohl oder übel zusammen mit den Schwarzbuben auf das Internet hoffen.

*Andreas Riss, CVP.* Ich melde mich, damit Markus Flury nicht ganz allein ist ... Wenn wir schon bei den Liebeserklärungen an den Kanton Solothurn sind: Mir ist unser Kanton im Moment auch lieber als die zwei anderen Varianten. Ich lese die BZ, in der BAZ kommen wir gar nicht vor. Würden wir zum Kanton Basel-Stadt wechseln, Daniel Urech, würden wir kaum ein paar Zeilen mehr erhalten. Das gilt auch für die BZ, somit ist auch Baselland keine Variante. Die Sonntags-Zeitung erhalte ich in der Zwischenzeit immer - so früh möchte ich nicht aufstehen müssen. Ich bin aber froh, hat Remo Ankli das Thema angerissen. Es sind viele gute Sachen gesagt worden. Falls Daniel Urech, wie ich vermute, etwas gedroht hat, damit die Regierung doch noch etwas tut, damit wir in den Wochenblättern ein bisschen präsenter sind, könnte ich das in diesem Sinn unterstützen.

*Remo Ankli, FDP.* Ich verzichte auf eine Liebeserklärung an den Kanton Solothurn, möchte aber diejenigen, die ihrer Sympathie zum Kanton Ausdruck gegeben haben, fragen, ob sie die Realität wirklich sehen. Daniel Urech ist nicht der einzige, der so denkt. Mir geht es darum, nicht weitere solche Diskussionen aufkommen zu lassen. Das war der Grund für meine Interpellation. Ich möchte noch einmal auf die Ernsthaftigkeit des Problems hinweisen und die Regierung bitten, dran zu bleiben und weiter nach einer Lösung zu suchen. Mit der Beantwortung bin ich zufrieden, mit der Situation überhaupt nicht.

---

A 195/2010

**Auftrag Franziska Roth (SP, Solothurn): Standesinitiative Mediengesetzgebung**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 8. Dezember 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. September 2011:

1. *Vorstosstext.* Der Bundesrat sorgt mit einer Anpassung der Mediengesetzgebung dafür, dass auch im Bereich der gedruckten Presse analog zu Radio und Fernsehen die regionale Versorgung gewährleistet ist und die Medienvielfalt gefördert wird.

2. *Begründung.* Die regionale Versorgung von Radio und Fernsehen sind im Gegensatz zu den gedruckten Medien schweizweit gesichert. Sendungen wie beispielsweise die Regionaljournale (bspw. Aargau-Solothurn auf DRS1) sind wichtig und garantieren eine Information über die regionalen Belange. Ohne den Leistungsauftrag mit dem Bund wären diese vermutlich längst aus dem Sendeprogramm gestrichen. Bei den Printmedien sind Bund und Verleger nicht in der Pflicht. Die Vielfalt bei den Druckmedien ist in den letzten Jahren immer wie kleiner geworden. So erscheint heute bereits in den drei Kantonen AG, BL, SO mit der AZ lediglich noch eine einzige Tageszeitung. In anderen Regionen sieht es nicht anders aus. Die rein unternehmerische Ausrichtung mancher Zeitungen führt zudem dazu, dass der Informationsauftrag in den Hintergrund rutscht. Derartigen Monopolen gilt es entgegen zu wirken. Es ist dringend nötig, dass der Bund im Bereich der Printmedien wie bei den elektronischen Medien Radio und Fernsehen, die regionale Versorgung sichert und seine Leistung erbringt. So könnten zum Beispiel die Zeitungen von einem Gebührenanteil profitieren, welchen sie durch den Abschluss von Leistungsaufträgen abgelten. Um die Unabhängigkeit der Medien zu garantieren könnte beispielsweise ein demokratisch gewähltes Organ über die Umsetzung und Erfüllung der Leistungsverträge wachen. Der Presserat könnte zudem durch ein weiteres demokratisches, legitimes, unabhängiges Beschwerdeorgan abgelöst werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Wir sind uns der zentralen Bedeutung der Medien und insbesondere der Medienvielfalt für die Demokratie und den demokratischen Meinungsbildungsprozess bewusst. Das Anliegen des Auftrags, insbesondere auch im Printbereich die regionale Versorgung sicherzustellen, ist nicht nur für den Kanton Solothurn, sondern demokratiepolitisch von hoher nationaler Bedeutung. So erstaunt es nicht, dass das Thema Pressevielfalt und Medienförderung in jüngster Vergangenheit mittels zahlreichen parlamentarischen Vorstößen in den eidgenössischen Räten eingebracht worden ist. Erwähnt seien die Vorstöße: Interpellation 09.3235 Widmer «Medienkrise. Was tut der Bund?», Motion 09.3302 Barthassat «Unterstützung der unabhängigen Presse durch die Erhebung einer Steuer auf Gratiszeitungen» oder 09.3629 Postulat Fehr «Pressevielfalt sichern».

Im Gegensatz zu den audiovisuellen Medien fehlt bezüglich den Printmedien eine Bundeskompetenz mit entsprechenden Regulierungsmöglichkeiten. Die Bundesverfassung beschränkt sich auf den Schutz der Medienfreiheit (Art. 17 BV). Die eidgenössischen Räte sind allerdings im Jahre 2005 auf die parlamentarische Initiative 03.448 «Medien und Demokratie», die auf einen Verfassungsartikel mit einer Bundeszuständigkeit zur Förderung der Medienvielfalt abzielte, nicht eingetreten. Ursache dafür dürfte der Umstand sein, dass über die Art und Weise und das Mass einer staatlichen Intervention im Bereich der Printmedien die Meinungen stark divergieren. Umstritten ist beispielsweise auch die Frage, ob die Forderung nach einer ausreichenden Versorgung durch Printzeugnisse im Sinne eines demokratiepolitischen Anliegens im Widerspruch mit der zunehmend feststellbaren Konzentration von Presstiteln in unserem Land steht, die primär von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist. Gestützt auf das vom Nationalrat überwiesene Postulat Fehr «Pressevielfalt sichern» ist der Bundesrat derzeit an der Erarbeitung eines Berichts, der über die Lage der Presse in der Schweiz und deren Zukunftsaussichten Auskunft geben soll. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, allfällige Erkenntnisse, die gesetz- oder gar verfassungsgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen, aufzugreifen.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob das Instrument der Standesinitiative ein geeignetes Mittel ist, um den Anliegen des Auftrags gerecht zu werden. Das Einreichen einer Standesinitiative macht primär dann Sinn, wenn die Gefahr besteht, dass kantonale oder regionale Interessen nicht wirkungsvoll in

den bundesstaatlichen parlamentarischen Prozess einfließen, da weder Parlamentarier, Fraktionen oder Parlamentskommissionen in einer Angelegenheit von hohem kantonalen Interesse handeln. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Der Kanton Solothurn mit seinen Regionen, die bezüglich der medialen Versorgung teilweise als Randgebiete der Grossräume Zürich, Basel und Bern zu betrachten sind, hat ein hohes Interesse an einer qualitativ und quantitativ guten medialen Versorgung. Auch wenn Anliegen der Presseförderung und Sorgen um die Medienvielfalt im Sinne der verlangten Standesinitiative bereits Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen sind, erachten wir im Sinne unserer Interessenlage das Einreichen einer Standesinitiative als zweckdienlich.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 10. November 2011 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Christian Werner*, SVP, Sprecher der Justizkommission. Die Auftraggeberin will, dass der Bundesrat mit einer Anpassung der Mediengesetzgebung dafür sorgt, dass auch im Bereich der gedruckten Presse analog zu Radio und Fernsehen die regionale Versorgung gewährleistet ist und die Medienvielfalt gefördert wird. Erreicht werden soll dies beispielsweise mittels Leistungsaufträgen. Der Kanton soll diesbezüglich eine Standesinitiative in Bern einreichen. Der Regierungsrat unterstützt mit Beschluss vom 27. September 2011 das Anliegen. Die Haltung des Regierungsrats ist in der Justizkommission durch den Staatschreiber vertreten worden. Dieser betonte, der Regierungsrat habe grundsätzlich Verständnis für das Anliegen. Insbesondere sei es demokratiepolitisch wichtig, dass im Printbereich flächendeckend eine gute Versorgung gewährleistet ist. Der Regierungsrat stehe dem Instrument der Standesinitiative zwar grundsätzlich kritisch gegenüber, sei in diesem Fall aber der Meinung, dass eine solche sinnvoll sei.

Eine knappe Mehrheit der Justizkommission hat das anders gesehen und beantragt, im Wissen um die grosse Bedeutung der Medien, Nichterheblicherklärung des Auftrags. Dies aus folgenden Gründen.

Eines der Hauptargumente für die ablehnende Haltung der Justizkommission ist sicherlich die Tatsache, dass der Kanton Solothurn in diesem Bereich keine Gesetzgebungskompetenz hat und entsprechend auch nicht vorgeben kann, wie eine staatliche Intervention aussehen sollte bzw. wie die Ausgestaltung und die Umsetzung geregelt werden sollten. Eine Mehrheit der JUKO erachtet es als widersprüchlich, dass einerseits die Kompetenz fehlt, etwas zu ändern, andererseits aber betont werden soll, man wolle die Gesetzgebung ändern. Weiter wurde gesagt, im Bereich der Printmedien könne vor allem aufgrund der grundrechtlich geschützten Medienfreiheit niemand zu etwas gezwungen werden, auch nicht mittels Leistungsaufträgen. Zudem ist die Problematik auf Bundesebene längst ein Thema, sind doch dort bereits verschiedene diesbezügliche Vorstösse eingereicht worden, die teilweise nach wie vor hängig sind. Einen Anstoss zu geben, was ja Sinn und Zweck einer Standesinitiative ist, erübrigt sich damit. Wo etwas schon länger angestossen ist, ist ein weiterer Anstoss überflüssig und sinnlos. Es wurden auch grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Wirksamkeit einer Standesinitiative geäussert. Es ist kein Geheimnis, dass Standesinitiativen in der Regel kaum Wirkung im Ziel haben. Schliesslich wurden auch formelle Argumente gegen den Auftrag moniert. Gemäss Vorstosstext soll nämlich der Bundesrat verpflichtet werden, die Mediengesetzgebung anzupassen. Diese Kompetenz hat auf Bundesebene nur die Legislative und nicht die Exekutive. Das heisst, der Bundesrat könnte höchstens dem Parlament einen Entwurf unterbreiten, nicht aber zum Erlass eines Gesetzes verpflichtet werden.

Eine Minderheit der JUKO unterstützt den Auftrag. Das vor allem mit dem Argument, der Kanton Solothurn sei klein und habe aufgrund seiner geografischen Lage einen schwierigen Stand, sich Gehör zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund sei es richtig und wichtig, einen Anstoss zu geben. Die Minderheit versteht den Auftrag bzw. die Standesinitiative als Impuls an den Bund, die Medienvielfalt zu gewährleisten. Es soll ausgedrückt werden, dass der Kanton Solothurn Handlungsbedarf sieht.

Für eine wie erwähnt knappe Mehrheit der JUKO haben die Argumente gegen den Auftrag überwogen. Deshalb lehnt sie den Antrag des Regierungsrats mit sechs zu sieben Stimmen ab und beantragt dem Kantonsrat Nichterheblicherklärung.

*Markus Flury*, glp. Wie wichtig die Medienvielfalt für unser Land und unsere Demokratie ist, wissen wir alle; zu was die Medien in der Lage sind, auch. Fakt ist, dass der Bund bei den Printmedien keine Konzessionen vergibt und somit auch keine Regulierungskompetenzen hat. Obwohl wir in diesem Fall das

Kriterium für eine Standesinitiative des Regierungsrats - Wahrung kantonaler und regionaler Interessen - teilen, sieht die Mehrheit unserer Fraktion nicht, wie die Standesinitiative praktisch und wettbewerbsrechtlich umgesetzt werden könnte. Deshalb unterstützen wir mehrheitlich den Antrag der Justizkommission.

*Doris Häfliger, Grüne.* Die Vielfalt der Printmedien wird immer kleiner. Wir verstehen deshalb den Auftrag und finden auch, es sollte ein klares Zeichen gesetzt werden. Angesichts der Abnahme der regionalen Printmedien ist es wichtig, genau hinzuschauen. In seiner Antwort zeigt der Regierungsrat auf, dass der Bundesrat gestützt auf ein vom Nationalrat überwiesenes Postulat derzeit an der Erarbeitung eines Berichts ist, der über die Lage der Presse in der Schweiz und deren Zukunftsaussichten Auskunft geben soll. Der Kanton Solothurn mit seinen Regionen könnte mit der Standesinitiative sein hohes Interesse an einer qualitativ und quantitativ guten medialen Versorgung zeigen und ein klares Zeichen setzen. Wir verstehen die Bedenken gegen den Auftrag. Wir wissen, dass nicht alles ganz einfach und lupenrein. Trotzdem ist unsere Fraktion im Sinne eines klaren Zeichens für Erheblicherklärung.

*Christine Bigolin Ziörjen, SP.* Die Standesinitiative zu unterstützen, ist für uns Pflicht. Es ist ein Problem, wenn die Vielfalt der Printmedien stetig abnimmt. Weil dies ein schleichender Prozess ist, fällt er gar nicht so sehr auf. Die Flut von Informationen, die uns tagtäglich überschwemmt, erdrückt uns ohnehin. Aber ständig über alles und jedes informiert zu sein, hat nichts mit Medienvielfalt zu tun. Wir erleben zurzeit eine Medienkonzentration, wie wir sie noch nie hatten: vier Kantone, eine Tageszeitung! Medienvielfalt bedeutet einen Journalismus, der ohne Druck des Besitzers der Zeitung, ohne Druck der Inserierenden berichten kann. Politische Berichterstattung und Hintergrundinformationen sind gefragt. Die Medienvielfalt ist zentral für den demokratischen Meinungsbildungsprozess. In Ländern mit totalitären Regierungen fällt als erstes auf, dass es in der Regel nur eine Zeitung oder einen Fernsehsender gibt. Will man als Regierung dahin kommen, braucht man nur alle Zeitungen und alle kritischen Journalisten zum Schweigen zu bringen. Wir begrüßen es sehr, dass die Regierung den Auftrag unterstützt. Der Bundesrat ist mit verschiedensten Interventionen aufgefordert worden, sich zu dieser Frage zu äussern. Aber mit Studien und Abklärungen allein ist das Problem nicht gelöst. Dass es heikel ist, ist uns allen bewusst. Aber wir betrachten den Auftrag als wichtiges Zeichen an den Bund, in dieser Frage das Heft in die Hand zu nehmen und Lösungsvorschläge zu präsentieren. Die SP empfiehlt Ihnen, den Auftrag erheblich zu erklären und damit dem Antrag der Regierung zu folgen.

*Marianne Meister, FDP.* Die Fraktion FDP. Die Liberalen bedauert es sehr, dass die Vielfalt der Druckmedien in den letzten Jahren stets kleiner geworden ist. Franziska Roth möchte mit einer Standesinitiative erreichen, dass der Bundesrat die Mediengesetzgebung so anpasst, dass, wie bei Radio und Fernsehen, auch im Bereich der gedruckten Presse eine regionale Versorgung gewährleistet ist. Wir können diesen Wunsch nachvollziehen. Das Thema Pressevielfalt und Medienvielfalt ist von grosser Bedeutung und hat im nationalen Parlament auch bereits zu verschiedenen Vorstössen geführt. Der Kanton Solothurn hat zwischen den Metropolen Zürich, Bern und Basel einen schwierigen Stand. Wir sind alle an der Aufrechterhaltung einer qualitativ und quantitativ guten medialen Versorgung interessiert, und wir danken der Presse für ihre tägliche Arbeit. Trotz allem Verständnis wird die FDP-Fraktion den Auftrag bei zwei Enthaltungen einstimmig nicht unterstützen. Aus liberaler Sicht bedeutet er einen unnötigen Eingriff in die Medienfreiheit der Pressehäuser. Es ist uns wichtig, dass der Staat möglichst wenig in die freie Marktwirtschaft eingreift. Eine Standesinitiative ist nicht nötig, weil das Thema auf Bundesebene bereits beachtet wird.

*Leonz Walker, SVP.* Die Fraktion SVP lehnt den Auftrag klar ab. Warum? Eine staatliche Presseförderung schafft Abhängigkeiten. Der Staat soll sich nicht in diesen Bereich einmischen. Das wäre der Demokratie abträglich. Es wurde gesagt, in der Landschaft der Printmedien sei keine Vielfalt mehr. Die Lücken sind aber längst geschlossen worden. Wir haben heute Medien, die über Internet, Facebook, Twitter laufen und über die sich ein grosser Teil der jungen Bevölkerung informieren und eine Meinung bilden kann. Wer ist für die Medienvielfalt in einem Gebiet wie der Kanton Solothurn verantwortlich? Das sind primär die Verleger und die Journalisten. Sie haben sich ein Ziel gesetzt, sie wollen ihr Produkt verkaufen. Also müssen sie dafür sorgen, dass sie mit ihrem Produkt bestehen können. Sonst sind sie schnell weg vom Fenster. Würde man da eingreifen, gäbe es eine unerwünschte Wettbewerbsverzerrung, zudem würden die Medienkonsumenten bevormundet. Man würde den Printmedien einen gewissen Einfluss

wegnehmen; das würde den Konsumenten zwingen, das zu lesen. Das könnte er sicher nicht gratis tun, und ich nehme nicht an, dass der Staat die finanziellen Kosten tragen würde. Es ist auch kein Wunsch der Verlage wie AZ Medien, dass der Staat bei ihnen einen gewissen Einfluss ausübt.

Diese Gründe sprechen gegen die Standesinitiative. Der Hauptgrund aber ist: Medienvielfalt bedeutet nicht immer Meinungsvielfalt.

*Franziska Roth, SP.* Wenn der Ball angestossen ist, heisst dies noch lange nicht, dass er nachher auch weiter rollt. Manchmal ist ein Schubs von hinten, auch wenn er vom Kanton Solothurn kommt, dafür verantwortlich, dass der Ball ins Ziel gelangt. Wenn ich mir die Debatte von vorhin und die Debatte von jetzt vergegenwärtige, komme ich nicht mehr nach. Mein Vorstoss ist doch genau das, was es braucht. Ich habe gemeint, wir alle seien etwas eitel und möchten gelesen werden - vielleicht bin das nur ich. Ich finde es zentral, dass unsere Voten gehört und gelesen werden. Die Socialmedien Twitter und Facebook sind für mich nicht wahrhafte Presseorgane. Mit Presse meine ich sauber recherchierende, gut angestellte und gut ausgebildete Journalistinnen und Journalisten. Nicht alles, was man lesen kann, kann man unter Medienvielfalt präsentieren. In diesem Sinn bitte ich Sie, die Standesinitiative zu überweisen und damit zu sagen, dass der Kanton Solothurn mit seinem grossen Hag und wenig Garten auch in der Medienlandschaft gut vertreten sein will.

*Andreas Eng, Staatsschreiber.* Der Regierungsrat hält an seinem Antrag auf Erheblicherklärung fest. Die Diskussion sowohl dieses wie des vorangegangenen Geschäfts hat gezeigt, dass das Anliegen, nämlich die Sicherung der Medienvielfalt, für unsere Demokratie wichtig ist. Im vorliegenden Fall stellt sich die Grundsatzfrage: Hat es einen Wert, eine Standesinitiative einzureichen? Die Regierung ist der Meinung, das sei in diesem Fall gegeben. Ich verweise auch da auf die Diskussion des vorangegangenen Vorstosses. Wir sind zwar im Zentrum der Pole Basel, Zürich und Bern. Leider Gottes ist diese Mitte nicht gleichzusetzen mit der Bedeutung, das heisst, wir befinden uns am Rand der drei Pole. Deshalb rechtfertigt sich durchaus, als Kanton eine Standesinitiative nach Bern zu schicken.

#### Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung)	33 Stimmen
Für den Antrag Justizkommission (Nichterheblicherklärung)	55 Stimmen

A 205/2010

#### **Auftrag Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Transparenz in der Parteienfinanzierung**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 15. Dezember 2010 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. August 2011:

*1. Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Gesetz über die politischen Rechte so anzupassen, dass eine Offenlegung der Parteienfinanzierung und der Finanzierung von Abstimmungskampagnen eingeführt wird. In der Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf soll sich der Regierungsrat in den Grundsätzen am bewährten Gesetzesartikel des Kantons Genf orientieren (Loi sur l'exercice des droits politiques (LEDP), Art. 29A) und die Erfahrungen der Kantone Genf und Tessin einfließen lassen. Generell ist darauf zu achten, dass das Gesetz klar und griffig formuliert ist, so dass Umgehungsmöglichkeiten und indirekte Finanzierungen möglichst ausgeschlossen werden können.

*2. Begründung.* Die Finanzierung von politischen Parteien und von Abstimmungskampagnen ist heute in der Schweiz, ausser in den Kantonen Genf und Tessin (seit 1999 bzw. 1998), unregelt und intransparent.

Heute ist nicht klar, ob und wie stark die einzelnen, politischen Parteien von kapitalkräftigen Interessengruppen abhängen. Dies nährt Spekulationen über allfällige finanzgebundene Interessenslagen der Parteien und untergräbt das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik. Transparenz in der Parteienfinanzierung ist zudem notwendig um zu verhindern, dass Spenden von fragwürdigen Personen und Institutionen angenommen werden können. Eine klare Regelung betreffend Transparenz in der Parteienfinanzierung hilft möglicher Korruption im politischen System vorzubeugen.

Die Schweizer Bevölkerung wünscht sich ebenfalls mehr Transparenz in der Parteien- und Kampagnenfinanzierung. Das geht aus den letzten UNIVOX Umfragen zu diesem Thema hervor. In einer Umfrage von 2002 sprechen sich 78% der befragten Wahlberechtigten für eine Offenlegungspflicht der Parteispenden aus und im Jahr 2007 forderten sogar 87% der befragten Personen eine Offenlegung der Herkunft der Gelder für Abstimmungskampagnen.

Ausserdem weist auch die internationale Gemeinschaft auf diese Schwachstelle im Schweizer Politsystem hin. Zuletzt hat die OSZE (Bericht über die Schweizer National- und Ständeratswahlen vom 21. Oktober 2007) darauf aufmerksam gemacht und entsprechende Empfehlungen zuhanden der Eidgenossenschaft formuliert. Diese wurden bis heute weder vom Bundesrat noch von der vereinigten Bundesversammlung ernsthaft aufgenommen. Parlamentarische Initiativen, die in dieselbe Richtung wie dieser Auftrag zielten, wurden von den eidgenössischen Räten letztmals im Frühjahr 2010 abgelehnt. Es macht daher keinen Sinn, weiter auf eine eidgenössische Gesetzgebung zu warten. Der Kanton Solothurn sollte von sich aus aktiv werden und dem guten Beispiel der Vorreiterkantone Genf und Tessin folgen.

### *3. Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 Der Auftrag befasst sich mit einer Thematik, welche in der Vergangenheit sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene (z.B. in den Kantonen BS, BE, LU, ZH, AG)

zu diversen parlamentarischen Vorstössen Anlass gab. Auf Bundesebene wurden vor rund zwei Jahren drei parlamentarische Initiativen eingereicht, welche auf eine erhöhte Transparenz der Parteienfinanzierung abzielten. Es handelte sich dabei um eine Initiative der sozialdemokratischen Fraktion vom 20. März 2009 (09.415: Endlich Transparenz in der Schweizer Politik), um eine Initiative von Andreas Gross, SP, Zürich, vom 20. März 2009 (09.416: Weniger Chancengleichheit bei den Nationalratswahlen 2011) und um eine Initiative von Nationalrat Antonio Hodgers, GP, Genf, vom 5. Juni 2009 (09.442: Transparenz in der Parteienfinanzierung). Die staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK-N) lehnte alle Begehren ab und führte als Begründung an, dass sie zahlreiche Schwierigkeiten bei der Umsetzung sehe und die schlechte Befolgung entsprechender Regelungen befürchte. Der Nationalrat gab den Initiativen keine Folge und schrieb sie am 9. März 2010 ab.

Die am 1. Oktober 2010 von der sozialdemokratischen Fraktion eingereichte parlamentarische Initiative (10.501: Offenlegungsstelle für die Parteifinanzen) und die am 1. Dezember 2010 eingereichte Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion (10.3900: Finanzierung von Abstimmungskämpfen) sind noch nicht im Plenum behandelt worden. In einem engen sachlichen Zusammenhang mit den genannten Vorstössen steht auch eine von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-S) am 9. Mai 2011 eingereichte Motion (11.3467: Offenlegung der Finanzierungsquellen von Abstimmungskampagnen). Gemäss Motionstext sollen Abstimmungskomitees und Organisationen, die sich bei einer Volksabstimmung engagieren, durch gesetzliche Grundlagen verpflichtet werden, die Herkunft der finanziellen Mittel ihrer Kampagne der Bundeskanzlei zu melden; diese habe vor der Volksabstimmung für die angemessene Veröffentlichung zu sorgen. Auch dieser Vorstoss wurde noch nicht im Plenum behandelt.

3.2 Die zahlreichen Vorstösse für mehr Transparenz und die damit verbundenen Diskussionen zeigen, dass sowohl die Offenlegung der Parteifinanzen bzw. der Finanzierungsquellen als auch die Offenlegung der Finanzierung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen äusserst umstrittene Begehren sind. Aus staatspolitischer Sicht gibt es sowohl für als auch gegen die Einführung der Offenlegungspflicht Gründe. Je nach Ausgestaltung der Vorschriften können zudem ganz verschiedene Zwecke verfolgt werden. Bevor daher Massnahmen ergriffen und Bestimmungen über die in Abstimmungs- und Wahlkämpfen eingesetzten Mittel erlassen werden, ist das Ziel der Normen genau zu bestimmen.

3.3 Als Gründe für eine Offenlegung fallen in Betracht: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können durch die Schaffung der geforderten Grundlagen in die Lage versetzt werden, sich über die politischen Einflüsse grosser Geldgeber zu informieren. Zudem kann der Gefahr begegnet werden, dass politische Organisationen und Kandidierende durch im Hintergrund bleibende Interessenverbände oder Unternehmen manipuliert werden. Im Weiteren kann die Chancengleichheit der Akteure angestrebt werden, z.B. mit einer Begrenzung der Spendenbeträge oder mit einem Verbot der Annahme gewisser

Spenden. Überdies könnte die Pflicht zur Offenlegung der Parteifinzen auch mit einer direkten staatlichen Parteienfinanzierung verknüpft werden. So sieht das deutsche Parteiengesetz (PartG) die direkte staatliche Finanzierung der Parteien vor und regelt ausführlich, von wem die Parteien Spenden annehmen dürfen und von wem nicht. Die Höhe der Spenden ist zwar nicht begrenzt, jedoch gibt es detaillierte Vorschriften zur Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht. Belgien hingegen kennt strenge Regeln bezüglich Herkunft und Höhe der Spenden und bezüglich der Wahlkampfausgaben. Der Tessiner Gesetzgeber wollte vor allem die Unabhängigkeit der Kandidierenden stärken, indem er im Gesetz über die politischen Rechte von 1998 (LEDP) Parteien, Gruppierungen und Kandidierende verpflichtet, Spenden über 10'000 Franken der Staatskanzlei zu melden und die Identität dieser Grossspenderinnen und -spender bekannt zu geben. Für Wahlkandidaten sowie Initiativ- und Referendumskomitees gilt eine Meldepflicht für Spenden über 5'000 Franken. Im Kanton Genf müssen alle politischen Parteien, Vereine oder Gruppen, die an Wahlen teilnehmen, jährlich eine Rechnung mit einer Liste ihrer Spender der kantonalen Finanzinspektion vorlegen. Diese Unterlagen geben allerdings nur Auskunft über den Gesamtbetrag der Spenden und lassen keine Rückschlüsse auf die einzelnen Spender zu.

3.4 Gegen eine Offenlegungspflicht spricht zum einen, dass sich der Einsatz hoher Geldmittel ohnehin schwer bis gar nicht verhindern lässt. Selbst wenn die Parteispenden offen gelegt werden, wird sich nichts daran ändern, dass einzelne Parteien höhere Spenden erhalten als andere. Mangels einer staatlichen Parteienfinanzierung sind die Parteien auf Spenden und Beiträge von Unternehmen oder Mandatsträgern angewiesen. Der Aufwand, den die Parteien beispielsweise in einem Wahl- oder Abstimmungskampf tätigen, ist beträchtlich und kann nur begrenzt durch Mitgliederbeiträge gedeckt werden. Eine Offenlegungspflicht könnte sich kontraproduktiv auf die Parteien auswirken, weil sie allfällige Spender, welche nicht in der Öffentlichkeit - insbesondere nicht in den Medien - genannt werden möchten, vom Spenden abhalten könnte. Möglich ist, dass gerade kleinere Unternehmen, Gewerbebetriebe oder Private auf die Unterstützung einer politischen Partei verzichten könnten, wenn ihre Firma oder ihr Name und die Höhe der Spende publik werden.

3.5 Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierungsquellen zu regeln und Transparenz über alle politischen Aktivitäten zu schaffen, ist ein heikles und schwieriges Unterfangen. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit von Parteispenden bei der direkten Bundessteuer und bei der Staatssteuer finden sich im bestehenden Recht keine Regelungen über Parteispenden. Keine Bestimmung macht den Parteien oder Akteuren, die an der Meinungs- und Willensbildung teilnehmen, besondere Vorgaben bezüglich der Buchführung. Zur Stärkung der Transparenz nur den als Vereinen organisierten Parteien Offenlegungspflichten zu auferlegen, würde dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widersprechen. Kleinere Parteien, welche nicht privatrechtlich organisiert sind oder welche nicht mit Listen an den Wahlen teilnehmen, könnten mit einer gesetzlichen Regelung kaum erfasst werden. Zudem werden zahlreiche politische Aktivitäten in der direkten Demokratie der Schweiz nicht nur von Parteien, sondern auch von Komitees, Verbänden, Unternehmen oder Einzelpersonen getragen. Auch spezielle Gruppierungen und Interessenverbände nehmen Einfluss auf den politischen Willensbildungsprozess, indem sie Empfehlungen abgeben und grössere Summen für die Unterstützung eines Kandidaten oder einer Kandidatin im Wahlkampf einsetzen. Soll Transparenz geschaffen werden, wer in der Schweiz bzw. im Kanton die Wahl- und Abstimmungskämpfe finanziert, müssten sämtliche Spendentätigkeiten offen gelegt werden. Auch jene Organisationen, die erst im Hinblick auf eine bestimmte Abstimmung gegründet werden oder jene, die sich nur bei besonderer Betroffenheit in einem Abstimmungskampf engagieren, wären rechtlich zu erfassen. Im Weiteren müsste auch bekannt gegeben werden, welche Parteien, Organisationen, Institutionen oder Unternehmen eine Initiative oder ein Referendum finanziell unterstützen. Eine gesetzliche Regelung hätte somit insbesondere die Herkunft und Höhe der Mittel ins Visier zu nehmen.

3.6 Erfasst die Offenlegungspflicht nur Parteien, welche bei den Nationalrats- oder bei den Kantonsratswahlen Listen einreichen, wären diese gegenüber den anderen Parteien, Gruppierungen und ad-hoc Abstimmungskomitees, welche ebenfalls bedeutenden Einfluss auf die Abstimmungsvorlagen nehmen, im Nachteil. Gesetzliche Regelungen, welche nur solche Parteien in die Pflicht nehmen, greifen daher zu kurz. Erschwerend kommt hinzu, dass die Parteien in der Regel auf jeder staatlichen Ebene als Verein konstituiert sind. Sowohl die Bundesparteien als auch die Kantonalparteien und die regionalen und lokalen Sektionen bilden einen Verein. Mit einer kantonalen Regelung könnten jedoch nur die kantonalen Parteien erfasst werden. Die nationalen Parteien, die Amtei- oder Bezirksparteien und die kommunalen Parteien wären der kantonalen Regelung nicht unterstellt.

3.7 Abgesehen davon, dass es schwierig ist, umfassende Regelungen zu finden, stellt sich die Frage der Durchsetzbarkeit. Die Bestimmungen müssten sehr detailliert ausgestaltet sein und würden einen nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand und einen grösseren Kontrollapparat bedingen. Dennoch wären die Bestimmungen sehr leicht zu umgehen. Dies zeigen die regelmässig auftretenden Parteispensendenskandale in den umliegenden Ländern. So entstanden in Deutschland und Frankreich nach den gesetzlichen Regelungen viel mehr Kleinstparteien mit Fantasienamen als vorher. Sie haben meist nur einen Vertreter und erhalten hohe Spenden. Umgehungen wären zudem möglich, in dem das Geld direkt den Kandidatinnen und Kandidaten gespendet oder indem die Spenden betragsmässig aufgeteilt würden. Durch derartige Umgehungsmanöver würde die Glaubwürdigkeit der Politik stark in Mitleidenschaft gezogen.

3.8 Eine Offenlegung der Parteifinzen bzw. der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen kann im Rahmen eines Systems der direkten Parteienfinanzierung durchaus zweckmässig und angebracht sein. Nahezu alle europäischen Staaten haben

die Finanzierung der politischen Parteien und der Wahlkampagnen gesetzlich geregelt. Die Staaten-gruppe des Europarates gegen die Korruption (GRECO) gibt im Rahmen ihrer Evaluationen zum Thema Finanzierung der politischen Parteien jeweils Empfehlungen ab. Die Evaluation der Schweiz erfolgte in diesem Jahr. Der Bundesrat wird gestützt auf die Empfehlungen, welche Ende Jahr veröffentlicht werden, über mögliche weitere Schritte befinden. Die fehlende gesetzliche Regelung der Finanzierung der politischen Parteien und der Wahlkampagnen ist gegenwärtig auch im Bundesamt für Justiz (BJ) ein Thema. Im Auftrag von Bundesrätin Simonetta Sommaruga wird zur Zeit ein rechtsvergleichendes Gutachten zur Regelung der Finanzierung von Parteien und Wahlkampagnen erstellt. Wir werden die Analyse verfolgen und prüfen, ob sich neue Erkenntnisse daraus ergeben.

3.9 Stand heute lehnen wir eine gesetzliche Regelung zur Offenlegung von Parteispenden und der Finanzierungsquellen von Wahl- und Abstimmungskampagnen aus den erwähnten Gründen ab. Überdies erachten wir die Schaffung gesetzlicher Grundlagen auf kantonaler Ebene - ohne Regelung auf Bundesebene – als nicht sinnvoll und als unverhältnismässig.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 10. November 2011 zum Antrag des Regierungsrats.

#### Eintretensfrage

*Marianne Meister*, FDP, Sprecherin der Justizkommission. Markus Knellwolf beantragt, das Gesetz über die politischen Rechte so anzupassen, dass die Parteienfinanzierung und die Finanzierung von Abstimmungskampagnen im Kanton Solothurn offengelegt werden müssen. Dabei soll sich der Regierungsrat in der Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf in den Grundsätzen am Gesetzesartikel des Kantons Genf orientieren.

Die Finanzierung von politischen Parteien und von Abstimmungskampagnen ist in der Schweiz, ausser in den Kantonen Genf und Tessin, unreguliert und intransparent. Es ist nicht klar, ob und wie die einzelnen Parteien von Interessengruppen finanziell abhängig sind. In der Begründung wird festgehalten, die Transparenz sei ein grosser Wunsch der Bevölkerung. Markus Knellwolf stützt sich auf eine Umfrage aus dem Jahr 2007, nach der 87 Prozent der Befragten eine Offenlegungspflicht begrüssen würden. Dass die Bevölkerung wissen möchte, wer die Parteien in den Wahl- und Abstimmungskämpfen finanziell unterstützt, war in der JUKO unbestritten. Die Thematik ist nicht neu. Sie hat in der Vergangenheit auf Bundesebene und in verschiedenen Kantonen zu parlamentarischen Vorstössen geführt und ist vor allem bei Wahlen ein dankbares Thema für die Presse. Im Frühling 2010 sind drei Initiativen, die in die gleiche Richtung zielen wie der Vorstoss unseres Auftraggebers, von den eidgenössischen Räten abgelehnt worden. Im Oktober 2010 sind auf Bundesebene eine weitere Initiative und eine Interpellation eingereicht worden. Eine ähnliche Motion der Staatspolitischen Kommission des Ständerats ist im Plenum noch nicht behandelt worden.

Die zahlreichen Vorstösse für mehr Transparenz in der Parteienfinanzierung und für die Offenlegung der Finanzen bei Wahl- und Abstimmungskämpfen sind umstrittene Begehren. Sie haben auch in der JUKO zu einer kontroversen Diskussion geführt. Die Befürworter des Auftrags sind überzeugt, dass die Offenlegung und Transparenz der Parteienfinanzierung wieder mehr Vertrauen in die Politik schaffen würden. Es würde sichtbar, welche Interessenverbände oder Unternehmen die politischen Organisatio-

nen und auch die Kandidaten unter Umständen mit Spendengeldern manipulieren und unter Druck setzen. Weiter wurde erwähnt, dass eine gewisse Chancengleichheit der Kandidaten erreicht werden könnte, wenn man eine Begrenzung nach oben bestimmte. Auch das Verbot von Spenden von heiklen Gruppierungen könnte bei den Wählerinnen und Wählern wieder Vertrauen schaffen.

Trotz aller Sympathie zu einzelnen Aussagen hat die JUKO mit einer Mehrheit von 8 zu 5 Stimmen den Auftrag abgelehnt und schliesst sich damit der sehr differenzierten und ausführlich dargelegten Begründung der Regierung an. Wenn man Transparenz schaffen möchte, wären die Wahlen und Abstimmungen finanziert, müssten sämtliche Spendetätigkeiten offen gelegt werden. Das wäre ein sehr aufwändiges und kompliziertes Unterfangen. Besonders weil private Gruppierungen, die nicht als Verein organisiert sind - Verbände, Einzelpersonen, Unternehmen - auf den politischen Willensbildungsprozess Einfluss nehmen, indem sie Empfehlungen abgeben oder einzelne Kandidatinnen und Kandidaten finanziell unterstützen. Es ist fast nicht möglich, das alles zu erfassen. Es würde weiterhin eine grosse Grauzone unerfasster Spenden bestehen. Ein Gesetz zu schaffen ist eines, aber die Umsetzung, wie zum Beispiel die Erfassung und Kontrolle gelöst werden sollen, ist das andere. Das würde einen gewaltigen administrativen Aufwand auslösen. Ob dies dann wirklich zur Vertrauensbildung in die Politik beiträgt, bezweifeln wir. Die Mehrheit der JUKO ist der Meinung, dass der Einsatz hoher Geldmittel nicht durch eine Regelung im kantonalen Gesetz verhindert werden kann. Es wird immer so sein, dass einzelne Parteien höhere Spenden erhalten als andere, das gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten. Wenn das nur noch vorne durch möglich sein soll, passiert es dann halt hintenherum.

Wir kennen in der Schweiz im Grundsatz keine staatliche Parteienfinanzierung. Hätten wir sie, wäre es verständlich, dass der Staat gewisse Regelungen treffen können sollte. Der Kanton Genf macht eine Ausnahme. Parteien, die an den Wahlen teilnehmen, erhalten einen namhaften Betrag. Sie sind im Gegenzug verpflichtet, der kantonalen Finanzinspektion jährlich eine Liste mit ihren Spendern vorzulegen. Namentlich müssen die Spender nicht offen gelegt werden. Eine wirkliche Transparenz ist dies auch nicht. Die Parteien sind in der Schweiz auf Spendengelder angewiesen; darin sind wir uns wohl alle einig. Wenn die Offenlegung umgesetzt werden müsste und sogar die Namen der Spender genannt werden müssten, können Sie sicher sein, dass die Beiträge zurückgehen werden. Oder es wird mit Sicherheit ein Türchen gefunden, wie die Offenlegung umgangen werden kann.

Weiter scheint uns wichtig zu betonen, dass mit einer kantonalen Regelung nur die kantonalen Parteien erfasst würden. Die nationalen Parteien, die Amtei- oder Bezirksparteien und auch die Ortsparteien wären der kantonalen Regelung nicht unterstellt. Was also bringst es?

Fazit: Es ist ein viel zu kompliziertes Unterfangen und fast nicht umsetzbar. Wir bezweifeln, dass die erhoffte Transparenz mit dieser Massnahme erreicht werden kann. Es bleiben viel zu viele Hintertürchen offen. Eine Mehrheit der JUKO ist überzeugt, dass der Kosten-Nutzen-Faktor in keinem Verhältnis stünde. Wir lehnen die Schaffung gesetzlicher Grundlagen auf kantonalen Ebene, ohne Regelung auf Bundesebene, ab und machen Ihnen beliebt, auf eine eidgenössische Gesetzgebung zu warten.

*Felix Wettstein, Grüne.* Wir Grünen werden dem Auftrag einstimmig zustimmen und ihn erheblich erklären. Die Transparenz der Parteienfinanzierung und der Wahl- und Abstimmungsfinanzierung ist uns ein zentrales Anliegen, seit es uns Grüne gibt. Die Wählerinnen und Wähler haben das Recht zu wissen, wie viel jede Partei für den Wahlkampf zur Verfügung hat und woher das Geld kommt. Das Wichtigste bei der Offenlegung ist, dass alle Bürgerinnen und Bürger, sogar diejenigen, die nicht stimmen können oder wollen, darüber Bescheid wissen, wenn Unternehmen, Interessenverbände oder finanzstarke private Geldgeber einer Partei Geld zustecken. Die Kreise, die den Wahlkampf in grossem Mass unterstützen, erwarten schliesslich einen Nutzen für ihr Engagement. Sie kaufen sozusagen eine politische Leistung. Das muss in einer Demokratie offen gelegt werden. Ab und zu wird zwar das Gegenteil behauptet, was die Wirkung betrifft. Aber eines ist klar: Selbstverständlich beeinflusst die Geldsumme, die eingesetzt wird, das Wahl- und Abstimmungsresultat. Wäre es anders, würde niemand mehr spenden.

Es ist erst ein paar wenige Monate her, dass in einem weltweiten Rating verschiedene Demokratien miteinander verglichen wurden. Die Schweiz hat dabei keinen Spitzenplatz belegt. Sofort war in unserem Land die Empörung ziemlich gross: Wir sind doch *die* Musterdemokratie! Leider sind wir es nicht. Es gibt einen deutlichen Abzug dafür, dass die Parteien in der Schweiz ihre mehr oder weniger, aber häufig auch sprudelnden Quellen verschweigen dürfen. Eigenartig mutet uns das Gegenargument an, mit einer Offenlegung würden gewisse Parteien trotzdem viel höhere Spenden erhalten als andere. Selbstverständlich ist das so! Aber das spricht nicht dagegen, darüber Bescheid zu wissen. Sehr eigenartig mutet uns auch das Argument der Regierung und jetzt auch der Kommissionssprecherin an, man werde weiter

nach Umgehungsmöglichkeiten suchen. Das ist, wie wenn man überall dort, wo gegen ein Recht verstossen wird, nicht legiferieren würde, nur weil jemand eine Umgehungsmöglichkeit fände.

Die Kantone Genf und Tessin machen vor, dass es geht und dass sich deswegen keine privaten Kleinspender eine Blösse geben müssen. Natürlich wäre es ideal, wenn wir eine gesamtschweizerisch gleichartige Regelung hätten. Aber die entsprechenden Vorstösse in den eidgenössischen Räten wurden bisher regelmässig abgeblockt. Die beiden erwähnten Kantone zeigen, dass es sowohl rechtlich wie administrativ möglich ist, die Offenlegung einzuführen. Wir finden es an der Zeit, dies im Kanton Solothurn auch zu tun.

*Daniel Mackuth, CVP.* Der Auftraggeber möchte das kantonale Gesetz über die politischen Rechte so anpassen lassen, dass eine Offenlegung der Parteienfinanzierung und der Finanzierung von Abstimmungen und deren Kampagnen nach Genfer Modell möglich wird. Die Fraktion CVP/EVP/glp hat an ihrer Fraktionssitzung zu diesem Thema sehr kontrovers diskutiert und nimmt zum Auftrag wie folgt Stellung:

Ein Teil unserer Fraktion ist mit der Regierung der Ansicht, dass eine Umsetzung des Auftrags sehr schwierig ist und, jedenfalls im Moment, auf eine Erheblicherklärung verzichtet werden sollte. Denn ohne Regelung auf Bundesebene wird die Vorlage nicht als sinnvoll und zielführend erachtet. Es ist nicht so, dass es zu diesem Thema nichts gibt. Immerhin gibt es seit Jahren in Form der Offenlegung der Interessenbindungen gemäss Artikel 68 der Kantonsverfassung und Absatz 25 und 26 des Kantonsratsgesetzes eine Regelung. Die Angaben dort sind für jedes Parlamentsmitglied verbindlich. Jedes Parlamentsmitglied hat auch die Pflicht, seine Interessenbindungen öffentlich bekannt zu geben. Diese Form der Offenlegung unterstützt unsere Fraktion einstimmig.

Dem anderen, grösseren Teil der Fraktion geht diese Form der Offenlegung und Interessenbindung zu wenig weit. Sie unterstützt das Anliegen von Markus Knellwolf und wird den Auftrag für erheblich erklären. Sie erachtet es als wichtig, dass die Parteien- und Abstimmungsfinanzierungen für die Bevölkerung offen und vollumfänglich zu kommunizieren sind, um eine möglichst hohe Transparenz zu gewährleisten. Unterstützt werden die Befürworter in unserer Fraktion von der Antikorruptionskommission des Europarats. Diese hat beim Bund angeklopft und mehr Transparenz in dieser Sache gefordert. Wir sind übrigens Mitglied dieser Kommission. Der Bund, namentlich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, hat in der Folge angekündigt, dass der Bundesrat Anfang 2012 eine interne Aussprache zu diesem Thema führen und über das weitere Vorgehen in dieser Sache beschliessen wird. Welches Resultat dabei herauskommt, ist noch offen.

*Urs Huber, SP.* Für die SP ist das Anliegen des Auftraggebers sehr wichtig. Transparenz in der Parteienfinanzierung ist absolut notwendig und zwingend für ein echtes Funktionieren der Demokratie, die sich nicht nur auf schöne Aussagen im Staatskundebüchlein beschränkt, sondern auf das reale Leben abstützt. Was spricht für Transparenz in der Parteienfinanzierung? Alles! Was spricht dagegen? Nichts! Für alles und jedes fordern Politiker und Parteien Transparenz. Es ist nicht immer sinnvoll; es gibt oft auch persönliche Schutzrechte, die man beachten darf und soll. Aber ausgerechnet bei sich selber sagen die Politiker und die Parteien, Transparenz nein, das ist ganz schlecht, ist des Teufels. Ich frage mich, wer ist dagegen, warum ist man dagegen, und wer muss geschützt werden? Überall auf der Welt gibt es Skandale wegen Parteienfinanzierungsgeschichten. Bei uns gibt es keine. Wieso auch? Es gibt ja nichts, was man verletzen könnte. Übrigens ist der Auftrag sehr harmlos. Da wird nichts verboten, es ist nichts unmöglich; man kann Millionen für einen Kantonsratswahlkampf ausgeben, wenn man Lust und Geld hat. Es geht nur um die Transparenz.

In der Kommission wurde gesagt, das Volk würde das nicht gut finden. Das Volk - im Sinn von Spendern offenbar - würde das nicht wollen. Ich bin überzeugt, und Sie sind auch überzeugt, davon bin ich überzeugt, wenn man das Volk fragen würde, wäre es klar. Ja, wir wollen Transparenz, wir wollen wissen, wer Geld gibt. Es ist klar, es geht nicht um kleine, normale Unterstützer. Es geht um grosse Summen. Man kann darüber diskutieren, worum genau es geht. Aber auch da habe ich gestaunt. In der Kommission wurde eine Zahl genannt, die glatt mein ganzes Nationalratswahlbudget gedeckt hätte - mit einer Spende, wohlverstanden.

In den Ausführungen der Regierung und in der Kommissionsdebatte wurde immer wieder Parteienfinanzierung und Transparenz verquickt. Das ist für mich nicht nachvollziehbar. Ist es wirklich so, dass sich einige Parteien nur finanzieren können, wenn man verstecken muss, wer sie finanziert? Das wäre schlimm. Die Situation hat sich zudem verschärft. Noch nie wurde so viel Geld ausgegeben wie bei den

letzten Wahlen. Das haben alle mitbekommen. Deshalb können wir nicht mehr auf Zeit spielen. Es ist unehrlich zu sagen, die ändern sollen es regeln oder man soll es später regeln. Ich halte es mit Bertold Brecht in der Dreigroschenoper: Die im Dunkeln sieht man nicht. Wir von der SP-Fraktion sagen, machen wir etwas Licht und sagen wir Ja zur Transparenz in der Parteienfinanzierung.

*Samuel Marti, SVP.* Im Bucheggberg würde wohl kein Unternehmen offen dazu stehen, der SVP Geld zu geben, um Wahlkampf zu betreiben. Die Unternehmer hätten zu grosse Angst, Aufträge zu verlieren. Ich höre das, ich war da sehr involviert. Die Umgehung der ganzen Geschichte ist ein ganz kleines Problem. Bevor ein Komitee, ein Verband, ein Unternehmen oder eine Einzelperson registriert ist, ist der Wahlkampf vorbei und die Sache nicht mehr kontrollierbar. Wir würden etwas aufbauen in der Meinung, wir hätten jetzt die Übersicht, und haben sie dann gleichwohl nicht. Die Partei ist ein Verein, und ein Verein untersteht dem Steuergesetz. Das ist geregelt. Wenn eine Partei will, kann sie sich dem entweder stellen oder dagegen leben. Wie will man Abstimmungskomitees erfassen? Die offiziellen Parteien würden damit eigentlich benachteiligt. Deshalb ist die SVP gegen diesen Auftrag.

*Rosmarie Heiniger, FDP.* Um es vorweg zu nehmen: Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird den Auftrag grossmehrheitlich nicht erheblich erklären. Es macht keinen Sinn, dass der Kanton Solothurn ein Extrazüglein fährt. Die Angelegenheit muss auf Bundesebene geregelt werden. Zudem zweifeln wir an der Praktikabilität- Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierungsquellen zu regeln und Transparenz über alle politischen Aktivitäten zu schaffen, ist ein heikles und schwieriges Unterfangen. Trotz eines grossen administrativen Aufwands würden nie alle Spenden zum Vorschein kommen. Wir können aber die Augen vor diesem Problem nicht verschliessen. Der internationale Druck auf die Schweiz nimmt zu.

*Markus Knellwolf, glp.* Eine Regelung zur Transparenz in der Parteienfinanzierung und bei der Finanzierung von Abstimmungskampagnen ist überfällig, ja sogar absolut zwingend. Es geht bei diesem Auftrag um eine Grundsatzfrage, nicht um die Frage, wie schwierig die Umsetzung sei oder ob die Rechtsgleichheit zwischen den Vereinen gewahrt wäre. Vielmehr geht es um den Grundsatz, ob man der Meinung ist, dass Transparenz in diesem Bereich unserer Demokratie nützt, unsere Demokratie stärkt oder nicht. Ich meine, ja, es würde unsere Demokratie stärken. In einer Zeit, da wir von der Verwaltung absolute Transparenz verlangen mit einem Öffentlichkeitsgesetz, in einer Zeit, da wir von Leuten wie einem Nationalbankpräsidenten absolute Transparenz über seine Bankkonten, seine Transaktionen und seinen E-Mailverkehr verlangen, sollten sich auch die Politiker und Parteien erhöhten Transparenzanforderungen stellen und ihnen genügen müssen.

Transparenz stärkt unsere Demokratie auch deshalb, weil sie der Korruption vorbeugt, Missbrauch verhindert und das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik stärkt. Wir wissen es, das Vertrauen in die Politik nimmt seit Jahren ab. Die Bevölkerung hat sich in Umfragen klar für mehr Transparenz ausgesprochen. Mit Transparenz könnte man daher Vertrauen zurückgewinnen. Auch international gesehen steht die Schweiz und damit auch der Kanton Solothurn schlecht da. Wir werden immer wieder international aufgrund fehlender Transparenzbestimmungen kritisiert, von der OSZE, von der Staatengruppe GREGO des Europarats, von Transparency International. Es gibt absolut keine vergleichbare Demokratie, keine westliche Demokratie, die so intransparent ist wie die Schweiz. Unter den Ländern, die ebenfalls keine Bestimmung kennen, finden sich Länder wie Albanien, die Bahamas, El Salvador, Madagaskar, Sri Lanka, Tuvalu und Uruguay. Mit diesen Ländern steht die Schweiz in einer Reihe, wenn es um die Parteienfinanzierung und Transparenz in der Finanzierung der Geldflüsse in der Politik geht. Wollen wir uns wirklich weiterhin mit solchen Ländern messen lassen? Die Argumente, die der Regierungsrat aufführte und jetzt teilweise auch von den Gegnern meines Auftrags, finde ich grösstenteils irgendwie scheinheilig. Die Rechtsungleichheit zwischen den Vereinen ist bei der Steuergesetzgebung, wenn es darum geht, wie viel man abziehen kann, wenn man einem Verein etwas spendet, auch nicht gegeben. Wenn ich meiner Partei 5000 Franken spende, kann ich es abziehen, wenn ich sie meinem Leichtathletikclub spende, kann ich es nicht abziehen. Wo ist da die Gleichheit? Es muss doch möglich sein, wenn es um Transparenz und Finanzierung geht, zwischen den Vereinen zu differenzieren.

Auch die Frage der Umsetzbarkeit ist scheinheilig. Seien wir doch ehrlich: alles, was wir regeln, ist komplex. Wir erheben auch Steuern, obwohl das eine komplexe Sache ist. Schauen Sie sich einmal unsere Steuergesetzgebung, unser Sozialwesen an! Deswegen sagen wir auch nicht, da machen wir nichts. Klar stellen sich Fragen der Umsetzbarkeit. Aber man muss sie diskutieren und sich etwas Schlaues einfallen lassen. Dazu sind wir hoffentlich fähig. In diesem Sinn hoffe ich, dass Sie meinen Auftrag erheblich erklären.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Dank diesem Votum haben sich jetzt noch viele Einzelsprecher gemeldet.

*Markus Flury, glp.* Nach diesem engagierten Statement kann nur noch mit einem alten deutschen Sprichwort kontern oder ergänzen, ein Sprichwort, das sich mir immer wieder als richtig erwiesen hat: *Wes Brot ich ess, des Lied ich sing.* Ich bitte Sie, daran zu denken.

*Christian Werner, SVP.* Transparenz ist gut, die Frage ist nur, ob man mit dem Auftrag Transparenz überhaupt erreicht. Ich sehe es völlig anders als Markus. Es geht doch nicht, dass man eine Forderung in den Raum stellt, ohne aufzuzeigen, wie sie umzusetzen wäre. Ich stelle fest, die Befürworter zeigen es in keiner Art und Weise auf. Würde man es einführen und es diese Listen gäbe und ich, wenn ich mehr Geld hätte, als ich habe, eine grosse Spende machen wollte und das offen gelegt werden würde, würde ich das Geld einfach einer Stiftung geben, die es dann der Partei weitergeben würde. Damit wäre in der Liste eine Stiftung enthalten. Wie will man wissen, wer der Stiftung das Geld gespendet hat? Diese Transparenz kann man nicht wirklich herstellen. Dann gibt es noch etwas anderes. Man sagt jetzt, man wolle eine Untergrenze machen. Ich denke nicht, dass man jedes Zehnerntli erfassen kann, sonst sind wir dann bei der Bürokratiestopp-Initiative. Wenn man eine Untergrenze macht von 10'000 Franken oder 5000 Franken, dann kann ich, wenn ich 50'000 Franken spenden möchte, es sechs Mal etwas unter dieser Grenze von 10'000 tun. Damit komme ich nicht auf die Liste. Es ist vielleicht ein hehres Anliegen, aber man zeige mal auf, wie man es umsetzen soll. Das ist eben nicht ganz so wie in anderen Bereichen, Urs Huber. Wenn man im Strafrecht sagt, man darf nicht morden, macht das Sinn, weil man das nicht einfach so umgehen kann; entweder tut man es oder eben nicht. Aber in diesem Bereich, beispielsweise im Stiftungsrecht, da bin ich mir hundertprozentig sicher, erzielt man die gewünschte und geforderte Transparenz nicht. Und das ist - ich sage jetzt nicht scheinheilig, wie du vorher, aber wir gaukeln den Leuten etwas vor, das man gar nicht umsetzen und erreichen kann.

*Walter Schürch, SP.* Ich habe das Gefühl, wer dagegen ist, hat etwas zu verbergen. Mein Vorredner hat jetzt aufgezeigt, wie es läuft. Ich wusste das gar nicht. Aber er wird das ja wissen. Es hat ein vermutlicher Sponsor einer Partei letztthin gesagt «Es gibt eine Zeit zum Reden und eine Zeit zum Schweigen». Jetzt ist meines Erachtens die Zeit zum Reden da.

*Manfred Küng, SVP.* Transparenz finde ich eine wichtige Sache. Als in der Gemeinde Kriegstetten der Gemeinderat die Protokolle nicht offen legen wollte, haben wir von der Schweizerischen Volkspartei sie einfach ins Internet gestellt und so Transparenz geschaffen. Heute werden die Gemeinderatsprotokolle ins Internet gestellt, so dass jeder rasch Zugriff nehmen kann. Das zeigt, dass man mit gutem Beispiel voran gehen muss. Wenn für die Grünliberalen, die Grünen und die Sozialdemokraten die Transparenz so furchtbar wichtig ist, sollen sie mit gutem Beispiel voran gehen, ihre Spenden ins Internet stellen und aufzeigen, wer von Gewerkschaften bezahlt wird, damit er hier sitzen kann. So schaffen sie ein Wettbewerbsklima, das so viel Druck erzeugt, dass die andern hinterher laufen müssen, um ihre Glaubwürdigkeit zu erhalten.

*Daniel Urech, Grüne.* Es ist effektiv viel Scheinheiligkeit zu hören, insbesondere, wenn man vom Auftraggeber verlangt, ein detailliertes Konzept für die Umsetzung auszuarbeiten. Ich erinnere daran, auf welcher Stufe wir uns bewegen. Es geht um Erheblicherklärung oder Nichterheblicherklärung des Auftrags. Wir der Auftrag erheblich erklärt, muss die Regierung ein System ausdenken, über das wir noch einmal werden debattieren können. Allerdings stelle ich eine erhebliche Kreativität und Detailkenntnisse fest, wie man eine Regelung umgehen könnte. Es ist einfach unredlich zu sagen, die Regelung würde dann sowieso nicht beachtet - eine Regelung, die man sich selber gibt als Staat und Partei! Nicht umsonst gibt es entsprechende Skandale und entsprechende Empörung, wenn man sich nicht an die Regeln hält. Ich finde es bedenklich, wenn die Parteien jetzt schon daran denken, mit irgendwelchen Systemen über Töchter und Stiftungen, die man bereits aus der Medienszene kennt, dann auch staatliche Regelungen über die Parteienfinanzierung zu umgehen. Wir haben heute ein schwarzes Loch, was die Parteienfinanzierung betrifft. Es ist eine absolut fehlende Transparenz. Heute haben wir die Möglichkeit, das öffentliche Interesse an der Transparenz immerhin ein Stück weit zu erfüllen. Der gute Ruf der Politik hängt unter anderem daran, und der schlechte Ruf der Politik, den sie zum Teil hat, liegt darin, dass die Leute sagen, die sind ja eh alle gekauft. Dem können wir heute etwas entgegen setzen. Stimmen Sie für Erheblicherklärung!

*Annelies Peduzzi, CVP.* Ich muss als Parteichefin etwas dazu sagen. Zur Aussage von Markus Flury, was Brot ich ess, des Lied ich sing: Ich habe schon viel verschiedenes Brot gegessen und müsste daher viele Liedlein singen. Wir haben zumeist Einzelspenderinnen und -spender, wie es wahrscheinlich bei den meisten Parteien der Fall ist. Wenn man Wähler kaufen könnte, würden die Resultate vermutlich ganz anders aussehen. Ich bin etwas im Zwiespalt, ob ich das gut finden sollte. Urs Huber hat es gesagt: Überall auf der Welt deckt man Missstände auf anhand der Transparenz. Das zeigt eigentlich auch, dass man mit dieser Transparenz wohl nichts lösen würde. Würde es schweizweit so bestimmt, hätte ich nichts dagegen, aber ich glaube nicht, dass man das wirkliche Problem damit lösen kann.

*Markus Knellwolf, glp.* Daniel Urech hat meine Replik auf das Votum von Christian Werner vorweggenommen. Ich anerkenne durchaus, dass die Umsetzung unter Umständen schwierig und komplex ist. Aber heute geht es um die Grundsatzfrage. Liegen Botschaft und Entwurf dann vor, können wir die Umsetzungspunkte und Schwierigkeiten diskutieren.

*Manfred Küng,* ich komme deiner Aufforderung gerne nach: Die Grünliberalen haben im Nationalratswahlkampf etwa 25'000 Franken ausgegeben; davon sind 12'000 Franken Mitgliedereinnahmen und je 10'000 Franken hatten die Kandidierenden zu zahlen. Die Spendeneinnahmen betragen rund 4000 Franken; die höchste Spende war, wenn ich mich richtig erinnere, 400 Franken. Von den 4000 Franken Spendeneinnahmen stammten 95 Prozent von Einzelpersonen, sprich meistens von Mitgliedern, die zusätzlich bezahlten. Möchtest du es noch detaillierter wissen, kannst du am Freitag an unsere Mitgliederversammlung kommen. Wir werden dort die Rechnung des letzten Jahres offen legen; zu den einzelnen Punkten darf man natürlich auch Fragen stellen.

*Urs Huber, SP.* Ich möchte Annelies Peduzzi antworten. Ich sagte, in andern Ländern gebe es auch so Sachen. Der Unterschied liegt darin, dass diese Länder - ich meine mit uns vergleichbare Länder - ein Problem haben. Es ist dann bekannt, woher und warum usw. All diese Fälle sind dann ein politisches Thema. Und das ist ja der Zweck der Übung. Es geht nicht per se darum, es offen zu legen, sondern dass man weiss, was los ist. Will man es umgehen, kreativ sein: Nach all den Diskussionen habe ich das Gefühl, die Schwierigkeit wird sein, es zu umgehen, und nicht, es realisieren zu wollen.

Zum Schluss möchte ich die SVP in Schutz nehmen, und zwar vor Walter Schürch. Ich glaube nicht, dass ihr jemanden habt, der ganz viel Geld zahlt: Es wäre ja ganz einfach zu beweisen, wenn man Transparenz hätte.

*Samuel Marti, SVP.* Es wäre vielleicht schwierig für die SP, uns zu beweisen, wie viel Geld sie von ganz vielen Tausend UNIA-Mitgliedern nimmt, um Wahlkampf zu machen (Einwurf Huber: das ist einfach!). Nein, das ist nicht so einfach. Wie viel ist für Wahlkampf von der UNIA und wie viel ist nicht für Wahlkampf? Das ist immer die Frage. Die Grenze ist fließend. Sie können nicht abstreiten, dem sei nicht so, und Sie können es auch nicht beweisen. Sie reden bei uns von Blocher, und wir reden bei Ihnen von der UNIA. Bei der UNIA sind es halt irgendwie Hunderttausend, die ein Fränkli geben, und beim Blocher sind es halt vielleicht 100'000 Franken. Da besteht eigentlich gar kein Unterschied und ist trotzdem ein Unterschied.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Die Diskussion scheint erschöpft zu sein. Ich gebe das Wort dem Staatsschreiber.

*Andreas Eng, Staatsschreiber.* Die engagierte Diskussion zeigt es: Es ist offenbar tatsächlich ein Anliegen und ein Problem. Die Regierung ist sich der Problematik durchaus bewusst. Das zeigt auch die ausführliche Antwort. Transparenz ist etwas, wogegen sich niemand stemmt. Aber die Sache ist eben nicht so einfach. Vielmehr muss man sie als komplex bezeichnen. Der Urheber des Auftrags hat in seinem Text auf die Schwierigkeiten hingewiesen - Stichworte Umgehung und indirekte Finanzierung, die schwierig in Griff zu bekommen ist. Wenn man eine Lösung trifft, muss sie befriedigen; sie darf nicht irgendeine Scheinlösung vorgaukeln. Der Vergleich mit dem Ausland ist schwierig, insbesondere im europäischen Umfeld, weil diese Staaten die staatliche Parteienfinanzierung kennen und die Verhältnisse anders sind. Wir haben drei Staatsebenen, 26 Kantone; wir sind eine Referendumsdemokratie, in der der Abstimmungskampf gleich viel zählt wie der Wahlkampf. Nur ein kleines Beispiel: Wie wollen Sie deklarieren, wenn ein eidgenössisches Komitee in der Mittelland-Zeitung ein Inserat macht. Wie will man den Anteil

ausscheiden, der für den Kanton Solothurn deklariert werden müsste? Das ist nur ein kleines Beispiel, das zeigt, dass es auf kantonaler Ebene schwierig sein wird, eine Lösung zu finden.

Die Regierung ist klar der Ansicht, wenn man eine Regelung treffen will, muss dies auf eidgenössischer Ebene passieren. Würden wir kantonal gesetzgeberisch tätig, riskieren wir, dass wir innert kurzer Zeit unser Gesetz ändern müssten, weil es den Anschein macht, dass auf eidgenössischer Ebene tatsächlich etwas gemacht werden muss, nicht zuletzt aufgrund des internationalen Drucks. Aus diesem Grund ist die Regierung nach wie vor für Nichterheblicherklärung.

#### Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)	53 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen

Die Verhandlungen werden von 10.45 bis 11.15 Uhr unterbrochen.

ID 005/2012

### **Dringliche Interpellation Urs Huber (SP, Obergösgen): Endlager-Vorschläge: Kein Echo nach Donnerschlag?**

Es liegt vor:

Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 24. Januar 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Januar 2012:

*1. Interpellationstext.* Am Freitag, 20. Januar 2012 veröffentlichten Nagra und Bundesamt für Energie (BFE) sogenannte Arealvorschläge für die Oberflächenanlage eines geplanten Tiefenlagers für radioaktive Abfälle. In der ganzen Schweiz wurden Grundeigentümern, Gemeinden und der Öffentlichkeit mögliche Standorte für Oberflächenanlagen vorgestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb zum heutigen Zeitpunkt solche stark detaillierten, parzellengenauen Pläne vorgelegt werden.

Wie kann man mit der Planung von Oberflächenarealen beginnen, die u.a. den Eingangsbereich für die unterirdischen Anlagen beinhalten würden, wenn weder die Standortregion, geschweige denn die genaue Lage der Lagerstätte innerhalb der dereinst gewählten Standortregion bekannt ist? Ganz abgesehen davon, dass gerade für die Region Jurasüdfuss genauere Untersuchungen des Gebietes noch gemacht werden müssen. Das ganze Vorgehen entbehrt deshalb jeder Logik. Es ist, wie wenn jemand ein Haus bauen will, noch keine Ahnung über Standort und Lage seines Hauses hat, aber nun unbedingt die Garageneinfahrt und die Lage des Briefkastens planen will.

Nach Bekanntwerden der Nagra-Pläne reagierten alle Kantone mit einer Ausnahme relativ klar und deutlich ablehnend auf dieses Vorgehen. Vorgehen und Pläne sind für sie alle nicht nachvollziehbar. Völlig unnötig würden Bevölkerung und Regionen erschreckt. Der Solothurner Regierungsrat war die einzige betroffene Regierung, die nicht reagierte. Das hat viele Fragezeichen ausgelöst, das Stillschweigen wird als Kopfnicken aufgefasst, die Betroffenen verstehen diese Haltung nicht und fühlen sich alleine gelassen.

Diese «Zurückhaltung» ist umso problematischer als das Vorgehen den Verdacht einer politischen Abtastübung aufkommen lässt. Wo ist ein Lager, eine Oberflächenanlage am Einfachsten realisierbar, wo ist mit dem kleinsten Widerstand zu rechnen?

Vor diesen Hintergründen fragen wir den Regierungsrat:

1. Wieso reagierte der Regierungsrat des Kantons Solothurn als einziger der betroffenen Kantonsregierungen nicht mit einer Stellungnahme? Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass diese «Zurückhaltung» für die Betroffenen und Interessierten zu grosser Irritation und vielerlei Interpretationen führte?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen und die konkreten Pläne der Nagra? Wie beurteilt er insbesondere die Tatsache, dass für sogenannte Oberflächenanlagen Areale parzellengenau definiert wurden, obwohl weder die Standortgebiete noch allenfalls die genaue Lage einer Lagerstätte innerhalb eines solchen Gebietes bekannt sind?
3. Waren irgendwelche kantonale Instanzen bei der Entscheidungsfindung für die Wahl der zwei Areale in Däniken beteiligt?
4. Ist es für den Regierungsrat irrelevant, wenn eine solche Anlage in dichtbesiedeltem Gebiet geplant wird?
5. Auf die betroffenen Grundeigentümer kommen schwierige Zeiten entgegen. Ob sie dereinst wirklich ausgewählt würden ist offen. Im ganzen Prozess werden sie jahre-, wenn nicht jahrzehntelang in Verfahren, Prozesse und Verhandlungen involviert werden und mit Sitzungen und Papierkrieg behelligt werden. Wie will der Kanton die betroffenen Eigentümer unterstützen?

Nicht nur die direkten Grundeigentümer, angrenzende, umliegende Grundstücke, Quartiere sind ebenfalls stark betroffen.

2. *Begründung:* (Interpellationstext)

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 24. Januar 2012 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

4.1 *Wieso reagierte der Regierungsrat des Kantons Solothurn als einziger der betroffenen Kantonsregierungen nicht mit einer Stellungnahme? Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass diese «Zurückhaltung» für die Betroffenen und Interessierten zu grosser Irritation und vielerlei Interpretationen führte?*

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn ist nicht die einzige betroffene Kantonsregierung, die nicht Stellung genommen hat, nachdem das Bundesamt für Energie (BFE), die nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) und der Vorsitzende des Ausschusses der Kantone an einer Medienkonferenz in Bern die Vorschläge der Nagra vorgestellt und erläutert haben. Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton, der Kritik am Verfahren und an einzelnen Standortvorschlägen geäussert hat. Der Kanton Schaffhausen nimmt die Standortvorschläge der Nagra pauschal mit Besorgnis zur Kenntnis. Der Kanton Nidwalden sieht die Standortvorschläge als Grundlage für die Diskussion in der regionalen Partizipation. Der Kanton Thurgau hält fest, dass die Behörden des Kantons Thurgau die weiteren Abklärungen aufmerksam verfolgen. Der Kanton Zürich hat auf die Aussagen des Kantons Aargau reagiert, indem er auf seiner Homepage festhält, dass «die Baudirektion heute keine Beurteilung der Vorstellungen der Nagra vornimmt».

Die Nagra hat die Standortareale für die Oberflächenanlagen nach dem im Sachplan geologische Tiefenlager (SGT) festgelegten Verfahren vorgeschlagen. Das Bau- und Justizdepartement hat diese vor gut zehn Tagen erhalten. Wir können und wollen zum jetzigen Zeitpunkt keine Beurteilung der Standortvorschläge der Nagra vornehmen. Ganz im Sinne des Bau- und Justizdepartementes und im Zeichen einer den Namen verdienenden regionalen Partizipation sind jetzt die Regionen gefragt. Diese müssen sich mit den Vorschlägen auseinandersetzen. In den folgenden rund neun Monaten kann sich die Regionalkonferenz der Standortregion Jura-Südfuss zur Platzierung und Erschliessung der Oberflächenanlagen äussern. Das Bau- und Justizdepartement wird sie nach Kräften unterstützen, nach den Grundsätzen, dass die Sicherheit von Mensch und Umwelt oberste Priorität hat und das Verfahren nachvollziehbar, transparent und fair verläuft.

Im Standortgebiet Jura-Südfuss wurde die Regionalkonferenz am 9. November 2011 gegründet. An der Gründungsversammlung wurde u.a. die Arbeitsgruppe «Oberflächenstandorte» eingesetzt, im Wissen, dass anfangs 2012 mögliche Oberflächenstandorte von der Nagra und vom Bundesamt für Energie (BFE) bekannt gegeben werden. Die Betroffenen und Interessierten sind, nicht zuletzt durch eine eingehende Presseberichterstattung, orientiert worden. Wir können nachvollziehen, dass die Bekanntgabe möglicher Oberflächenanlagen bei den Betroffenen nicht auf Begeisterung gestossen ist. Wir können aber nicht nachvollziehen, dass dies zu grossen Irritationen und vielerlei Interpretationen geführt haben sollte.

4.2 *Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen und die konkreten Pläne der Nagra? Wie beurteilt er insbesondere die Tatsache, dass für sogenannte Oberflächenanlagen Areale parzellengenau definiert wurden, obwohl weder die Standortgebiete noch allenfalls die genaue Lage einer Lagerstätte innerhalb eines solchen Gebietes bekannt sind?*

Die Standortwahl der Nagra für die Platzierung und Erschliessung der Oberflächenanlagen erfolgte nach den Vorgaben des Sachplans geologische Tiefenlager. Das Sachplanverfahren wurde vom Bundesrat am 2. April 2008 festgelegt. Die Nagra erfüllt damit ihren Auftrag, welche ihr in Etappe 2 aufgetragen ist.

Die Etappe 1 des Sachplanverfahrens wurde am 30. November 2011 mit Bundesratsentscheid abgeschlossen. Dabei wurden die sechs von der Nagra vorgeschlagenen geologischen Standortgebiete in die weitere Evaluation aufgenommen.

Die Kantone bestätigten in der Anhörung zur Etappe 1, dass das Verfahren bisher korrekt, fair und transparent erfolgt ist. Die Kantone vertreten ihre Anliegen im Ausschuss der Kantone, welcher das politische Steuerungsgremium der betroffenen Kantone im Sachplanverfahren ist. Das generelle Vorgehen wurde weder im Ausschuss der Kantone, noch von anderen im Sachplanverfahren beteiligten Arbeitsgruppen kritisiert. Kritik wurde einzig zu den teils unklaren Bewertungskriterien der Standortwahl für mögliche Oberflächenanlagen laut. Diese Kritik brachte im Namen der Kantone Regierungsrat Markus Kägi, als Vorsitzender des Ausschusses der Kantone, an der Medienkonferenz vom 20. Januar 2012 in Bern vor.

Für die Standortareale besteht Flexibilität, solange die übergeordneten Ziele zu Sicherheit, technischer Machbarkeit, Raum- und Umweltverträglichkeit sowie zur lokalen Eingliederung in die Region erfüllt werden. Es ist somit nicht notwendig, dass zuerst die genaue Lagerstätte bestimmt ist, bevor Standortvorschläge für die Oberflächenanlagen festgelegt werden können.

#### *4.3 Waren irgendwelche kantonale Instanzen bei der Entscheidungsfindung für die Wahl der zwei Areale in Däniken beteiligt?*

Die Nagra evaluierte die Standortvorschläge ohne kantonale Beteiligung. Der Kanton führte mit der Nagra zwei Gespräche, an welchen die vorhandenen kantonalen und kommunalen Plangrundlagen (Richtplan, Nutzungspläne) erläutert und die Datenlieferung dieser öffentlich zugänglichen Daten besprochen wurden.

Die betroffenen Kantone wurden wie die Gemeinden, die Leitungsgruppen der Regionalkonferenzen sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erst kurz vor der Bekanntgabe der Vorschläge der Nagra zur Platzierung der Standortareale für Oberflächenanlagen informiert.

#### *4.4 Ist es für den Regierungsrat irrelevant, wenn eine solche Anlage in dichtbesiedeltem Gebiet geplant wird?*

Wir haben immer wieder betont, dass für uns die Sicherheit oberste Priorität hat und der Kanton Solothurn das Sachplanverfahren kritisch begleitet. Es ist für uns nicht irrelevant, wenn eine solche Anlage in dichtbesiedeltem Gebiet geplant wird. Das geologische Tiefenlager muss am sichersten Ort realisiert werden. Kriterien wie die Siedlungsdichte sind ebenfalls bedeutend, sind aber den Sicherheitsaspekten nachgelagert.

#### *4.5 Auf die betroffenen Grundeigentümer kommen schwierige Zeiten entgegen. Ob sie dereinst wirklich ausgewählt würden ist offen. Im ganzen Prozess werden sie jahre-, wenn nicht jahrzehntelang in Verfahren, Prozesse und Verhandlungen involviert werden und mit Sitzungen und Papierkrieg behelligt werden. Wie will der Kanton die betroffenen Eigentümer unterstützen?*

Nicht nur die direkten Grundeigentümer, angrenzende, umliegende Grundstücke, Quartiere sind ebenfalls stark betroffen.

Wie bereits erwähnt, beurteilt die Regionalkonferenz die vorgeschlagenen Standorte für Oberflächenanlagen der Nagra. Dieser Prozess wird rund ein Jahr dauern. Die betroffenen Grundeigentümer wissen dann, ob Oberflächenanlagen auf ihrem Grundstück möglich sind. In der laufenden Etappe 2 werden verschiedene weitere Untersuchungen unabhängig von den möglichen Grundeigentümern der Oberflächenanlagen erfolgen. Nach Abschluss der Etappe 2, also in rund vier Jahren, wissen die Grundeigentümer, ob das geologische Standortgebiet für die definitive Standortwahl, welche in Etappe 3 erfolgt, verbleibt.

Der Kanton Solothurn will sicherstellen, dass das Verfahren weiterhin korrekt und transparent abläuft. Die betroffenen Eigentümer sind somit in die weiteren Verfahrensschritte eng eingebunden.

*Urs Huber, SP.* Ich möchte auf die gestrige Debatte zurückkommen. Walter Gurtner sagte, es sei reiner Wahlkampf; es gehe um den Regierungsrat. Ich habe das nicht ganz begriffen und kann lediglich sagen: Ich bin auf keinen Fall Regierungsratskandidat. Wenn man dem Wahlkampf sagen will, kann ich immerhin feststellen, dass auch Walter Gurtner davon ausgeht, dass man in der Region Olten-Gösgen im Niederamt kein Endlager will. Das stützt sich auf eine sozio-ökonomische Studie und das zeigen auch andere Gelegenheiten.

Von der Antwort der Regierung bin ich sehr enttäuscht. Warum? Es ist eine rein technokratische, rein bürokratische Antwort, dabei ist das Technische heute eben genau nicht die Problematik. Insbesondere die jetzt neu Betroffenen erwarten auch eine politische Antwort. Wenn ich nachvollziehen könnte, dass

die regionale Partizipation praktisch für alles und jedes zuständig ist und ich Teil der regionalen Partizipation bin - es sind 90 Leute -, dann staune ich schon. Praktisch alle, die in diesem Gremium mitmachen, haben nicht den Eindruck, sie hätten sehr viel zu sagen. Ich habe mal geschrieben: «Viel zu reden, nichts zu sagen.» Es geht meiner Meinung nach nicht, dass sich der Regierungsrat quasi als Eunuch deklariert und sagt, damit haben wir nichts zu tun, das ist Sache der regionalen Partizipation. Ich erinnere daran, dass die Regierung immer noch einen Auftrag des Kantonsrats hat, sich dagegen einzusetzen. Es wird detailliert ausgeführt, die anderen Regierungen hätten auch nichts gesagt. Die Wahrnehmung in diesen Kantonen ist eine ganz andere. Dass die Kontakte unter den Regierungen das nicht so mitbekommen, kann ich mir durchaus vorstellen.

Was ich wirklich nicht verstehen kann, ist, dass man mit keinem Wort auf die Betroffenheit der Grundeigentümer eingeht. Stellen Sie sich vor, Sie erhalten ein Schreiben, das besagt, Ihr Grundeigentum sei ein möglicherweise vorgesehener Oberflächenstandort. Das ist für die Betroffenen eine ganz schlimme Situation. Sie werden ab sofort an einem Verfahren beteiligt; sie werden an Sitzungen teilnehmen müssen, sich allenfalls Anwälte holen, sich dauernd um die Sache kümmern müssen. Ihnen ist noch gar nicht richtig bewusst, was alles auf sie zukommt. Von den Wertverminderungen bei ihnen und den Umliegenden gar nicht zu reden. In dieser Situation erwarten sie, dass sich ihre Regierung vernehmen lässt. Noch etwas ist mir ganz wichtig: Man kann jetzt nicht sagen, weil ein Grundstück in einer bestimmten Gemeinde betroffen ist, sei es ein lokales Thema, alle ändern hätten nichts mehr zu sagen. Das ist gestern in einem Votum angedeutet worden. Das darf auf keinen Fall so sein.

*Walter Gurtner, SVP.* Den Antworten der Regierung kann sich die SVP-Fraktion voll anschliessen. Sie bestätigen doch nichts anderes als die unnötige Hysterie, verbunden, ob bewusst oder unbewusst, mit grosser Unkenntnis des Interpellanten Urs Huber, sowie das demokratische Verfahren mit Einbezug der Bevölkerung zur Standortsfindung des Bundesamts für Energie und der Nagra. Zum Support Urs Hubers von der Regional-Zeitung, die eigentlich die Aufgabe auf neutrale und objektive Berichterstattung hätte: Ich möchte doch auch bitten, in Zukunft das Sachplanverfahren in der zweiten Etappe neben weiteren sicherheitstechnischen Abklärungen mit der demokratisch gewählten Regionalkonferenz der Region Jurasüdfuss, bei der Urs Huber dabei ist, mit der Bevölkerung, Behördemitgliedern usw., wo der Sachplan breit diskutiert wird, richtig darzustellen und auch so darüber zu berichten. Schlussendlich sind wir alle doch verantwortlich für eine sichere Entsorgung unserer radioaktiven Abfälle, weil sie einfach bereits vorhanden sind und die auch Urs Huber nicht wegdiskutieren kann. Nehmen wir alle unsere Verantwortung wahr und begleiten das angelaufene demokratische Verfahren sehr kritisch, aber doch fair. Das bringt uns alle konstruktiv in der Sache weiter, und verzichten wir auf politische Störmanöver oder, wie ich schon gesagt habe, vorgezogene Wahlkämpfe.

*Alexander Kohli, FDP.* Die FDP-Fraktion kann das Verhalten der Regierung nachvollziehen und hat Mühe mit Schaumschlägereien seitens des Interpellanten im Zusammenhang mit der ernst zu nehmenden Angelegenheit. Was eine unnötige Emotionalisierung dabei soll, ist unklar und bald schon unverantwortlich für einen Volksvertreter. Das Verfahren läuft nämlich nach einem Plan, und dieser Plan ist von Bundesrat und Parlament sauber definiert und entsprechend genehmigt worden. Die nächste in Frage kommende Diskussion findet in den Regionalkonferenzen statt. Es stellt sich also, um auf das eigentliche Thema der Interpellation zurückzukommen, die Frage, welches Arbeitsmaterial den Konferenzen in welcher Genauigkeit abgegeben werden soll. Wir sind der Meinung, dass das proaktive Verhalten, und damit eine Konkretisierungsstufe soweit möglich, sinnvoll ist. Wollen wir uns denn weiterhin etwas vormachen, wie wir eines der dringendsten Probleme unserer Generation lösen könnten? Wenn wir nämlich jetzt nicht genau würden, würden die genau gleichen Leute wieder den Vorwurf machen, wir würden mit verdeckten Karten spielen! Also ist es doch für die Regionalkonferenzen sinnvoll, möglichst präzises Material zu haben, damit die Leute wissen, wovon man redet. Jeder von uns, auch Kollega Huber, hat heute Morgen den Schalter gedrückt und das Licht angezündet. Und jeder weiss, dass darin auch nuklearer «Pfuus» steckt. Also helfen wir doch mit, den Prozess zur Lösung positiv und konstruktiv zu begleiten.

Die Fraktion FDP teilt die Beurteilung der Regierung in den Fragen 1 bis 3. Zur Frage 4 ist anzumerken, dass es im Sinn der Rechtssicherheit für die betroffenen Grundeigentümer ist - und jetzt müssen wir den Kreis etwas öffnen, wir reden von sechs möglichen Regionen, und in denen hat es wiederum x Standorte-, zu sagen, dass es da ein Potenzial gibt und man eine Lösung sucht. Seien wir also redlich sein und zeigen wir im Sinn einer langfristigen Planung so früh wie möglich konkret auf, wo solche Lösungen

möglich sind. Das ist anständig, das ist transparent, so wie wir es vorhin mit Vehemenz gefordert haben - jetzt gilt es offensichtlich nicht mehr. Wir sind überzeugt, dass die Nagra das Verfahren korrekt durchführt und die Regierung es auch korrekt begleitet.

Der Vorstoss macht tatsächlich eine komische Falle und muss in den Bereich der Schaumschlägerei und Stürmerei abgetan werden. Es enttäuscht mich, dass von Urs Huber eine derart komische Sache daher kommt; ich hätte da mehr Verantwortungsbewusstsein erwartet.

Warum versucht eigentlich niemand, die positiven Effekte eines solchen Lagerstandorts zu sehen, welcher positiver Entwicklungsschub und Know-how-Gewinn für eine Region in einem solchen Lager liegen könnte? Darüber sollten wir nachdenken, statt ständig über fehlende Arbeitsplätze, Know-how usw. zu jammern. Wenn wir ganz ehrlich sind: irgendwohin kommt es zu stehen. Wir sollten uns überlegen, wieso wir uns nicht geradezu um einen solchen Standort bewerben. Ich sage es einmal mehr: Ich könnte es mir auch in Grenchen vorstellen. Eine verantwortungsvolle Haltung wäre eine konstruktive Haltung.

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Für den Regierungsrat ist nicht irrelevant, wenn eine solche Anlage in dicht besiedeltem Gebiet realisiert wird. Das ist für uns eine der zentralen Antworten in dieser Interpellation. Urs Huber hat mit seinen Fragen wichtige Punkte aufgezeigt. Laufende Prozesse sind nicht einfach. Nobel zu schweigen, was in letzter Zeit die Taktik unserer Regierung war, löst die Probleme sicher nicht. Es braucht eine aktive, steuernde Haltung, politische Antworten, gerade auch in der Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen. Das eingeleitete Verfahren ist komplex. Unklare Bewertungskriterien liegen dem ganzen Prozess zugrunde. Mit den von Nagra und Bundesamt veröffentlichten Arealvorschlägen für die Oberflächenanlagen werden jetzt bereits wieder Prozessschritte abgekürzt. Es darf nicht sein, dass geplant und gebaut wird, wo der Widerstand am kleinsten ist. Wieder einmal bewahrheitet sich unsere konsequente Haltung gegenüber Atomkraftwerken. Doch die Abfallprobleme bestehen und müssen gelöst werden. Die Sorge ist berechtigt, wenn sich der Kanton Solothurn vornehm zurückhält, dass dort gebaut wird, wo der Widerstand am kleinsten ist und nicht dort, wo der geeignete Ort wäre.

*Theophil Frey*, CVP. Es ist so gelaufen wie bis anhin: Die Regierung hat zuerst nachgedacht, dann geredet. Ich bin froh, hat man nicht schon am nächsten Tag in der Zeitung ein Lamento gegen den Entscheid lesen können, denn nicht die Regierung getroffen hat, sondern die Nagra. Wer bei der Evaluation von Anfang an dabei war, wusste, was auf unsere Region zukommt, irgendeinmal ein Entscheid fällt und es das Niederamt konkret treffen kann, weil die geologischen Verhältnisse so sind, dass es zumindest möglich ist.

Ich erinnere mich gut an die Aussage von Walter Steinmann am ersten Anlass, das Niederamt sei nur zweite Liga. Die Sicherheit sei nicht optimal, da die Verwerfungen im Opalinuston für den Bau eines Lagers nicht unbedingt günstig sind. In der zweiten Etappe konnte man unsere Region verständlicherweise nicht ausnehmen, sonst wäre es gegangen wie in der Geschichte mit den zehn kleinen Negerlein: Wenn ihr draussen seid, wollen wir es auch sein... Walter Straumann hat sich darauf relativ rasch in der Zeitung in dem Sinn geäußert, dass der Kelch an uns vorbei gegangen sei. Und siehe da, es ist sofort zurückgepfiffen worden, zumindest wurde es uns so kommuniziert: Es sei nicht so, zur absoluten Sicherheit gehöre auch die Akzeptanz, das spiele auch eine gewisse Rolle. Da haben wir die Welt nicht mehr verstanden. Ich glaube immer noch an die erste Aussage, wonach die geologische Sicherheit absolut entscheidend ist.

Jetzt kann man darüber streiten, ob man am andern Tag hätte sagen können, man nehme das zur Kenntnis, es sei ein Verfahren, das von Nagra und Bund klar vorgezeichnet ist. Das wäre eine Möglichkeit gewesen. Aber mehr kann man in dieser Situation nicht sagen. Denn die Regierung hat eine völlig andere Aufgabe. Sie hat die Aufgabe, bei der Evaluation mitzumachen und nicht die Betroffenheit der Bevölkerung zu kommentieren. Ich verstehe diese Betroffenheit, da ich absolut kein Befürworter eines Tiefenlagers bin. Ich möchte sehen, was passierte, wenn in der Grenchner Witi ein Tiefenlager gebaut würde: Da wäre die Einstellung eine ganz andere, als wir sie vorhin von Grenchen her hörten; davon bin ich hundertprozentig überzeugt. Aber ich bin nach wie vor zuversichtlich, dass der Kelch an uns vorbeigeht, weil die Sicherheit für ein Tiefenlager bei uns nicht vorhanden ist. Warum man uns in der zweiten Etappe nicht ausnehmen kann, habe ich vorhin erwähnt. Etwas suspekt ist, dass zwei Standorte in einer Gemeinde liegen; einer davon genau an unserer Gemeindegrenze. Warum suspekt? Auf der einen Seite gab es im Vorfeld weniger Widerstand, auf der anderen etwas mehr.

Alles in allem habe ich den Eindruck, die Regierung habe sich richtig verhalten und sei verantwortungsvoll vorgegangen. Natürlich wird das Land der betroffenen Bauern jetzt blockiert sein, auch in dem

Sinn, dass es irgendeinmal für eine Industriezone genutzt werden könnte. Aber das wäre andernorts auch der Fall. Ich schliesse mich voll und ganz dem an, was vorhin gesagt wurde: Die gleichen Leute, die reklamieren, dass man jetzt schon so konkrete Standorte bekannt gegeben hat, würden nach zehn Jahren sagen, wenn der Entscheid gefällt ist, die hätten es damals schon gewusst, warum hat man es uns nicht gesagt. Nachdem im Kanton Aargau der Entscheid bezüglich Kernkraftwerk gefallen war, gab es eine Woche darauf im Grossen Rat eine Riesensache, dabei hatten sie keine Grundlagen über das Warum und Wieso.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Auf der Tribüne begrüsse ich die Schülerinnen und Schüler der Bez 2a und Bez 2b der Kreisschule Mittel-Gösgen unter der Leitung von Philipp Müller. Herzlich willkommen! Thema unserer momentanen Diskussion ist das eventuelle Endlager für radioaktive Abfälle, das möglicherweise auf kantonalem Gebiet zustande kommen könnte. Es geht um das so genannte geologische Tiefenlager.

*Ernst Zingg, FDP.* Ich rede als Mitglied der Steuerungsgruppe der Plattform Jurasüdfuss, gewähltes Mitglied der Regionalkonferenz und zuständig für die Gruppe sozio-ökonomische Studien. Ich weiss also ein bisschen, wovon ich rede. Etwas muss endlich einmal gesagt und geklärt werden. Die Regierungen der Kantone Aargau, Schaffhausen, Nidwalden, Thurgau, Zürich und Solothurn, inklusive alle Regionalkonferenzpräsidenten, haben sich in Bundesbern zu einem Informationsanlass. Thema war die Oberflächenstruktur eines möglichen Tiefenlagers und wie es weitergehen soll. An dieser Veranstaltung hat man vereinbart, man nehme zur Kenntnis, dass man nicht in abgekürzten Schritten, sondern genau nach Programm über die Regionalkonferenzen und Arbeitsgruppen vor. Ferner wurde vereinbart, nicht an die Medien zu gehen. Es hat sich nur einer nicht daran gehalten, sinnigerweise derjenige, der immer etwas vorprellt, nämlich der Regierungsrat des Kantons Aargau. Er sagte - mir liegt das Communiqué vor: Wir sind immer gegen die Tiefenlager gewesen. Das wurde natürlich in den Medien kommentiert, während unser Regierungsrat und alle übrigen sich an die Abmachung gehalten haben.

Das Vorprellen Herrn Beyelers war unschön; die Regionalkonferenz hat sich in einem Brief an Herrn Beyeler denn auch erstaunt gezeigt über seine Stellungnahme, da dadurch in der Plattform Jurasüdfuss-Situation bereits wieder Fronten aufgebaut wurden. Wenn dies gewollt ist, ist es für die Konferenz nicht gerade gut. Im Übrigen wird die Arbeitsgruppe Oberflächenplanung morgen Abend um 19 Uhr zu ihrer ersten Sitzung zusammentreten und die Unterlagen, die sie genau nach Fahrplan erhalten hat, diskutieren. Niemand ist wirklich glücklich darüber, dass das Tiefenlager im Niederamt zu stehen kommt, auch wir Vertreter des Niederamts sind es nicht. Als Präsident des Regionalvereins Olten-Gösgen-Gäu habe ich klar deklariert, dass ich ein Gegner bin, aus mehreren Gründen: wegen der wirtschaftlichen Entwicklung, wegen der Tatsache, dass wir ein Atomkraftwerk haben usw. Das ist immer noch meine Meinung. Aber die muss man erhärten. Man muss die Interessen der betroffenen Bauern absolut vertreten, man darf sie nicht allein lassen. Das ist Aufgabe der Regionalkonferenz, dazu fühle ich mich verpflichtet. Und wenn ich dabei nur mitmache, damit ich mitmache, und es nichts bringt, bin ich der falsche Mann. Ich mache mit, weil ich denke, es bringe etwas. Wir müssen das Problem lösen, und zwar nicht jede Gemeinde für sich, sondern die Region und der Kanton zusammen. Ich bitte Sie, zunächst abzuwarten, was aus der Regionalkonferenz kommt. Dann und erst dann ist es an der Zeit und wichtig, dass wir hier das Ganze diskutieren.

*Hans Rudolf Lutz, SVP.* Ich habe mich gemeldet, weil ich wahrscheinlich der einzige in diesem Rat bin, der mehr oder weniger während seiner ganzen Berufszeit und bereits ab Studium mit Radioaktivität zu tun hatte und deshalb weiss, was Radioaktivität ist und was radioaktive Abfälle sind. Wenn ich das Brimborium über «das Problem der radioaktiven Abfälle ist nicht gelöst» höre und immer wieder höre, dann weiss ich, es wird vor allem von Leuten kolportiert, die keine blasse Ahnung haben, was Radioaktivität ist. Im Tiefenlager Niederamt sollen schwach- und mittelaktive Abfälle gelagert werden, nicht hochaktive. Das ist ein erster Punkt. Das wird nie gesagt. Schwach- und mittelaktive Abfälle sind nun etwas, was einfach nicht gefährlich ist. Das sind verfestigte, inertisierte Materialien. Das kann Glas oder Beton in Fässern sein. Im Moment werden diese Abfälle oberirdisch in Würenlingen zwischengelagert. Man könnte sie dort ewig so zwischenlagern. Wir machen es in der Schweiz nicht, weil wir nicht in der glücklichen Lage sind, dafür riesige Flächen wie zum Beispiel Frankreich zur Verfügung zu haben. In Aube wird jetzt ein Lager für schwach- und mittelaktive Abfälle erstellt. Der Erstellprozess zieht sich über etwa 40 Jahre hin; vor 12 oder 15 Jahren hat es angefangen und es geht noch einmal 25 Jahre. Dabei

werden die Fässer in Betonblöcke getan, mit Sand abgedeckt, einbetoniert, und am Schluss haben Sie Bunker von 30 auf 30 Meter, total werden etwa 200 schön aufgereiht dastehen. Man kann sie besichtigen. Am Schluss, wissen Sie, was sie machen? Am Schluss wird das einfach zugedeckt, es genügen etwa 10 Meter Erdschicht; natürlich braucht es wegen dem Wasser usw. auch Lehm. Alles perfekt. Und oben drüber wird anschliessend Landwirtschaft betrieben. Ich sage dies, um einmal darzulegen, wie man mit schwach- und mittelaktiven Abfällen umgehen kann.

Im Übrigen ist in Spanien vor ein paar Tagen ein Standort ausgewählt worden. Dort war es tatsächlich so, wie Kollega Kohli sagte, da haben sich Etliche um den Standort beworben, und jetzt ist er vergeben worden - es war eine Vergabe-Situation -, und diejenigen, die es erhalten haben, haben gejubelt! Die haben ein grosses Fest gemacht, eine Fiesta! Eine Party, wie sie der Huber jeweils in Luzern macht. Er könnte sie ja auch im Niederamt machen. Aber eben, da ist ein Punkt. Ich kenne es nicht genau, aber es wird so sein, dass damit Entschädigungen verbunden sind. Das ist das, was wir machen müssen. Im Prinzip sollten wir ein eidgenössisches Gesetz haben, das regelt, dass diejenigen, die ein solches Lager erhalten oder sich darum beworben haben, wenn es gut geht, entsprechend entschädigt werden. Das Modell ist vorhanden. In der ZWILAG ist es genau so. Dort hat man einen Perimeter um das Werk gezogen, und die Gemeinden, die in diesen Perimeter fallen, erhalten eine Entschädigung nach einem gewissen Schlüssel, der die Bevölkerung, den Steuerfuss, den Spickel, in dem sie tangiert sind, berücksichtigt. Das ist ein sehr vernünftiges Verfahren, das jetzt seit 20 Jahren funktioniert. Ich sehe nicht ein, weshalb man das nicht bei jedem solchen Lager machen könnte.

Die Gefährdung, selbst bei einem schlechten Opalinton, ist exakt gleich Null. Einfach Null. Es ist keine Gefährdung. Die Strahlung wird innerhalb von zwei, drei Metern vollständig absorbiert, und dann haben wir noch etwa 200 Meter obendrüber, die aber im Prinzip für die Abschirmung keine Rolle mehr spielen, überflüssig sind. Die ersten 10, 20 Meter sind absolut hinreichend. Aber eben, man müsste etwas verstehen von Radioaktivität, wenn man sich so exponieren will wie all die Leute da. Leider sind wir noch nicht so weit. Man könnte mit dem Geld, das ausgegeben wird für all die Sachen, eine Kampagne machen, damit das Niveau in diesem Zusammenhang etwas steigt. Das Niveau ist kläglich.

*Theophil Frey, CVP.* Wenn dem so wäre, wie eben geschildert, würden die Fachleuten nicht von 500, 600 Metern Tiefe reden, dann könnte man sich das Geld sparen. Ich kann, was Hannes Lutz eben über die Gefährdung sagte, überhaupt nicht teilen. Zudem dürfen wir die Emotionalität in diesem Zusammenhang nicht ausklammern. Wir müssen die Ängste in der Bevölkerung ernst nehmen - leider können wir heute nicht mehr immer nur rational handeln, die Ängste in der Bevölkerung sind vorhanden, und die muss man ein Stück weit ernst nehmen.

*Doris Häfliger, Grüne.* Betreffend Spanien hat Hannes Lutz recht, aber der Zeitungsartikel zeigte auch auf, dass in der betroffene Region ganz schwierige wirtschaftliche Verhältnisse herrschen und das Dorf vor allem deshalb dafür besorgt waren, den Standort zu erhalten. Sonst hätten sie das Dorf mehr oder weniger schliessen müssen, weil es keine Arbeitsplätze gibt. Ein Zweites. Wenn wir die Karte anschauen und wir die Verantwortung übernehmen müssen, die Abfälle über Tausende von Jahren sicher zu lagern, dann überlegt sich jeder von uns, wie er die Verantwortung übernehmen könne. Das ist auch ein wenig der springende Punkt.

*Evelyn Borer, SP.* Ich möchte mich als erstes bei unserem Kollegen entschuldigen. Leider bin ich nicht auf dem Niveau eines abgeschlossenen Studiums in Bezug auf Radioaktivität. Trotzdem macht es mir etwas Angst. Ich verstehe die Fragen von Urs Huber aus seinem Bestreben heraus, die Befürchtungen der Bevölkerung ernst zu nehmen und ihnen mit Respekt zu begegnen. Das ist absolut legitim, und wir stützen es als Fraktion. Seine Fragen und Anliegen als Stürmerei abzutun, ist in diesem Zusammenhang leichtfertig und erstaunt mich. Es kann ja nicht sein, dass wir jetzt alle ein Studium absolvieren müssen, um keine Angst haben zu müssen. Mit Geld allein ist es auch nicht zu machen, auch wenn es in Spanien anscheinend mit einer Fiesta über die Bühne gegangen ist. Ich gehe gern einmal an eine Party, aber nicht, weil wir ein Endlager im Niederamt bekommen. Es geht auch nicht darum, dass wir erwartet hätten, dass der Regierungsrat ein Lamento macht, weil die Nagra ihre Pläne so detailliert präsentierte. Aber es hätte sehr viel gedient, wenn der Regierungsrat den zweitletzten Satz seiner Antwort in eine Medienmitteilung verpackt und damit gezeigt hätte, dass er das Ganze ernsthaft begleitet, dass er ernst nimmt, was dort geht, und schaut, was für den Kanton Solothurn gut ist und was nicht.

*Walter Straumann*, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich muss leider ein paar Sätze mehr sagen, als es bei einer Interpellation üblich und erwünscht ist. Aber es geht ja immerhin um einen Donnerschlag.

Das Verfahren, das für die Standortwahl auch für Oberflächenstandorte eingehalten werden muss, ist im Sachplan des Bundes festgelegt. Die betroffenen Kantone sind in einer Konferenz zusammengefasst, die vom Zürcher Baudirektor Markus Kägi geleitet wird. In jeder Region, die bestimmt worden ist, sind so genannte Regionalkonferenzen geschaffen worden, die repräsentativ zusammengesetzt sind mit Vertretern aus allen Gemeinden. Die Regionalkonferenzen im Gebiet Jurasüdfuss wird vom Gemeindepräsidenten von Schönenwerd, Peter Hodel, präsiert. Insgesamt sind es immerhin hundert Leute aus den Kantonen Aargau und Solothurn. Die Konferenzen haben die Aufgabe, zuhanden der Entscheidungsfindung die Interessen und Meinungen der Bevölkerung einzubringen. Man hat dieses organisatorische Konstrukt bewusst auf die Region konzentriert und beschränkt. Der Kanton begleitet die Arbeiten, vor allem auf der Ebene der Fachstellen. Wir haben aber keine führenden Funktionen innerhalb dieser Organisation. Es ist ein eigenes Konstrukt, das für dieses Verfahren geschaffen wurde, mit eigenen Aufgaben und Rollenteilungen, bei dem es sehr darauf ankommt, dass die Akteure ihre Rolle einhalten. In der jetzigen Phase haben die Regionalkonferenzen die Aufgabe, zu den Vorschlägen der Nagra Stellung zu nehmen, sie zu bewerten und auch eigene Vorschläge einzubringen. Es stimmt also nicht, dass sie nichts zu sagen hätten. Es ist eine exklusive Aufgabe, welche die Konferenzen selbstständig wahrzunehmen und zu verantworten haben.

Gemäss dem festgelegten Verfahren bringen auch die Kantone ihre Bewertungen in die Regionalkonferenzen ein; sie deponieren sie also nicht beim Bundesamt oder bei der Nagra. Auch der Kanton meldet sich bei der Regionalkonferenz, wenn er dazu Anlass und Grund sieht. Im Vorfeld der Bekanntgabe der Nagra-Vorschläge - das war eine Woche vorher, wir hätten also Zeit gehabt für eine Medienmitteilung - haben die Standortkantone abgemacht, dass sie zu den Vorschlägen inhaltlich nicht Stellung nehmen. Man wollte den Regionalkonferenzen nicht vorgreifen, weil dies der Organisation und den verteilten Rollen nicht entsprochen hätte. Ich halte das heute noch für richtig. Wie soll eine Regionalkonferenz noch frei und selbstständig entscheiden, wenn der Kanton zum Voraus sagt, die Standorte seien am falschen oder am richtigen Ort oder es komme überhaupt kein Standort in Frage? Dann bräuchte es die Organisation nicht, dann würde sie «eunuchisiert» und nicht umgekehrt. Ich habe gestern mit Peter Hodel gesprochen. Er ist froh und hat dafür gedankt, dass wir ihm nicht mit einer Medienmitteilung ins Geschäft gepfuscht haben. Ausser dem Aargau haben sich alle Kantone an die Spielregeln gehalten. Markus Kägi hat als Präsident der Konferenz die Vorschläge zusammen mit dem Bundesamt und der Nagra erläutert. Er hat dabei auf eine inhaltliche Aussage aus Sicht des Kantons Solothurn ausdrücklich verzichtet. Das kann man auf der Homepage des Kantons Zürich nachlesen. Ich verstehe nicht, wie man behaupten kann, wir hätten uns als einziger Kanton in der Art, wie wir es getan haben, verhalten.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Immobilienpreise kann ich auf einen Artikel in der heutigen OT-Ausgabe verweisen. Es handelt sich um eine ausführliche und von mir aus gesehen auch korrekte Darstellung der Situation; sie entspricht auch meinem Wissensstand. Es gibt noch keine eindeutigen Erkenntnisse und Erfahrungswerte, wie sich ein Lager auf die Immobilienpreise auswirken würden. Wüst & Partner kommen zum Schluss, es sei nur mit kleinen Abweichungen und Veränderungen zu rechnen. Man ist also noch daran, Erfahrungen zu sammeln, auch im Ausland. Sicher ist aber, dass die betroffenen Eigentümer entschädigt werden müssen, und zwar in einem angemessenen Umfang.

*Urs Huber*, SP. Ich bin leicht erschüttert über die Haltung, die jetzt zu Tage getreten ist. Vielleicht habe ich keine Ahnung von Radioaktivität, aber ich habe eine Ahnung, was da vor sich geht. Einige Redner machen es sich schon etwas einfach. Die Stellungnahme des Regierungsrats ist sehr technokratisch, sehr bürokratisch - es gibt ein Verfahren, und eigentlich habe nur die Regionalkonferenz etwas zu sagen. Ich bin eines der 90 Mitglieder dieser Konferenz - über deren Zusammensetzung liesse sich streiten, ich sage jetzt nichts dazu. Jedenfalls ist es so, dass bis heute praktisch keines ihrer Mitglieder wusste, welcher Stellenwert diese Konferenz haben soll. Ich erinnere daran, dass wir einen Auftrag überwiesen haben, wonach man sich für unsere Region wehren soll. Wenn es soweit kommt, dass sich die Regierung quasi entschuldigt, dass sie sich für unsere Interesse wehrt, habe ich echt ein Problem. Das sollte und kann nicht sein.

Zum Verfahren: Es war bis vor Kurzem nicht bekannt, welcher Standort, welche Region es betrifft. Und jetzt plötzlich soll man quadratmetergenau über den Oberflächenstandort diskutieren. Ich finde dieses Vorgehen, dezent gesagt, nicht ganz logisch. Zu Ihren Stellungnahmen: Im Niederamt wird die Sache

grösstenteils nicht so aufgefasst, wie Ihr sie seht. Wenn jetzt von Grenchen das zweite Mal gesagt wird, was man machen soll, muss ich das mit dem Freistaat Niederamt ernsthafter angehen. Abschliessend dies: Sie kennen wahrscheinlich alle den Film «Das Schweigen der Lämmer». (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Ich kann mit dem nicht viel anfangen. Die Regierung soll nicht auf «einer kam durch» spielen, aber etwas mehr Einsatz müsste sie zeigen. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

I 107/2011

### **Interpellation Heinz Müller (SVP, Grenchen): Auswirkungen der neuen Energiepolitik des Bundesrates auf den Kanton Solothurn**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 2011 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. November 2011:

1. *Vorstosstext.* Die neue Energiepolitik hat zur Folge, dass die Schweiz 40% ihrer Stromproduktion ersetzen und/oder einsparen muss. Ein grosser Teil dieser 40% zu ersetzender Energie wird im Kanton Solothurn durch das Kernkraftwerk im Niederamt erzeugt. Aus diesem Grund hat dieser Entscheid des Bundesrates nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf den Kanton Solothurn als massgebender Produzent von elektrischer Energie. In Konsequenz dessen bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie steht der Solothurner Regierungsrat grundsätzlich zu diesem Entscheid?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass im Bereich der Kernenergie-Technik keine qualifizierten und spezialisierten Arbeitnehmende mehr rekrutiert werden können?
3. Wie kann der Regierungsrat die Arbeitnehmenden in Bezug auf die Konsequenzen dieses Bundesratsentscheides beruhigen?
4. Wie schätzt der Regierungsrat das Potenzial im Kanton Solothurn für den Wasserkraftausbau ein?
5. Wie stellt sich die Regierung zu einem massiven Windenergieausbau im Kanton?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die Gewinnung von erneuerbaren Energien zu Lasten des Naturschutzes zu fördern (bitte begründen)?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Gewinnung von elektrischer Energie durch Gas-Kombikraftwerke?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der absehbaren Strompreiserhöhungen auf die ansässige Industrie?
9. Wie sieht die Strategie des Regierungsrates aus, damit die Produktion von elektrischer Energie im Kanton Solothurn weiterhin ein starker Wirtschaftsfaktor bleibt?
10. Wie gedenkt der Regierungsrat die Interessen des Kantons Solothurn gemäss dem Auftrag «Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerkes sichern» beim Bundesrat zu vertreten?

2. *Begründung.* (Vorstosstext)

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Vorbemerkung.* Wir sind uns bewusst, dass der Entscheid des Bundesrates vom 25. Mai 2011 konkrete Auswirkungen auch - aber nicht nur - auf den Kanton Solothurn hat. Viele Fragen sind heute noch offen, deren Klärung und Beantwortung erst in einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Konkret existiert heute ein «Aktionsplan Energiestrategie 2050» mit 50 möglichen Massnahmen.

Nach den eidg. Parlamentsdebatten zur Atomfrage in der Sommer- bzw. Herbstsession 2011 arbeitet die Verwaltung nun an der Weiterentwicklung bzw. Konkretisierung der Aktionspläne. Eine Vernehmlassungsvorlage will der Bundesrat im Sommer 2012 unterbreiten. Zudem wird die vom Regierungsrat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2011 eingesetzte Arbeitsgruppe eine Energiestrategie für den Kanton Solothurn ausarbeiten und Antworten darauf geben, welche Bedeutung der bundesrätliche Entscheid für den Kanton Solothurn konkret hat und welche Massnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung im Kanton Solothurn notwendig sind. Ein erster Zwischenbericht der Arbeitsgruppe haben wir mit

Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/2001 vom 20. September 2011 verabschiedet und dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

3.2 *Zu Frage 1.* Wir unterstützen die Strategie des Bundesrates, die Stromversorgung der Schweiz ohne Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke sicherzustellen. Ein gesetzliches Verbot der nuklearen Technologie auch für die ferne Zukunft lehnen wir vor dem Hintergrund möglicher technologischer Fortschritte jedoch ab.

3.3 *Zu Frage 2.* Ob die Rekrutierung im Bereich der Kernenergie-Technik künftig schwieriger sein wird als heute bleibt völlig offen. Nach Aussage des Kernkraftwerkbetreibers Gösgen bestehen auch nach dem Entscheid des Bundesrates keine Anzeichen dafür, dass sich in absehbarer Zeit ein Fachkräftemangel abzeichnet. Wir gehen zudem davon aus, dass, falls sich ein solcher abzeichnet, die Betreiberwerke im Rahmen ihrer Personalpolitik die notwendigen und geeigneten Massnahmen rechtzeitig einleiten werden.

3.4 *Zu Frage 3.* Die Mitarbeitenden der Atomkraftwerke in der Schweiz sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht von Arbeitslosigkeit bedroht. Wir gehen davon aus, dass die in den betroffenen AKW beschäftigten Mitarbeitenden über die langfristige Neuausrichtung der eidg. Energiepolitik ohne Kernkraftwerke informiert sind. Veränderungen im Unternehmen und die damit verbundenen Konsequenzen für die Arbeitnehmenden sind diesen - wie in der übrigen Wirtschaft auch - durch die Arbeitgeber sach- und zeitgerecht zu kommunizieren. Zudem handelt es sich hier um einen sehr langfristigen Transformationsprozess, der den Arbeitnehmenden genügend Zeit gibt, sich entsprechend auszurichten. Die Elektrizitätsproduzenten werden ihrerseits in Zukunft neue Arbeitsplätze in der Stromerzeugung anbieten können. Wir sehen hier unsererseits keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Falls es tatsächlich zu einer Massenentlastung kommen sollte, kennt die Arbeitslosenversicherung bereits heute Instrumente mit denen adäquat auf Entlassungen reagiert werden kann. Nach Artikel 59, Absätze 1<sup>ter</sup> und 1<sup>quater</sup> AVIG können Personen, die von der Arbeitslosigkeit bedroht sind, an Bildungsmassnahmen teilnehmen.

3.5 *Zu Frage 4.* In den Energieperspektiven 2050 des Bundesamtes für Energie wird unter anderem ein Fokus auf einen starken Ausbau der Wasserkraftnutzung gesetzt. Die ausgewiesenen Potenziale werden in den nächsten Monaten mit den Kantonen plausibilisiert und abgeglichen. Im Kanton Solothurn bestehen - oder bestanden - gut 40 Kleinkraftwerke mit einer Gesamtleistung von rund 2.2 MW. Es wird davon ausgegangen, dass ein Grossteil dieser Kraftwerke mit einer Leistung von insgesamt rund 2 MW in Betrieb ist. Eine Überprüfung der Betriebsverhältnisse der vorhandenen Kleinkraftwerke ist zwar noch ausstehend, wird aber im Zusammenhang mit der Überarbeitung des kantonalen Energiekonzepts bis Frühjahr 2012 abgeklärt. Wir gehen davon aus, dass das ungenutzte Potenzial auf Kantonsgebiet Solothurn bei rund 27 GWh/a liegt. Eine wesentliche Mehrproduktion ergibt sich lediglich noch durch die geplante Neukonzessionierung des Kraftwerkes Aarau von 20 GWh und allenfalls durch den schon seit längerer Zeit geplanten, aber immer noch ungewissen Ausbau des Kraftwerkes Wynau, 2. Etappe. Dieser Ausbau würde eine Mehrproduktion von 48 GWh ermöglichen. Die übrigen Grosswasserkraftwerke sind modernisiert und technologisch auf dem neusten Stand der Technik. Auf dem Kantonsgebiet sind keine weiteren Grosswasserkraftwerke - und damit ein massiver Ausbau der Wasserkraft - mehr möglich.

3.6 *Zu Frage 5.* Gemäss Schlussbericht «Energiekonzept Kanton Solothurn: Energieverbrauch und Potenziale» vom 16. September 2011 beträgt das Windenergiepotenzial rund 160 GWh/a. Ausgehend von einem ungenutzten Potenzial von erneuerbaren Energien von insgesamt 1'800 GWh/a könnte die Windenergie an einer künftigen Stromproduktion mit rund 9% partizipieren. So gesehen besteht im Kanton Solothurn ein erstaunlich grosses Windenergiepotenzial. Wir wollen dieses ungenutzte Windenergiepotenzial mit einem moderaten Ausbau von einigen grossen Windenergieanlagen (Leistungsklasse 2 MW) zur künftigen Stromversorgung an den nach Richtplan vorgesehenen fünf möglichen Standorten nutzen.

3.7 *Zu Frage 6.* Die Neuausrichtung der Energiepolitik wird unsere Landschaft bzw. unser Landschaftsbild verändern. Schützenswerte Orts- und Landschaftsbilder oder Einzelbauten können in ihrer Erscheinung beeinträchtigt werden. Die Windeenergie ist der für den Zielkonflikt mit Natur und Landschaft relevanteste Energieträger. Windanlagen können an geeigneten Standorten aber auch Ausdruck einer zeitgemässen Nutzung einer sich stets wandelnden Landschaft sein.

Das öffentliche Interesse an der Energieproduktion mit erneuerbaren Energien ist heute ebenso stark wie das Interesse an der Erhaltung des Gutes «unversehrte Landschaften» und «unversehrte Natur». Für uns sind diese unterschiedlichen Interessen gleichwertig; es besteht grundsätzlich keine Hierarchie. Wir werden unsere bisherige Praxis auch in Zukunft beibehalten und jeweils eine sorgfältige Güterabwä-

gung vornehmen. Zum einen sind Anlagen so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung weitgehendst reduziert wird. Zum anderen ist in sensiblen Situationen, wo der Eingriff unverhältnismässig wäre, darauf zu verzichten. Dieser Ansatz gilt unabhängig der Energieform (Wind, Wasser, Solar oder Grosskraftwerke).

*3.8 Zu Frage 7.* Im Februar 2007 hat der Bundesrat eine auf vier Säulen basierende Strategie verabschiedet. Eine dieser vier Säulen bilden Grosskraftwerke. In diesem Zusammenhang soll auch der Zubau von fossil-thermischen Kraftwerken ermöglicht werden. Diese haben den Vorteil, dass sie rasch in Betrieb genommen werden können und einen Beitrag zur Schliessung der prognostizierten Stromlücke 2020 leisten können. Diese Technologie kann neue Energien ergänzen - ist aber besonders wegen der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie der Abhängigkeit von der Gasversorgung und den Gaspreisen problematisch. Der Bundesrat hat die Anforderungen an den Betrieb von Gas-Kombikraftwerken in der CO<sub>2</sub>-Kompensationsverordnung vom 24. November 2010 (SR 641-713) geregelt. Unter der Voraussetzung, dass Gas-Kombikraftwerke aus versorgungspolitischen Überlegungen tatsächlich notwendig sind, unterstützen wir den Bau solcher Kraftwerke als Übergangslösung.

*3.9 Zu Frage 8.* Wir sind besorgt über steigende Energiepreise, die die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz beeinflussen und die Lebenshaltungskosten tendenziell erhöhen. Für den Kanton ist aber eine direkte Einflussnahme auf die Strompreise nicht möglich. Er kann jedoch mit seiner Energiepolitik sowie mit der Schaffung von vorteilhaften Rahmenbedingungen für Investitionen in Kraftwerke und Netze auf Kantonsgebiet mithelfen, einen Beitrag zu leisten für eine sichere Stromversorgung der Schweiz zu vorteilhaften Preisen. In der Schweiz befassen sich seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zwei Behörden direkt mit der Regulierung der Elektrizitätstarife und -preise. Die ECom überwacht als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde die im StromVG geregelten Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungstarife und -entgelte. Die Überwachung der Energiepreise für Stromkunden im freien Markt fällt hingegen in die Zuständigkeit der Preisüberwachung. Die Wettbewerbskommission greift weiterhin auf wettbewerbs- und kartellrechtlicher Ebene ein.

Ergänzend können wir hier anfügen, dass der Bundesrat die Motionen «Zanetti: International konkurrenzfähige Preise für Industriestrom» und «Büttiker: Rettung für energieintensive Betriebe dank Ausnahme von der KEV» zur Ablehnung empfohlen hat.

Die UREK-S hat nun aber betreffend Vorstoss Büttiker das Zepter übernommen und eine Kommissions-Initiative lanciert mit der Absicht, dass Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 10% der Bruttowertschöpfung betragen, vom KEV-Zuschlag (kostendeckende Einspeisevergütung) befreit werden sollen. Wer darunter liegt, soll in den Genuss einer abgestuften Entlastung kommen. Gleichzeitig müssten sich die Betriebe verpflichten, 20% der KEV-Rückerstattung in die Energieeffizienz oder in erneuerbare Energien zu investieren.

Die UREK-N hat dieser Initiative bereits zugestimmt. Nun muss die UREK-S einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausarbeiten und vorlegen.

*3.10 Zu Frage 9.* Im Nachgang zur Nuklearkatastrophe in Fukushima im März 2011 haben wir an unserer Sitzung vom 14. Juni 2011 beschlossen, das Energiekonzept aus dem Jahr 2003 zu überarbeiten. Hierfür haben wir eine Projektorganisation unter der Leitung von Regierungsrätin Esther Gassler und Regierungsrat Walter Straumann eingesetzt. Ein erster Zwischenbericht dieser Arbeitsgruppe haben wir mit RRB Nr. 2011/2001 vom 20. September 2011 verabschiedet und dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht. Im Nachgang zu diesem Zwischenbericht erarbeitet die Arbeitsgruppe eine Energiestrategie für den Kanton Solothurn. Diese orientiert sich an den Vorgaben, dass der Kanton Solothurn mit einer zukunftsgerichteten und verlässlichen Energiepolitik den Wirtschaftsstandort Solothurn stärkt und die Umwelt schont. Der Bericht soll dem Kantonsrat per Ende 2012 zur Kenntnis gebracht werden.

*3.11 Zu Frage 10.* Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Datum vom 14. März 2011 entschieden, die Rahmenbewilligungsverfahren für neue Kernkraftwerke zu sistieren und die Frist zur Stellungnahme für die Kantone auszusetzen. In unserem Auftrag hat das Bau- und Justizdepartement das im Zusammenhang mit dem Rahmenbewilligungsverfahren des Bundes stehende Richtplanverfahren «Kernkraftwerk Niederamt» sistiert. In diesem Umfeld und mit dem auf Bundesebene getroffenen Entscheid aus der Kernenergie auszusteigen, hat sich der erwähnte Auftrag «Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerks sichern» wesentlich verändert.

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. A 034/2011 vom 8. November 2011 hat der Kantonsrat beschlossen, das Richtplanverfahren für das neue KKN nicht abzubrechen.

*Fabian Müller, SP.* Ich werde gleichzeitig auch zum nachfolgenden Auftrag von Roland Heim reden. Wir sind erfreut über die Aussagen der Regierung zum Windenergiepotenzial im Kanton Solothurn. Diese Energie muss unbedingt so rasch wie möglich genutzt werden. Vor allem auch, weil man weiss, dass mit einem Windrad Strom für zirka 1000 Wohnungen erzeugt werden kann. Verschiedene Vorarbeiten sind im Richtplan bereits geleistet worden, und bei den diversen Standorten geht es vorwärts, beispielsweise auf dem Grenchenberg oder im Thal. Wir begrüssen auch die differenzierte Antwort der Regierung zur Frage 6 betreffend der Güterabwägung zwischen Naturschutz und erneuerbarer Energie. Es ist richtig, dass keine Hierarchie besteht, sondern bei jedem Projekt wieder eine Interessenabwägung erfolgt. Das eine gegen das andere auszuspielen, wäre falsch. Wir sind angewiesen auf eine intakte Natur und eine vermehrte Produktion von erneuerbarer Energie. Auch bei den Fragen 2 und 3 können wir die Antworten der Regierung nachvollziehen. Die Fachkräfte in den Atomkraftwerken werden noch lange Arbeit haben. Es wird sicher auch zu keinen Massenentlassungen kommen. Bis unsere AKW abgestellt und zurückgebaut sind, wird es noch lange ganz viele Arbeitsplätze geben. Wir freuen uns gewaltig darüber, dass gerade im Bereich der erneuerbaren Energien immer mehr Arbeitsplätze entstehen, die die Wertschöpfung und den Wohlstand in unserem Land erhöhen.

Mit Genugtuung haben wir die ersten Informationen aus dem Zwischenbericht zum Energiekonzept zur Kenntnis genommen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat die Arbeiten zur zukünftigen Energiestrategie des Kantons Solothurn zügig fortsetzt. Es ist erfreulich zu lesen, dass der Kanton Solothurn das Potenzial hat, seine Bedürfnisse nach Strom und Wärme ganz aus erneuerbaren Energien decken zu können. Das muss das Ziel sein, und daran müssen wir uns messen lassen. Wir warten gespannt auf den Schlussbericht, der uns auf Ende Jahr versprochen worden ist.

Zur Frage 10 im Auftrag, das Niederamt als Standort für ein neues Atomkraftwerk zu sichern, ist die Haltung der SP-Fraktion klar: Das ist abzuschreiben, wie dies der Auftrag von Roland Heim verlangt. Nach den vergangenen politischen Entwicklungen ist dieser Auftrag zu einem Papiertiger verkommen.

Mit der Beantwortung der Interpellation sind wir im Grossen und Ganzen zufrieden. Unsere Differenzen werden wir bei den kommenden Traktanden zum Ausdruck bringen. Den Auftrag Roland Heim werden wir erheblich erklären.

*Heinz Müller, SVP.* Mit meiner Interpellation wollte ich der Regierung die Möglichkeit geben, auf den Entscheid des Bundesrats, der vom Parlament in Bern bestätigt worden ist, zu reagieren bzw. uns zu sagen, wie die Auswirkungen für den Kanton Solothurn aussehen werden. Da wir ja Standortkanton eines Kernkraftwerks sind, ist der Entscheid für unseren Kanton nicht ganz unwesentlich. Ich habe mich auf drei Hauptthemen konzentriert. Erstens auf die Arbeitsplätze in der Strombranche, zweitens auf das Ersatzpotenzial im Kanton Solothurn und drittens auf die Strompreisentwicklung, die für unsere Wirtschaft wichtig ist, weil wiederum Arbeitsplätze daran hängen.

Zur Beantwortung der Fragen. Der Regierungsrat muss begreiflicherweise bereits in der Vorbemerkung eine gewisse Ratlosigkeit eingestehen. Er schreibt: «Viele Fragen sind heute noch offen, deren Klärung und Beantwortung erst in einem späteren Zeitpunkt möglich ist.» Wenn der Bundesrat diese Antwort vor Augen gehabt hätte, wäre vielleicht der Entscheid, den er getroffen hat, nicht so ausgefallen. Da darf man ruhig meine Aussage an unsere Regierung als positiv anschauen; ich möchte ihr ein Kränzlein winden. Sie wissen nämlich noch nicht genau, was mit dem Entscheid passiert. Trotzdem erstaunt es dann aber, wenn es in der ersten Antwort heisst: «Wir unterstützen die Strategie des Bundesrats, die Stromversorgung der Schweiz ohne Ersatz der bestehenden Kernkraftwerke sicherzustellen.» Da widerspricht sich der Regierungsrat ein wenig. Da hätte ich erwartet, dass man sagt, wir verstehen es nicht, weil man ja noch nicht weiss, wie man schlussendlich die 40 Prozent Kernenergie ersetzen will. Zumal ja auch unser Kanton massgeblich beteiligt ist an der Stromproduktion im Kanton Solothurn; das ist etwa das Gleiche, wie wenn eine Milch verarbeitende Firma sagen würde, es sei nicht mehr so gesund, Milch zu trinken, weil es in der Schweiz ein paar Laktose empfindliche Personen gibt.

Zur Frage der Arbeitsplätze: Natürlich haben wir jetzt noch keine Ängste bei den Mitarbeitenden der Kernkraftwerke. Aber sie wird zunehmend kommt, je näher der unsägliche Ausstieg kommen wird. Dann werden die Werke ein Problem bekommen, weil sie keine qualifizierten Technikerinnen und Techniker mehr bekommt. Wie stellen Sie sich vor, dass junge Leute in eine Sparte einsteigen wollen, die dem Tod geweiht ist. Da werden die betreibenden Werke Probleme mit der Rekrutierung guter Fachleute haben. Die Firma Alpig, die im weitesten Sinn auch mit Kernkraft zu tun hat, entlässt im Kanton Solothurn 90 Mitarbeitende, in der ganzen Schweiz sind es 170. Das hat auch damit zu tun, dass der Bundesrat eine gewisse neue Richtung eingeschlagen hat. Das können wir auch in den Medien nachle-

sen. Wer heute Morgen internationale Medien konsumieren konnte, konnte feststellen, dass auch im Ausland mehrere Tausend Leute in der Strombranche entlassen werden.

Zu Fabian Müller, der immer noch träumerisch an die Arbeitsplätze in der alternativen Energie glaubt. Vielleicht kann ich ihn wecken, indem ich ihm sage: Ein Unternehmen, das in der Solartechnik tätig ist, hat um die Weihnachtszeit tausend Leute zuhause gelassen, weil sie wegen Überkapazität nichts mehr zu tun hatten. In unserer Region gibt es Zulieferfirmen, die von dieser Firma sehr viel Aufträge hatten und jetzt einen Drittel ihrer Belegschaft entlassen mussten. Das zeigt, dass die Firmen, die Solarenergie-Panels herstellen, auf Zeit hinaus die Arbeitsplätze nicht halten können, und wenn sie vorhanden sind, werden sie auf Billiglohnländer wie China abwandern, und wir unterstützen sie finanziell dabei noch.

Zur Stromerzeugung im Kanton Solothurn gibt der Regierungsrat sehr gute Zahlen an. Wenn er etwas rechnen könnte, hätte mein Vorsprecher sicher mitbekommen, dass die im Kanton Solothurn vorhandenen Möglichkeiten, sei dies im Wasser oder in den Windkraftwerken, sehr bescheiden sind. Trotzdem haben die Alternativenenergien ihre Berechtigung, aber wenn man rechnet, sieht man, dass sie den Ausfall der Kernenergie keineswegs auffangen können. Wenn man zum Beispiel die Mehrproduktion anschaut, die der Ausbau des Kraftwerks Wynau brächte, die 48 Gigawattstunden, dann sieht man, dass das Kernkraftwerk Gösgen, um diese Leistung zu erzeugen, knapp zwei Tage braucht. Wenn man glaubt, man könne mit solchen Massnahmen den Ausfall egalalisieren, träumt man ein zweites Mal.

Das Gleiche gilt auch für den Wind. Ich und die SVP-Fraktion unterstützen solche Ausbaumassnahmen nach wie vor, aber es reicht nicht, und das hat die Regierung erkannt. Irgendeinmal gibt es einen Konflikt zwischen Energiegewinnung, Landschaftsschutz und Naturschutz. Ich erinnere gern an die Diskussion in diesem Rat, als es darum ging, ein paar Windrädchen im Thal aufzustellen. Es gab einen Aufstand in diesem Saal, dass man hätte meinen können, man wolle das Thal umgraben. Hingegen hat man damals grosszügigerweise andere Gebiete genannt, man sagte, wir wollen keine Windrädchen, wir haben ja ein Kernkraftwerk. Jetzt müssen wir uns schon langsam einig werden, was wir wollen, Kernkraftwerke abstellen oder übertriebenen Naturschutz betreiben. Die Regierung sagt das sehr gut: «Zum ändern ist in sensiblen Situationen, wo der Eingriff unverhältnismässig wäre, darauf zu verzichten.» Das heisst, man sieht, dass man es nicht überall machen kann. «Dieser Ansatz gilt unabhängig der Energieform Wind, Wasser, Solar und Grosskraftwerke.» Wir werden massive Regionalkämpfe haben, wenn es darum geht, irgendwo im Kanton Solothurn eine Alternativenenergieproduktion zu platzieren. Damit komme ich zum nächsten Punkt:

Grosskraftwerke. Auch da möchte ich an die Diskussion nicht in diesem Saal, sondern ausserhalb erinnern, als es darum ging, ein Gaskombikraftwerk in Utzenstorf aufzustellen. Das gab im Raum Gerlafingen und in den angrenzenden Gemeinden eine Riesendiskussion. Ich bin gespannt, wie die Grünen in Zukunft über Gaskombikraftwerke diskutieren werden.

Am Schluss zu den wirtschaftlichen Fragen. Die Schweizer Wirtschaft ist bereits heute stark belastet. Mit steigenden Energiepreisen würde ein wichtiger Wirtschaftsvorteil weggefegt. Wenn wir das Gefühl haben, unsere Solothurner Regierung könne da etwas dagegen unternehmen, haben wir uns getäuscht. Sie kann nämlich dagegen nicht viel tun, ausser, so wie sie es in der Antwort richtigerweise sagt, die Rahmenbedingungen gut machen. Aber für uns wäre es wichtig, dass wir im Inland, sprich Imhaus günstige und sichere Energie produzieren könnten. Und dort gibt es jetzt halt, wenn man normal denkt und nicht ideologisch, nur ein Wort, und das im Moment die Kernkraft bzw. unser Schweizer Mix. Wie sieht die Strategie des Regierungsrats aus, dass der Produktionsstandort Solothurn weiterhin wichtig bleibt? Der Regierungsrat kann da nach dem panischen Schnellschuss des Bundesrats logischerweise noch keine schlüssigen Antworten ... (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) geben. Ich komme später zur Erklärung, ob ich befriedigt sei oder nicht.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Ich begrüsse die Schülerinnen und Schüler der Klasse Bez 2b der Kreisschule Niedergösgen, dieses Mal unter der Leitung von Frau Morga Leuenberger. Herzlich willkommen! Das Thema, das wir diskutieren, sind die Auswirkungen der neuen Energiepolitik des Bundesrats auf den Kanton Solothurn. Man hat ja beschlossen, die Kernkraftwerke abzustellen.

*Theophil Frey, CVP.* In unserer Fraktion hatten wir den Eindruck, die Antworten seien ehrlich. Sie mögen da und dort nicht befrieden, weil sie nicht den Erwartungen entsprechen, aber es ist das, was der Regierungsrat im Moment sagen kann. Für mich ist viel in diesem Papier aus der Zwischenbilanz des Energiekonzepts, das der Kanton Solothurn gemacht hatte, bevor er die Antworten geliefert hat.

Da die Antworten jetzt nicht nur kommentiert, sondern auch interpretiert wurden, erlaube auch ich mich kurz zu interpretieren. Als ich die Fragen gelesen habe, habe ich genau gewusst, wohin das führt. Es sind sehr suggestive Fragen, und ich wusste, da kann man eine Geschichte daraus machen, die unbefriedigend ist, die aber befriedigen kann, wenn man den Frust über den Entscheid, von der Kernenergie wegzugehen, loswerden will. Ob dies gut sei oder nicht, ist eine andere Frage. Aber ich habe den Eindruck, das habe man so konstruiert, und das finde ich nicht ganz fair. Einen Masterplan zu erwarten, der aufzeigt, was alles möglich ist, wäre vermessen. Das weiss auch Heinz Müller, dass das in dieser Zeit nicht möglich ist. Die Person, die mich bis jetzt überzeugt hat, ist unsere Bundesrätin. Sie hat die Energiebarone in den Senkel gestellt, als sie sagte, legt mal euren Plan B vor. Darauf ist eigentlich nichts gekommen, und das sagt alles aus. Man hat voll auf die Karte Kernenergie gesetzt, und jetzt hat man von Seiten der Fachleute nichts. Verantwortungsvolle Geschäftsführer haben einen Plan B, sonst spekuliert man darauf, dass eine Volksabstimmung nur ein Ja ergibt. Das ist der Schluss, den ich daraus ziehe.

*Christina Meier, FDP.* Die Fragen, die der Interpellant aufwirft, sind aus Sicht der FDP-Fraktion völlig berechtigt. Denn die neue Energiepolitik des Bundesrats wirft viele Fragen auf, und auf sie gibt es im Moment noch keine Antworten, und wenn, dann ziemlich widersprüchliche. Dass der Regierungsrat, ohne sich vorher Klarheit über die Konsequenzen der neuen Energiepolitik zu verschaffen, dem Bundesrat folgt, finde ich ehrlich gesagt fahrlässig. Ich habe den Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Energiestrategie vom 20. September mit Interesse gelesen und muss leider sagen, dass er mich aus fachlicher Sicht nicht überzeugt. Denn man hat dort als einziges Kriterium der Betrachtung nur die ökologische Machbarkeit genommen. Es fehlen der zeitliche Rahmen - es ist enorm wichtig, ob dies in 20, 30 oder 40 Jahren möglich ist -, Betrachtungen zur gesellschaftlichen Akzeptanz und zur Wirtschaftlichkeit. Wenn man alle diese Faktoren einbezieht, sieht es mit einer atomstromfreien Energieversorgung für den Kanton ziemlich übel aus. Die neue Energiepolitik steckt voller Widersprüche und sie ist nicht nachhaltiger als die bisherige. Denn Nachhaltigkeit umfasst nicht nur die Ökologie, sondern auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekte.

Die neue Energiepolitik ist ökologisch nicht nachhaltiger, weil sie nach mehr Eingriffen in die Natur verlangt. Es wird Probleme geben mit dem Landschaftsschutz, mit den immer höheren Restwasservorschriften - dort werden wir die Ziele für die Hydro nicht erreichen, die propagiert werden -, bei der Windenergie Probleme mit dem Vogelschutz etc. Zudem verschlingen die mit erneuerbaren Energien produzierten Kilowattstunden mehr Ressourcen wie Rohstoffe, Land usw., als wenn man eine Kilowattstunde mit einem Grosskraftwerk erzeugt. Zudem führt die neue Energiepolitik zu mehr CO<sub>2</sub>-Ausstoss, weil wir um Gaskraftwerke oder mehr Importe nicht herum kommen. Die neue Energiepolitik ist auch wirtschaftlich nicht nachhaltig, weil sie die zuverlässige Stromversorgung gefährdet. Ein grossflächiger Stromausfall kostet die Wirtschaft pro Minute 300 Mio. Franken. Deutschland steht dank seiner neuen Energiepolitik seit dem Sommer ab und zu vor einem grossen Blackout. Bis jetzt haben sie es immer geschafft, knapp daran vorbeizukommen, weil die Nachbarländer geholfen haben.

Erwähnt seien auch die hohen Lenkungsabgaben, die der Bundesrat im Sinn hat, nämlich die Energie dreimal teurer zu machen. Ich weiss nicht, wie unsere Exportwirtschaft, die eh schon vom hohen Franken und hohen Lohnkosten gebeutelt ist, das auch noch verkraften soll. Die neue Energiepolitik ist schliesslich auch gesellschaftlich nicht nachhaltig, denn wir werden noch mehr Arbeitsplätze ins Ausland verlieren, die produzierende Industrie wird noch mehr Mühe haben, und ich weiss nicht, wie die Arbeitslosen die hohen Energiekosten, die sich ja überall in den Lebenshaltungskosten niederschlagen, zahlen sollen. Wie sollen Familien, die jetzt schon eng dran sind, die Kosten tragen? Es gibt Fragen über Fragen, Widersprüche über Widersprüche, und es gibt noch viel abzuwägen und zu überlegen. Am Ende wird das Schweizer Volk darüber entscheiden, was es will.

*Marguerite Misteli Schmid, Grüne.* Die Interpellation ist vor dem Zwischenbericht zum Energiekonzept gemacht worden. Viele Antworten sind in diesem Zwischenbericht enthalten. Schon vor Fukushima hat der Bund die Energieszenarien für 2035 aufgestellt; das Energieszenario 4, dem man auch 2000-Watt-Gesellschaft-Szenario sagt, hat aufgezeigt, dass unsere Stromversorgung ohne neue AKWs möglich ist und im Wärmesektor, der immerhin 50 Prozent ausmacht, ein enormes Sparpotenzial vorliegt. Hinter dem Hermisbühl können Sie am kommenden Samstag ein Solar-Haus anschauen. Es gibt Null-Energie- oder sogar Plus-Energiehäuser. Die Herausforderung wird die energetische Sanierung des bestehenden Gebäudeparks sein. Aber man ist daran, allerdings dürfte alles etwas schneller gehen. Die Stadtzürcher Bevölkerung hat 2008 einer Verankerung der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung zuge-

stimmt. Die Stadt Zürich hat ein Szenario erstellt, wonach sie bis 2050 von heute 6000 Watt pro Person auf 2000 Watt und von zirka 8 Tonnen CO<sub>2</sub> auf 1 Tonne herunterkommen will. Von den 2000 Watt sollen Dreiviertel erneuerbar sein. Das ist möglich und muss möglich sein. Die Stadt Zürich bezieht im Übrigen heute schon keinen AKW-Strom mehr.

Die fossilen Energievorkommen, sei es Erdöl, Gas oder Uran, sind limitiert und werden früher oder später ausgehen. Die Schweiz und damit der Kanton Solothurn hat keine dieser Vorkommen. Weltweit besteht ein enormer Nachholbedarf von Ländern mit Bevölkerungen, die noch auf einem sehr tiefen Energieverbrauchslevel leben. Wir müssen also schwergewichtig die fossilen Energien durch erneuerbare ersetzen. Dazu gibt es unterschiedliche Einschätzungen, je nach dem, woher man kommt, wen man vertritt, wie der Lebenslauf ist usw. und auch je nach wirtschaftlicher Einschätzung. Letztere ist immer eine Momentaufnahme, vielleicht auch von einem verschlafenen Strukturwandel. Die technischen Möglichkeiten sind alle vorhanden und werden dauernd verbessert. An der Umsetzung im grossen Massstab hapert es. Ich nehme an, dass Sie die Schelte von Energieministerin Leuthard an die Adresse der grossen Energiekonzerne in der Presse gelesen haben: Sie sollen sich endlich an ihre Hausaufgaben machen und nicht weiter ihre Wunden lecken ob der entgangenen Pfründen, sondern im Ausbau beispielsweise des Stromnetzes vorwärts machen. Das so genannte Smartgrid ist die Voraussetzung für das Fließen von erneuerbaren dezentralen Energien.

Für uns umfasst die Frage des Interpellanten nach den Auswirkungen der Energiepolitik des Bundesrats auf den Kanton Solothurn nicht die ganze Palette der zukünftigen Energieformen und -potenziale. Es fehlen zum Beispiel die Geothermie und die Fotovoltaik - Heinz Müller hat sie zwar kurz erwähnt -, es fehlt vor allem die Frage nach dem Effizienzpotenzial und, noch viel wichtiger, nach dem Einsparpotenzial. Wir gehen mit der Energie sehr unachtsam um, auch mit den anderen Ressourcen. Es ist an der Zeit, uns unserer Verantwortung bewusst zu werden, jeder Einzelne, die Unternehmer, die Wirtschaft. Aufgabe der Regierung ist es, diesbezüglich die Rahmenbedingungen zu schaffen. Aber die Verantwortung wird uns damit nicht abgenommen. Das Einsparpotenzial wird auf 20 bis 30 Prozent geschätzt und das Effizienzpotenzial auf 30 bis 50 Prozent. Es wird entscheidend sein, dass wir auch im Kanton Solothurn unseren Energiekonsum auf ein umweltverträgliches Niveau reduzieren. Der Zwischenbericht gibt dazu erste Informationen.

Die Axpo und die Alpig bauen Arbeitsplätze ab. Der Grund ist der verschlafene Strukturwandel, wie auch Doris Leuthard gesagt hat. Das tröstet natürlich die betroffenen Arbeitnehmenden nicht. Im KKW Gösgen wird es die Arbeitnehmenden nicht treffen, denn das Werk läuft ja weiter.

Mit der Antwort des Regierungsrats zur Frage 6 sind wir einverstanden, sind aber der Meinung, es gebe genügend Alternativen, wenn man will, dass der Konflikt nicht in diesem Ausmass eintreten wird, wie der Regierungsrat es schildert. Zur Frage 7: Eine Stromlücke ist, nach dem Vorhin Gesagten, nicht zu befürchten. Deshalb braucht es auch keine Kombikraftwerke. Wir sind überzeugt, dass die Regierung, die Wirtschaft und wir alle bezüglich Energiewende aktiver werden und sie mit konkreten Aktionen umsetzen müssen.

*Hans Rudolf Lutz, SVP.* Ich beziehe mich auf eine Aussage von Fabian Müller, die auch immer wieder in der Presse - die von der Presse sollen auch gut zuhören - gemacht wird. Fabian Müller sagte, die Windmühlen würden Strom für 200 Einfamilienhäuser produzieren. Dieser Strom wird nur dann produziert, wenn der Wind weht. Auch wenn der Wind nicht weht, wollen die Einfamilienhäuser auch Strom, zum Beispiel für ihre Tiefkühler. Dann muss eben eine entsprechende Zusatzkapazität vorhanden sein. Um das kommen wir nicht herum. Wenn wir die Kernkraftwerke abstellen, liegt diese Zusatzkapazität zum Beispiel in den Kombikraftwerken, bei denen ich nicht verstehe, dass die Grünen nicht Amok laufen, was sie ja bisher getan haben, wenn es um CO<sub>2</sub> ging. CO<sub>2</sub> ist kein Thema mehr! Das wird nicht mehr diskutiert. Man hat jetzt einen anderen Feind gefunden. Das CO<sub>2</sub> produzieren ja die Chinesen, nicht wir. Sowohl Fotovoltaik wie Windenergie sind nur alternierende Energieproduktionen. Von der Fotovoltaik wissen wir, in der Nacht ist sie exakt gleich Null. Beim Wind ist es auch exakt gleich Null, wenn er nicht weht. Bei Windanlagen in der Schweiz oder auch in Deutschland, die nicht Off-shore sind, kann ungefähr ein Sechstel der installierten Kapazität genutzt werden. Man muss unterscheiden zwischen Leistung und Energie. Das können viele nicht unterscheiden. Wichtig ist schlussendlich, was man beziehen kann, und zwar zu jedem Zeitpunkt. Jeder kann den Schalter einschalten, wenn er will, und das will er weiterhin können, auch Fabian Müller, davon bin ich überzeugt. Er will nicht, dass, wenn er den Schalter einschaltet, nichts kommt. Das ist nicht courant normal - courant heisst übrigens Strom.

*Irene Froelicher, glp.* Es ist schon verrückt, wenn gewisse Leute bei Veränderungen nur Probleme sehen und nur Probleme in den Vordergrund rücken. Ich möchte etwas zu den Widerständen sagen, die es anscheinend im Natur- und Landschaftsschutz gibt und die Wende verunmöglichen sollen. Ich bin ziemlich an der Quelle und kann Ihnen sagen, auch seitens des Natur- und Landschaftsschutzes ist man bereit, Kompromisse zu schliessen, wenn es verantwortbar ist, und dann ist relativ viel möglich. Es gibt auch, und da staune ich über die Zukunftsungläubigkeit, immer neue Entwicklungen, dank denen man mehr Effizienz herausholen oder beispielsweise auf den Vogelzug reagieren kann - Grenchen ist diesbezüglich vorbildlich: Bei der Erstellung einer Windkraftanlage sind bezüglich Vogelschutz ganz neue Wege möglich. Hindernisse, die man zu sehen meint und als Riesenprobleme und Konflikte hinstellt, die man nicht lösen könne - es gibt Lösungen, man muss sie nur finden. Wir müssen wieder an unsere Fähigkeit, uns weiterzuentwickeln, glauben. Wenn die Tierwelt zu jener Zeit nur aus Dinosauriern bestanden hätte, gäbe es keine Lebewesen, also auch uns nicht. Glauben Sie doch daran, dass wir uns weiterentwickeln können! Im Übrigen hat man anscheinend schon vergessen, dass die Kernkraftwerke in der Bevölkerung nicht mehr mehrheitsfähig sind.

*Fabian Müller, SP.* Ich erwarte auch von Heinz Müller und Hannes Lutz, dass sie die Unterlagen der Regierung genau lesen. Offenbar haben sie den Zwischenbericht der Regierung zum Energiekonzept nicht angeschaut. Die erste Analyse dort zeigt nämlich, dass wir im Kanton Solothurn das Potenzial haben, unseren Energiebedarf mit erneuerbaren Energien zu decken, und zwar ohne Atomenergie. Sie merken, ich bin hellwach und nicht am Träumen.

*Georg Nussbaumer, CVP.* Ich erlaube mir als Förster, der den Begriff Nachhaltigkeit relativ gut kennt - er ist in der Forstwirtschaft geprägt worden -, zu den ewig Atomgläubigen etwas zu sagen. Zunächst eine Grundbemerkung. Die Stimmberechtigten des Kantons Bern haben nur mit einer hauchdünnen Mehrheit für Atomkraftwerke gestimmt, und das vor Fukushima. Jetzt sind gegen 70 Prozent dagegen. Dass unsere Energiekonzerne angesichts dessen den Plan B hervorheben und sich anstrengen sollen, ist mehr als angezeigt. Denn unser Volk wird wahrscheinlich nicht mehr für AKWs zu haben sein. Akzeptieren Sie doch das endlich!

Zum Begriff der Nachhaltigkeit: Kantonsrat Lutz sagte, es sei überhaupt kein Problem. Die Menschen, die seinerzeit das Zeug in den deutschen Salzbergwerken eingelagert haben - wahrscheinlich waren es Studienkollegen von Hannes Lutz -, sagen wohl auch immer noch, es sei kein Problem. Aber es ist offenbar ein Riesenproblem, weil dort Grundwasser vorhanden ist. Die Technikgläubigkeit auf der einen Seite erschüttert mich nachgerade, während man auf der anderen Seite den Entwicklungsschritt für völlig undenkbar hält und behauptet, die Bevölkerung würde zu sehr belastet. Es gibt durchaus Beispiele, die zeigen, dass die Bevölkerung in der Lage ist, darauf zu reagieren, wenn die Preise steigen. Ich erinnere an die Einführung der Spezialfinanzierung Wasser. Ich bin Präsident des Zweckverbands Wasserversorgung unterer Hauenstein. Dort hat man es fertig gebracht hat, den Wasserverbrauch der letzten 50 Jahre pro Person um 21 Prozent zu senken. Das ging nur über den Preis. Jede Familie zahlt immer noch genau gleich viel fürs Wasser, verbraucht aber weniger. Beim Strom wäre es auch so, wenn er etwas teurer würde.

*Heinz Müller, SVP.* Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt. Teilweise deshalb, weil die Regierung ehrlicherweise sagte, sie könne nicht alle Fragen zum jetzigen Zeitpunkt beantworten. Unbefriedigt bin ich, weil sie sich für ihre Firma, an der sie beteiligt ist mit der Solothurner Bevölkerung, in der Beantwortung nicht etwas mehr eingesetzt hat. Ich hoffe, das werde in Zukunft anders sein, sonst verlieren wir noch mehr Arbeitsplätze. Den ewigen Alternativenergiegläubigen empfehle ich, einmal die Zahlen der Regierung anzuschauen. Dann werden sie merken, dass sie trotz allem träumen.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Bevor ich den Eingang der neuen parlamentarischen Vorstösse bekannt gebe, hat Alexander Kohli von der Gruppe Natur und Umwelt das Wort.

*Alexander Kohli, FDP.* Ich mache Sie auf den Anlass aufmerksam im Naturmuseum zum Thema Gebietsmanagement und Stadtentwicklung am Beispiel der Region Luzern. Das ist etwas, das in die Zukunft weist und uns den «Mind» öffnen sollte.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Ich danke fürs Mitmachen und wünsche allen einen schönen Nachmittag. Die Januarsession ist geschlossen.

Neu eingereichte Vorstösse:

---

ID 005/2012

### **Dringliche Interpellation Urs Huber (SP, Oberröden): Endlager-Vorschläge: Kein Echo nach Donnerschlag?**

Am Freitag, 20. Januar 2012 veröffentlichten Nagra und Bundesamt für Energie (BFE) sogenannte Arealvorschläge für die Oberflächenanlage eines geplanten Tiefenlagers für radioaktive Abfälle. In der ganzen Schweiz wurden Grundeigentümern, Gemeinden und der Öffentlichkeit mögliche Standorte für Oberflächenanlagen vorgestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb zum heutigen Zeitpunkt solche stark detaillierten, parzellengenauen Pläne vorgelegt werden.

Wie kann man mit der Planung von Oberflächenarealen beginnen, die u.a. den Eingangsbereich für die unterirdischen Anlagen beinhalten würden, wenn weder die Standortregion, geschweige denn die genaue Lage der Lagerstätte innerhalb der dereinst gewählten Standortregion bekannt ist? Ganz abgesehen davon, dass gerade für die Region Jurasüdfuss genauere Untersuchungen des Gebietes noch gemacht werden müssen. Das ganze Vorgehen entbehrt deshalb jeder Logik. Es ist, wie wenn jemand ein Haus bauen will, noch keine Ahnung über Standort und Lage seines Hauses hat, aber nun unbedingt die Garageneinfahrt und die Lage des Briefkastens planen will.

Nach Bekanntwerden der Nagra-Pläne reagierten alle Kantone mit einer Ausnahme relativ klar und deutlich ablehnend auf dieses Vorgehen. Vorgehen und Pläne sind für sie alle nicht nachvollziehbar. Völlig unnötig würden Bevölkerung und Regionen erschreckt. Der Solothurner Regierungsrat war die einzige betroffene Regierung, die nicht reagierte. Das hat viele Fragezeichen ausgelöst, das Stillschweigen wird als Kopfnicken aufgefasst, die Betroffenen verstehen diese Haltung nicht und fühlen sich alleine gelassen.

Diese «Zurückhaltung» ist umso problematischer als das Vorgehen den Verdacht einer politischen Abtastung aufkommen lässt. Wo ist ein Lager, eine Oberflächenanlage am Einfachsten realisierbar, wo ist mit dem kleinsten Widerstand zu rechnen?

Vor diesen Hintergründen fragen wir den Regierungsrat:

1. Wieso reagierte der Regierungsrat des Kantons Solothurn als einziger der betroffenen Kantonsregierungen nicht mit einer Stellungnahme? Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass diese «Zurückhaltung» für die Betroffenen und Interessierten zu grosser Irritation und vielerlei Interpretationen führte?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen und die konkreten Pläne der Nagra? Wie beurteilt er insbesondere die Tatsache, dass für sogenannte Oberflächenanlagen Areale parzellengenau definiert wurden, obwohl weder die Standortgebiete noch allenfalls die genaue Lage einer Lagerstätte innerhalb eines solchen Gebietes bekannt sind?
3. Waren irgendwelche kantonale Instanzen bei der Entscheidungsfindung für die Wahl der zwei Areale in Däniken beteiligt?
4. Ist es für den Regierungsrat irrelevant, wenn eine solche Anlage in dichtbesiedeltem Gebiet geplant wird?
5. Auf die betroffenen Grundeigentümer kommen schwierige Zeiten entgegen. Ob sie dereinst wirklich ausgewählt würden ist offen. Im ganzen Prozess werden sie jahre-, wenn nicht jahrzehntelang in Verfahren, Prozesse und Verhandlungen involviert werden und mit Sitzungen und Papierkrieg behelligt werden. Wie will der Kanton die betroffenen Eigentümer unterstützen?  
Nicht nur die direkten Grundeigentümer, angrenzende, umliegende Grundstücke, Quartiere sind ebenfalls stark betroffen.

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Urs Huber, 2. Felix Lang, 3. Peter Schafer, Daniel Urech, Hans-Jörg Staub, Susanne Schaffner, Felix Wettstein, Heinz Glauser, Trudy Küttel Zimmerli, Markus Schneider, Fränzi Burkhalter, Anna Rüefli, Theophil Frey, Christine Bigolin Ziörjen, Walter Schürch, Fabian Müller, Ruedi Heutschi, Barbara Wyss Flück, Doris Häfliger, Marguerite Misteli Schmid, Clivia Wullimann, Evelyn Borer, Simon Bürki, Franziska Roth (24)

---

I 007/2012

**Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Pistenverlängerung West Flugplatz Grenchen**

Laut Medien hat der Regierungsrat kurz vor Weihnachten grünes Licht gegeben, die Pistenverlängerung nicht wie ursprünglich geplant Richtung Ost weiter zu verfolgen, da dieser Ausbau zu viele negative Auswirkungen für Mensch und Natur hätte, neu soll die Verlängerung West favorisiert werden. Der Regierungsrat hat in seiner Medienmitteilung vom 20. Dezember 2011 wohl aus taktischen Gründen unterschlagen, dass auch eine Pistenverlängerung West nicht möglich ist. Zum einen lassen die geltenden Schutzbestimmungen auch in dieser Richtung einen derart massiven Eingriff nicht zu, auch hat diese Lösung, Pistenverlängerung Variante West, gravierende finanzielle Auswirkungen, da die Piste für die Strasse untertunnelt werden müsste. Die Zukunft des innersuropäischen Fernverkehrs liegt gemäss nationaler und internationaler Verkehrsplanung auf der Schiene; und zwar aus ökologischer und aus ökonomischer Sicht. Es wird Zeit, dass wir auch die regionale Planung darauf abstimmen. Ein Ausbau in Grenchen, ob Ost oder West, ist daher mehr als fragwürdig.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Regionalflugplatz Grenchen befindet sich im dicht besiedelten Mittelland. Wie will der Regierungsrat die Bevölkerung in die weitere Planung einbeziehen?
2. Der Flugplatz Grenchen ist umgeben von kantonalen und nationalen Schutzgebieten und damit wäre ein Ausbau nur in sehr begrenztem Ausmass möglich. Was heisst dies für die weitere Planung und wie sehen die rechtlichen Grundlagen aus?
3. Welche Schutzziele des nationalen Wasser- und Zugvogelreservats wären betroffen und was sind die konkreten Auswirkungen?
4. Welche Absprachen wurden bereits mit dem Kanton Bern, der ja von einem Ausbau auch stark mit betroffen wäre, getroffen?
5. Von welchen prognostizierten Veränderungen der Anzahl Starts und Landungen nach einem erfolgten Pistenausbau geht der Regierungsrat aus?
6. Wie verteilen sich diese erwarteten Entwicklungen auf verschiedene Flugzeugtypen und Zwecke der Flüge?
7. Mit welchen Kosten wird für die Untertunnelung der Piste gerechnet und wer wäre Kostenträger?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Barbara Wyss Flück, 2. Felix Lang, 3. Doris Häfliger, Marguerite Misteli Schmid, Felix Wettstein, Daniel Urech (6)

---

I 009/2012

**Interpellation Fraktion Grüne: Stipendien für Berufsbildung statt Sozialhilfe**

Mit knapp vier Prozent ist die Sozialhilfequote der 18- bis 25-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner in der Schweiz merklich höher als in anderen Altersgruppen. Es zeigt sich, dass rund zwei Drittel jener Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, über keinen Berufsab-

schluss verfügen. Diese Zusammenhänge, auf welche die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Skos) aufmerksam macht, dürften für den Kanton Solothurn in vergleichbarem Ausmass zutreffen.

Wenn Jugendliche den Einstieg ins Erwerbsleben verpassen, drohen ihnen Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Lebensverhältnisse – und andauernde Abhängigkeit von der Sozialhilfe. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Skos) ruft darum zu einem Paradigmawechsel auf: «Stipendien statt Sozialhilfe». Sie empfiehlt den Kantonen, das Stipendienwesen und die Sozialhilfe besser aufeinander abzustimmen und die Stipendien gezielt so auszubauen, dass junge Menschen mit erschwertem Zugang zur Berufsbildung profitieren können. Sie sollen Stipendien zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bekommen und im Gegenzug eine Berufslehre absolvieren müssen. Der Kanton wiederum fördert die Sicherstellung geeigneter Ausbildungsplätze.

Der Kanton Waadt hat ein entsprechendes Modell entwickelt und setzt es seit fünf Jahren höchst erfolgreich um: Bereits konnten rund 1500 junge Menschen dank dem Pilotprojekt eine Berufsausbildung beginnen, gegen 300 haben sie inzwischen abgeschlossen. Dank diesen erhöhten und gezielt eingesetzten Stipendien konnten 600 junge Erwachsene aus der Sozialhilfe entlassen werden (Tages-Anzeiger vom 4.1.2012).

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Empfehlung der Skos «Stipendien statt Sozialhilfe»?
2. Wie viele junge Erwachsene eines Jahrgangs bleiben im Kanton Solothurn ohne Berufsabschluss (z.B. Anteil der 24-Jährigen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre)?
3. Kennt der Regierungsrat das Modell des Kantons Waadt, und wie beurteilt er die Möglichkeit, es für den Kanton Solothurn zu adaptieren?
4. Angenommen, das entsprechende Modell würde im Kanton Solothurn eingeführt: Auf wie hoch schätzt der Regierungsrat die Anzahl Jugendlicher pro Jahrgang ein, welche zusätzlich zu einem Berufsabschluss gelangen könnten?
5. Wie hoch schätzt er den erhöhten Finanzbedarf bei den Stipendien ein, um das Modell umzusetzen? Wie hoch schätzt er die Einsparmöglichkeiten bei der Sozialhilfe ein?
6. Da zwei Sozialwerke mit unterschiedlicher Ansiedlung tangiert sind: Gibt es bereits Gespräche zwischen Kanton und Gemeinden zur Realisierung eines Projekts?
7. Müssen gesetzliche Bestimmungen angepasst werden, um ein vergleichbares Modell im Kanton Solothurn einzuführen? Wenn ja, welche?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Doris Häfliger, 2. Felix Lang, 3. Barbara Wyss Flück, Daniel Urech, Marguerite Misteli Schmid, Felix Wettstein (6)

I 010/2012

### **Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Tieflohnbranchen im Kanton Solothurn**

Trotz Vollzeit-Job auf Sozialhilfe resp. Ergänzungsleistungen angewiesen zu sein, ist für Arbeitende in sogenannten Tieflohnbranchen eine demütigende und sehr belastende Tatsache. Der Kanton hat in diesem Zusammenhang als Auftraggeber und in seiner Vorbildfunktion eine Verantwortung. Er verfügt über entsprechende Instrumente (z.B. über die Submissionen) und darf Missbrauch und Lohndumping nicht tolerieren.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. In welchen Wirtschaftsbranchen werden im Kanton Solothurn Tieflohne unter Fr. 22.00/Stunde bezahlt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Lohnentwicklung in den unter Antwort 1 genannten Wirtschaftsbranchen?
3. Mit welchen Massnahmen leistet der Kanton Solothurn in den Tieflohnbranchen einen Beitrag zur Verbesserung der Lohnsituation?

4. Bieten die geltenden Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens die Garantie, dass das Lohndumping und der Missbrauch bei Unteraufträgen wirksam bekämpft werden können?
5. Falls nicht, oder dies unter den gültigen Regeln nur ungenügend möglich ist, mit welchen zusätzlichen Massnahmen gedenkt der Regierungsrat dem Missbrauch entgegen zu wirken?

*Begründung:* In der Schweiz leben rund 130'000 Menschen, die einen Vollzeitjob machen und trotzdem nicht genügend Geld verdienen, dass sie davon bis zum Monatsende leben können. Sie verdienen unter 4'000 Franken, was ein Stundenlohn von weniger als 22 Fr. bedeutet. Und unter der Armutsgrenze leben sogar 380'000 Mitmenschen.

Betroffen von der Problematik Tieflohne sind vor allem Frauen, nämlich rund 300'000.

Die Lohnstrukturerhebung aus dem Jahre 2008 des Bundesamtes für Statistik BFS stellt insbesondere in folgenden Branchen Tieflohne fest:

Branche	Anteil Tieflohne Frauen	Anteil Tieflohne Total
Pers. Dienstleistungen	45%	41%
Gastgewerbe	36%	32%
Detailhandel	17%	14%
Unterhaltung, Kultur,Sport	13%	11%
Dienstleistungen für Unternehmungen	20%	12%
Nahrungsmittelindustrie	21%	10%
Textilgewerbe	27%	15%
Gartenbau	46%	30%
Durchschnitt CH	13%	08%

*Unterschriften:* 1. Franziska Roth (1)

K 011/2012

#### **Kleine Anfrage Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Problematik der Rückwirkung der eidgenössischen Erbschaftssteuerinitiative**

In der NZZ (23.01.2012, S.15) weisen Paul Richli<sup>1</sup> und Andrea Opel<sup>2</sup> auf die Problematik der Rückwirkung der eidgenössischen Volksinitiative «Millionenerbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» hin. Die Rückwirkung sieht vor, dass steuerpflichtige Schenkungen bei einer Annahme der Initiative rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet werden sollen. Neben der Tatsache, dass gemäss Richli und Opel der Verfassungsgrundsatz des Rückwirkungsverbots verletzt würde, orten sie auch erhebliche Herausforderungen und Umsetzungsschwierigkeiten für die Kantone. Die angenommene Initiative würde rückwirkend in die Kompetenz der Kantone zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern eingreifen. Letztere ist eine weit verbreitete Steuer, auch der Kanton Solothurn kennt eine solche. Bei einer Annahme der Initiative müssten also wohl die ab 01.01.2012 erhobenen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern rückerstattet werden. Andernfalls käme es zu einer nicht gewollten zweifachen Besteuerung. Die kantonalen Schenkungssteuern können also de facto seit anfangs Jahr (und bis zum Ausgang der Initiative) nicht mehr als sichere Einnahmen gelten. Die Autoren des Artikels empfehlen deshalb den Kantonen Rückstellungen für allfällige Rückzahlungen zu bilden, damit diese rechnungsneutral bezahlt werden könnten. Dabei wäre zu bedenken, dass die Initiative vorsieht, einen Drittel der Einnahmen bei den Kantonen zu belassen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Gibt es seit der Beantwortung von A 200/2010 neue Erkenntnisse und Überlegungen zu den allfälligen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen bei einer Annahme der eidgenössischen Erbschaftssteuerinitiative, insbesondere auch unter Berücksichtigung der geschilderten Rückwirkungsproblematik?
2. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass bei einer Annahme der Initiative, die ab 2012 erhobenen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern zurückerstattet werden sollten, damit es nicht zu einer doppelten Besteuerung kommt? Oder ist es für den Regierungsrat auch denkbar, eine solche Doppelbesteuerung in Kauf zu nehmen?

3. Wäre eine Doppelbesteuerung juristisch überhaupt zulässig?
4. Kehrt der Regierungsrat bei seiner Budgetierung und Finanzplanung entsprechend vor? Wenn ja, wie? Sieht er für die nächsten 2 bis 4 Jahre, sprich bis die Initiative entschieden ist, Rückstellungen für allfällige Rückzahlungen vor?
5. Haben sich die kantonalen Finanzdirektoren mit dem Thema bereits befasst? Ist es denkbar, dass in allen betroffenen Kantonen ähnliche oder einheitliche «Rückzahlungsgrundsätze» für kantonale Erbschaftssteuern gelten würden?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Markus Knellwolf (1)

---

A 012/2012

### **Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp: Prüfung des doppelten Pukelsheim als Wahlsystem für kantonale und kommunale Wahlen**

Es ist eine Änderung des Wahlsystems für kantonale und kommunale Wahlen zu prüfen. Dabei soll insbesondere das Wahl- und Zuteilungsverfahren des «doppelten Pukelsheim» im Vordergrund stehen.

*Begründung:* Während bei den Nationalratswahlen das Wahlsystem und dessen Zuteilungsverfahren (Umrechnung der Wähleranteile in Parlamentssitze) vom Bund vorgegeben ist, definiert der Kanton für kantonale Wahlen eigenständig, welches Verfahren für die Sitzverteilung im Parlament angewendet werden soll. Heute kommt auch bei den Kantonsratswahlen das Zuteilungsverfahren des Nationalratsproporz (Hagenbuch-Bischoff Verfahren) zur Anwendung. Dabei ist der Kanton in fünf Wahlkreise (Amteien) unterschiedlicher Grösse eingeteilt, was zu unterschiedlichen natürlichen Quoren<sup>1</sup> in den verschiedenen Wahlkreisen führt. Dieses Wahlsystem hat aus demokratischer Sicht erhebliche Nachteile, da faktisch nicht jede Stimme im Kanton den gleichen Wert hat. Es wirkt sich insbesondere in kleineren Wahlkreisen (mit wenigen Sitzen) auf gewisse Parteien/ Gruppierungen benachteiligend aus.

Wo die demokratische Problematik des heutigen Wahlsystems liegt, zeigt die Mathematik. Heute<sup>2</sup> ist es möglich, dass eine Partei mit einem kantonsweiten Wähleranteil von 4.7% nicht ins Parlament einzieht, sprich keinen einzigen Sitz erobert. Das geschieht dann, wenn die genannte Partei in jedem Wahlkreis ganz knapp unter dem natürlichen Quorum abschneidet und keine Listenverbindungen eingeht. Auch mit dem Eingehen von Listenverbindungen kann der geschilderte Fall (über 4% Wähleranteil aber keinen einzigen Sitz) nicht gänzlich ausgeschlossen werden, seine Wahrscheinlichkeit ist aber deutlich kleiner.

Heute wird also der Wille eines beachtlichen Teils der Solothurner Wählerschaft systembedingt missachtet. Kommt hinzu, dass bei einer allfälligen Anwendung des heutigen Systems ohne überparteiliche Listenverbindungen die Stimmen der kleinen Parteien/Gruppierungen absolut wertlos werden. Die Sitzverteilung wäre nämlich exakt dieselbe, wenn die Wählerinnen/-er der betroffenen Parteien ihre Stimmzettel ungültig einlegen oder direkt in den Papierkorb werfen würden. Das ist nicht nur aus Sicht der Mathematik (die besagt, dass ein Prozent Wähleranteil in einem Parlament mit 100 Sitzen genau einen Sitz ergibt), sondern insbesondere auch aus demokratischer Sicht stossend. Denn ein beachtlicher Teil der Stimmenden wird so, trotz aktiver und direkter Teilnahme an der Demokratie, aus dem Prozess der Parlamentszusammensetzung ausgeschlossen und somit diskriminiert. Es versteht sich von selbst, dass der Teil der systembedingten, diskriminierten Wählerinnen und Wählern umso grösser wird, desto mehr kleine Parteien/Gruppierungen an den Wahlen teilnehmen. Das macht klar deutlich, dass die «einseitige Abschaffung» von Listenverbindungen (gemäss A227/2011) bei Beibehaltung des heutigen Systems die bereits heute bestehende Diskriminierung der kleinen Parteien und deren Wählerschaft massiv verschärft und zementiert. Es wäre beispielsweise denkbar, dass die Kleinparteien EVP, BDP, EDU und glp bei den nächsten Kantonsratswahlen zusammen 12% erreichen, aber kein einziger ihrer Vertreter/-

---

1 Natürliches Quorum: vom System implizit vorgegebene Prozenzhürde, die für einen Sitzgewinn im entsprechenden Wahlkreis erreicht werden muss

2 Unter Annahme der heutigen Wahlkreise und deren Sitzanzahlen

innen in den Kantonsrat einzieht. Eine Missachtung des Wählerwillens von immerhin mehreren tausend Stimmenden.

Wenn also die Wahlart schon geändert und dem Stimmbürger / der Stimmbürgerin eine solche Änderung vorgeschlagen werden soll, dann soll wenn schon ein transparenteres und demokratischeres System vorgeschlagen werden. Nicht ein System wie in A 227/2011 vorgeschlagen, das zwar einzelne Schwächen<sup>3</sup> beseitigt, aber gleichzeitig aus demokratischer Sicht neue Schwächen schafft bzw. bestehende verschärft. Aus unserer Sicht sollte das oberste Ziel einer Änderung / Anpassung des Wahlsystems eine Stärkung der Demokratie und eine bessere Abbildung des Wählerwillens sein. Partei- und machtpolitische Überlegungen sind bei solchen Grundsatzfragen fehl am Platz.

Wir stellen daher dem Auftrag 227/2011 diesen Auftrag gegenüber und plädieren bei einer allfälligen Änderung des Wahlsystems für die Einführung des «doppelten Pukelsheim» (cf. I 228/2011). Ein System das ebenfalls ohne Listenverbindungen auskommt und bei dem die Sitze der Parteien sehr genau und mathematisch korrekt deren Wähleranteile widerspiegeln. Zuletzt sei hier noch erwähnt, dass das Volk das heutige System trotz seinen Unzulänglichkeiten an der Urne ausdrücklich und klar befürwortet hatte. Deshalb werden wir bei der kommenden entsprechenden Gesetzesvorlage ganz klar verlangen, dass eine obligatorische Volksabstimmung stattfinden muss, um die Aufhebung des damaligen klaren Volksentscheides pro Nationalratsproporz auch wieder demokratisch vom Volk zu sanktionieren.

*Unterschriften:* 1. Markus Knellwolf, 2. Roland Heim, 3. René Steiner, Susan von Sury-Thomas, Michael Ochsenbein, Silvia Meister, Georg Nussbaumer, Kurt Bloch, Theophil Frey, Annelies Peduzzi, Barbara Streit-Kofmel, Irene Froelicher, Willy Hafner, Sandra Kolly, Peter Brotschi, Edgar Kupper, Rolf Späti, Bernadette Rickenbacher, Stephan Baschung, Markus Flury, Fabio Jeger, Urs Allemann, Thomas A. Müller, Daniel Mackuth, Martin Rötheli, Hans Abt, Andreas Riss (27)

---

I 013/2012

### **Interpellation Simon Bürki (SP, Biberist): Überprüfung Fussgängerstreifen auf Verkehrssicherheit**

Im Jahr 2010 wurden in der Schweiz bei Verkehrsunfällen auf Fussgängerstreifen 270 Personen schwer verletzt und 20 Personen getötet. Leider gehen diese Werte seit über sechs Jahren nicht zurück. Im Kanton Solothurn stieg die Zahl der Verkehrsunfälle auf Fussgängerstreifen im letzten Jahr um 41 Prozent auf 38 Fälle. Die tödlichen Unfälle auf Fussgängerstreifen in den vergangenen Wochen bestätigen die tragische Aktualität dieser Problematik.

Der Bund hat mittlerweile eine Sensibilisierungskampagne gestartet. Auch der Verkehrsclub der Schweiz (VCS) präsentierte kürzlich eine Kampagne, um Autofahrer und Fussgänger auf die Gefahren zu sensibilisieren. Der Touring Club Schweiz (TCS) testete in der ganzen Schweiz Fussgängerstreifen. Die Resultate waren meist mangelhaft, so auch im Kanton Solothurn (Olten). Auch die Überprüfung der Fussgängerstreifen im Kanton St. Gallen zeigt ernüchternde Resultate: Über die Hälfte der überprüften Fussgängerstreifen weisen Mängel auf.

Einige Kantone und Gemeinden haben bereits reagiert und Massnahmen getroffen. So hat z.B. die Stadtpolizei Grenchen im November 2011 eine Fachgruppe gegründet, welche sämtliche Überquerungen überprüft. Fussgängerstreifen, welche den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügen, sollen aufgehoben oder saniert werden.

Mögliche Massnahmen könnten u.a. sein: Optimierung der Beleuchtung, neuartige Reflektoren, Neu-markierung von verblassten Fussgängerstreifen oder Unterflurmarkierungen. Diese leuchten beim Annähern eines Fahrzeuges auf und sind über eine Steuereinheit regulierbar. Bei der Überprüfung der Fussgängerstreifen sollten Strassen in der Nähe von Schulen Priorität haben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Werden oder wurden alle Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen systematisch auf die Verkehrssicherheit überprüft? Wenn nein, bis wann?

---

3 Schwächen auf die notabene bei der Einführung des Nationalratsproporzes im Abstimmungskampf nur unsere Fraktion deutlich hingewiesen hatte.

2. Was sind die angewandten Kriterien für eine Sicherheitsbeurteilung?
3. Besteht eine Übersicht über den sicherheitstechnischen Zustand?
4. Besteht eine Prioritätenliste bei der Sanierung? Wenn nein, bis wann?
5. Ist der Regierungsrat bereit, notwendige Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit umzusetzen? Wenn ja, bis wann?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden zu unterstützen bei Überprüfung der Fussgängerstreifen auf den Gemeindestrassen (Merkblatt, Kriterienraster, Abklärungen etc.)?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Simon Bürki, 2. Fabian Müller, 3. Markus Schneider, Clivia Wullimann, Ruedi Heutschi, Walter Schürch, Roger Spichiger, Franziska Roth, Christine Bigolin Ziörjen, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub (11)

---

A 014/2012

**Auftrag Felix Wettstein (Grüne, Olten): Konzept zur Sanierung der Deponie Rothacker, Walterswil**

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass bis Ende 2012 ein Konzept zur Sanierung der Deponie Rothacker in Walterswil vorliegt. Das Konzept soll Antwort darauf geben, ob zur Vermeidung von Umweltschäden eine Abdichtung des Untergrundes oder eine gänzliche Schliessung notwendig ist. Das Konzept soll einen Zeit- und Kostenplan enthalten.

*Begründung:* Die Deponie Rothacker in Walterswil leckt. Das bestätigt das kantonale Amt für Umwelt am 4. Januar 2012 in seiner Orientierung an die Öffentlichkeit. Die Auswertung der Messungen, die seit etwas mehr als einem Jahr durchgeführt werden, zeigen zweifelsfrei, dass die Deponie einen Einfluss auf das Grundwasser und auf den nahe gelegenen Schöpflerbach hat. Es sind sowohl im Grundwasser als auch in diesem Bach erhöhte Konzentrationen von diversen hochgiftigen Metallen und Verbindungen nachzuweisen, unter anderem die Schwermetalle Kupfer, Nickel und Zink sowie Chloride, Sulfate, Nitrit und AOX (halogenisierte Kohlenwasserstoffe). Glücklicherweise sind bisher keine Trinkwasserquellen betroffen, ob das aber so bleibt, lässt sich aus den Messresultaten nicht ableiten.

Es handelt sich bei der Deponie Rothacker um den Typ «Reaktordeponie», das heisst um eine Deponie, auf welcher biologisch-chemische Prozesse ablaufen und Schadstoffe ausgewaschen werden. Ablagerungen der jüngeren Zeit überdecken zum Teil die früheren, so dass die Prozesse unkontrolliert verlaufen könnten. Offensichtlich konnten bisher Schadstoffe in den Untergrund und ins Grundwasser durchsickern.

Darum wird eine Sanierung unumgänglich sein, auch wenn nicht akute Gefahr besteht. Nur so kann ein langfristiger Schaden abgewendet werden. Je länger zugewartet wird, desto gefährlicher wird die Deponie für Mensch und Umwelt und desto teurer wird die Schadensbehebung.

Zwei Vorgehensweisen sind denkbar: Entweder muss die Deponie ganz geschlossen und das Ablagerungsgut verlagert werden, oder aber der Untergrund lässt sich abdichten, so dass das Sickerwasser abgefangen werden kann und das Austreten von belastenden Stoffen in den Boden gestoppt wird. Welches der richtige Weg ist, soll das geforderte Konzept samt Zeitperspektiven und Kostenfolgen nachweisen.

*Unterschriften:* 1. Felix Wettstein, 2. Barbara Wyss Flück, 3. Felix Lang, Doris Häfliger, Marguerite Misteli Schmid, Daniel Urech, Fränzi Burkhalter, Peter Schafer, Anna Rüefli, Trudy Küttel Zimmerli, Susanne Schaffner, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Ruedi Heutschi, Markus Schneider, Fabian Müller, Jean-Pierre Summ, Christina Meier, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, Beat Wildi, Karin Büttler, Heiner Studer (24)

I 015/2012

**Interpellation Simon Bürki (SP, Biberist): Erhöhung Vaterschaftsurlaub**

Derzeit haben kantonale Angestellte Anspruch auf einen Tag bezahlten Urlaub bei Wohnungsumzug, fünf Tage für die eigene Hochzeit und max. 10 Tage für die Ausübung eines öffentlichen Amtes (Art. 114 und Art. 115 GAV). Bei der Geburt eines Kindes werden jedoch nur gerade zwei Tage Vaterschaftsurlaub gewährt (Art. 114 Abs. 3 GAV). Im interkantonalen Vergleich schneidet der Kanton Solothurn unterdurchschnittlich ab. Wie auch der Bund gewähren die meisten Kantone 5 Tage Urlaub.

Mit einem angemessenen Vaterschaftsurlaub würde die erwähnte Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Positionierung des Kantons als familienfreundlicher Arbeitgeber, welcher einer zeitgemässen Familienpolitik eine hohe Bedeutung beimisst, gestärkt. Eine angemessene Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs ermöglicht es frischgebackenen Vätern, die Anfangsphase ihres Kindes voll mitzuerleben, ihre Partnerin zu unterstützen und allfällige weitere Kinder zu betreuen. Damit würde im Kanton Solothurn auch dem Vaterwerden und der Vaterrolle ein höherer gesellschaftlicher Stellenwert eingeräumt. Nicht zuletzt würde der Kanton Solothurn als Arbeitgeber damit auch konkurrenzfähiger gegenüber diversen anderen Betrieben, die heute schon viel grosszügigere Regelungen betreffend Vaterschaftsurlaub kennen (z.B. Migros und Swisscom 10 Tage).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich die Regierungsrat grundsätzlich zum Thema Vaterschaftsurlaub?
2. Sind die heute geltenden zwei Tage Vaterschaftsurlaub noch zeitgemäss?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der GAV-Gremien eine Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes zu beantragen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat eine Einführung eines Vaterschaftsurlaubes, der den besonderen Betreuungsbedürfnissen in den ersten Monaten nach einer Geburt Rechnung trägt?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Simon Bürki, 2. Fabian Müller, 3. Walter Schürch, Clivia Wullimann, Fränzi Burkhalter, Peter Schafer, Christine Bigolin Ziörjen, Roger Spichiger, Trudy Küttel Zimmerli, Ruedi Heutschi, Markus Schneider, Urs Huber, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Franziska Roth, Hans-Jörg Staub, Evelyn Borer (17)

---

A 016/2012

**Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Gebühr internationaler Führerausweis**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gebühr für den internationalen Führerausweis auf SFr. 45.00 festzusetzen.

*Begründung:* Die Gebühr für den internationalen Führerausweis im Kanton Solothurn ist unverhältnismässig im Vergleich mit den anderen Kantonen. Der Regierungsrat wie auch der Preisüberwacher haben dies ebenso festgestellt. Darum wird der Regierungsrat aufgefordert, diese Gebühr für den internationalen Führerausweis auf ein vergleichbares Mass festzusetzen. Der Betrag von SFr. 45.00 für diese Dienstleistung entspricht dem gerundeten Mittelwert, was die anderen Kantone verlangen. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage K 226/2011 klar fest, dass die aktuelle Gebühr von SFr. 100.00 für den internationalen Führerausweis im Kanton Solothurn deutlich überhöht ist. Diese Situation rechtfertigt eine punktuelle Anpassung dieser einzelnen Gebühr.

*Unterschriften:* 1. Andreas Schibli, 2. Yves Derendinger, 3. Peter Brügger, Alexander Kohli, Beat Käch, Enzo Cessotto, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Christina Meier, Hans Büttiker, Christian Thalman, Heiner Studer, Remo Ankli, Philippe Arnet, Annekäthi Schluop-Bieri, Verena Meyer, Claude Belart, Ernst

Zingg, Beat Loosli, Kuno Tschumi, Reinhold Dörfliger, Markus Grütter, Marianne Meister, Beat Wildi, Verena Enzler (25)

---

A 017/2012

**Auftrag Urs Allemann (CVP, Rüttenen): Erweiterung der Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten auf Biogas**

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) so anzupassen, dass aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas als erneuerbare Energie im Sinne von § 11 Absatz 1 EnVSO gilt.

*Begründung:* Die kantonale Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) bezweckt unter anderem die Förderung der Anwendung erneuerbarer Energien. Als eine der Massnahmen zur Förderung der Anwendung erneuerbarer Energien schreibt § 11 Absatz 1 EnVSO vor, dass Neubauten so ausgerüstet werden müssen, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Im Sinne einer Umsetzungshilfe, definiert die EnVSO im Anhang 7 die zugelassenen Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten.

In der baurechtlichen Rechtsprechung ist «Ausrüstung» ein Fachbegriff und bedeutet eine bauliche Massnahme. Aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas erfüllt zurzeit nach Auffassung der kantonalen Verwaltung die Voraussetzungen dafür nicht, als erneuerbare Energie im Sinne von § 11 Absatz 1 EnVSO zugelassen zu werden. Begründet wird dies damit, dass es sich bei einer Belieferung mit Biogas nicht um eine bauliche Massnahme handle und die Sicherstellung der Erfüllung von § 11 Absatz 1 EnVSO nicht langfristig gesichert sei.

Auf der anderen Seite weist das auf Erdgasqualität aufbereitete und ins Erdgasnetz eingespeiste Biogas ökologisch eine hervorragende Qualität auf und kann einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung der kantonalen und nationalen Energie- und Klimaziele beitragen. Da für die Biogaserzeugung ausschliesslich Abfall- und Reststoffe und keine nachwachsenden Rohstoffe eingesetzt werden, bestehen auch keine ethischen Bedenken. Die Anwendung im Neubaubereich und im Rahmen von § 11 Absatz 1 EnVSO ist zu ermöglichen, da Biogas mit den anderen erneuerbaren Energien ökologisch gleichwertig ist. Denkbar ist, dass die Kontrolle durch die bewilligenden Behörden während der Betriebsdauer der Heizungsanlagen dadurch gewährleistet werden kann, dass ein Register geführt wird.

*Unterschriften:* 1. Urs Allemann, 2. Doris Häfliger, 3. Markus Knellwolf, Markus Flury, Thomas A. Müller, Fabio Jeger, Martin Rötheli, Daniel Mackuth, Hans Abt, Michael Ochsenbein, Willy Hafner, Sandra Kolly, Peter Brotschi, Edgar Kupper, Rolf Späti, René Steiner, Susan von Sury-Thomas, Silvia Meister, Georg Nussbaumer, Stephan Baschung, Kurt Bloch, Bernadette Rickenbacher, Andreas Riss, Roland Heim, Roland Fürst, Annelies Peduzzi, Barbara Streit-Kofmehl, Claude Belart, Ernst Zingg, Andreas Schibli (30)

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr